

reformierte
kirche kanton zürich

**Protokoll
der ordentlichen
Synodeversammlung
vom 2. Oktober 2018**

34. Amtsdauer, 19. Sitzung

Rathaus Zürich

Traktanden

1.
Sitzungseröffnung, Formalien
2.
Erwahrung von Ersatzwahlen (verschoben)
3.
Begleitforschung KirchGemeindePlus – Antrag und Bericht des Kirchenrats – Bericht und Antrag der Finanzkommission
4.
Interpellation von Willi Honegger, Bauma, und Mitunterzeichnende betreffend Taufe – Antwort des Kirchenrats
5.
Freie Aussprache zur Revisionsvorlage des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK)

Register

Vormittagssitzung	7
Präsenzkontrolle	7
Sitzungseröffnung, Formalien	7
Interpellation von Willi Honegger, Bauma, und Mitunterzeichnende betreffend Taufe – Antwort des Kirchenrats	11
Begleitforschung KirchGemeindePlus – Antrag und Bericht des Kirchenrats – Bericht und Antrag der Finanzkommission	18
Freie Aussprache zur Revisionsvorlage des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds (SEK)	31
Fragestunde gemäss § 69 der Geschäftsordnung, im Anschluss Mitteilungen	37
Anhang	45

Wo nicht explizit erwähnt, schliesst die maskuline Form jeweils auch die feminine Entsprechung mit ein und umgekehrt.

Vormittagssitzung

Präsenzkontrolle

Anwesend sind 107 von 122 Synodalen.

Abwesend sind 15 Synodale:

Bosshard Müller Andreas, Bubikon / *Dieterle* Urs-Christoph, Uster / *Forrer* Sibylle, Kilchberg / *Henggeler-Steiner* Brigitte, Schleinikon / *Hess* Susanne, Dübendorf / *Hürlimann* Jürg-Christian, Zürich Unterstrass / *Illi* Thomas, Bubikon / *Kisker* Henrich, Zürich St. Peter / *Kleeb* Bruno, Bauma / *Murbach* Hans Peter, Zürich Neumünster / *Nabholz* Beatrix, Stadel / *Schmid* Peter, Bäretswil / *Stähli* Kurt, Marthalen / *Strahm* Andreas, Gossau / *Vogel* Katja, Bülach

Fakultätsvertreterin: Prof. Dr. Christiane Tietz

Traktandum 1

Sitzungseröffnung, Formalien

Synodepräsidentin Simone *Schädler* begrüsst den Kirchenrat, die Synodalen und die Gäste auf der Tribüne zur heutigen ordentlichen Synodeversammlung. Heute liegt eine extrem kurze Traktandenliste vor, so dass sie sich erlaubt, den Anfang etwas länger als gewohnt zu gestalten. Sie liest eine Geschichte vor, danach folgt das Gebet und anschliessend singen die Synodalen das Lied RG 834 «Für die Heilung aller Völker» unter der Leitung von Andreas Wildi.

Simone *Schädler* liest aus dem Buch: «Warum es kein Verbrechen war, Onkel Reginald zu töten» von Adrian Plass. Die Geschichte trägt den Titel «Der Brunnen»:

«Es war einmal ein reicher Landbesitzer, der ein Dorf erbaute und Menschen einlud, zu kommen und darin zu wohnen. Er wies sie darauf hin, dass in der Mitte des Dorfplatzes ein Brunnen in den Boden eingelassen war, und da er ein guter Mensch war, legte er grossen Wert darauf, deutlich zu machen, dass jeder Dorfbewohner, und sei er noch so bescheidener Herkunft, gleichermassen das Recht hatte, jederzeit und in jeder beliebigen Menge Wasser zu schöpfen, insbesondere angesichts der Tatsache, dass eine andere Wasserquelle nicht zur Verfügung stand. Sodann begab er sich

auf Reisen, zuversichtlich, dass er bei seiner Rückkehr in ferner Zukunft alles in Harmonie vorfinden würde.

Eine Zeit lang benutzten die Dorfbewohner den Brunnen so, wie der Landbesitzer es vorgesehen hatte, aber allmählich änderten sich die Dinge. Die reicheren und sozial höher stehenden Bürger begannen sich darüber zu ärgern, dass die niederen Elemente des Dorfes ihnen das Warten in der Schlange aufzwingen konnten. Das konnte nicht richtig sein. Sie lösten das Problem, indem sie neue Dorfgesetze schufen, die den Zugang zum Brunnen regelten. Von nun an durfte nur noch zu bestimmten festen Zeiten und in bestimmten begrenzten Mengen Wasser geschöpft werden. Ausserdem waren jedesmal zwei lange Formulare auszufüllen, und das Schöpfen selbst musste ein Angestellter der reichen Fraktion besorgen. Damit war nicht nur das Problem mit dem Schlangestehen gelöst, sondern es schreckte die ärmeren Dorfbewohner auch davon ab, selbst zu den festgesetzten Zeiten Wasser zu beantragen. Die Formulare waren sehr lang und kompliziert. Da versuchte man lieber, mit weniger Wasser auszukommen. Die reiche Gruppe dagegen, die über eine bessere Bildung verfügte und mehr Geschmack am Umgang mit dem geschriebenen Wort fand, war mit der neuen Regelung sehr zufrieden. Die Gesetzesänderung rechtfertigten sie, indem sie behaupteten, es sei ein Schriftstück von der Hand des Landbesitzers gefunden worden, das die Anweisung enthielt, so zu verfahren. Die Zeit verging.

Einige Jahre später verkündete ein intelligenter und sehr redegewandter junger Mann, er sei in allen das Wasser betreffenden Fragen zum Sprecher der armen Leute des Dorfes gewählt worden. Ausserdem, so informierte er die herrschende Gruppe, habe auch er ein Schriftstück von der Hand des Landbesitzers entdeckt, in dem ganz unmissverständlich gesagt würde, es sei völlig unnötig, Formulare auszufüllen, um Wasser zu bekommen. Stattdessen solle jeder Dorfbewohner eine bestimmte Folge von Tanzschritten vollführen, wenn er Zugang zum Brunnen haben wolle. Die Einzelheiten über diesen Tanz, so behauptete er, seien in dem Schriftstück enthalten.

Die anderen verlangten das Schriftstück zu sehen. Er verlangte das ihre zu sehen. Nicht ein einziges Schriftstück kam zutage.

Da sie die Fähigkeit des jungen Mannes fürchtete, Rebellion zu schüren, beschloss die reiche Fraktion, die «Tanzschritt-Methode» des Wassererwerbs für die ärmeren Bürger zuzulassen, während sie selbst sich weiterhin an das Ausfüllen der Formulare hielten.

Von nun an waren am Brunnen zwei offizielle Wasserschöpfer stationiert. Der eine inspizierte Formulare und schöpfte zu festgesetzten Zeiten Wasser, wenn die Formulare korrekt ausgefüllt waren; der andere begutachtete die Ausführung der vorgeschriebenen Tanzschritte und verfuhr entspre-

chend. Neuankömmlinge im Dorf waren verpflichtet, eine dieser Methoden für den Erwerb von Wasser zu übernehmen, und eine andere Quelle gab es nicht. Gelegentlich kam es vor, dass ein Dorfbewohner vom Formularausfüller zum Tänzer wurde oder umgekehrt, aber nicht sehr oft.

Als die Jahre vergingen, konnte sich allmählich niemand mehr recht an die Ursprünge dieser Unterschiede erinnern, doch da das System einigermaßen funktionierte, schien das auch keine Rolle zu spielen. Das einzige Problem war, dass es bisweilen doch recht viel Betrieb rund um den Brunnen gab.

Schliesslich kehrte der Landbesitzer unerwartet in das Dorf zurück. Als er den Brunnen erreichte, wurde er von den beiden offiziellen Wasserschöpfern begrüsst und gefragt, ob er Formulare ausfüllen oder den Tanz vorführen wolle. Verwirrt fragte er sie, was sie damit meinten. Sie erklärten ihm, soviel sie wüssten, hätte die Person, die das Dorf erbaut habe, ein Gesetz erlassen, dass Wasser nur an Formularausfüller oder Tänzer ausgegeben werden dürfe. Sie hofften, so fügten sie hinzu, dass der Landbesitzer bald zurückkehren werde, damit sie ihn überreden könnten, einen zweiten Brunnen zu bohren. Das würde alles so viel klarer und praktischer machen. Der Landbesitzer weinte.»

Diese Geschichte hatte die Synodepräsidentin in den Sommerferien gelesen, im Anschluss an die Teilrevision der Kirchenordnung, und wenn man jetzt denkt, es geht vor allem um Katholiken und Reformierte in der Geschichte, so meint sie, es gibt auch andere Interpretationsspielräume: zum Beispiel der Musikstil während des Gottesdienstes in einer Gemeinde (Band oder Orgel). Ihr scheint, dass nicht die Art, wie unser Glaube gelebt wird, für den Brunnenbauer wichtig ist, sondern dass wir vom Wasser trinken, also mit ihm leben.

Die Anwesenden erheben sich zu Gebet und Gesang.

Die Synodepräsidentin betet:

Jesus Christus, wir kommen vor Dich. Die Teilrevision ist abgeschlossen, die Abstimmung ist vorüber. Jesus Christus, wir wollen es in Deine Hände legen. Wir wollen auch unser Leben in Deine Hände legen und Dir anbefehlen, dass Du uns immer wieder wach machst, wo wir am Tänzeln sind und wo wir am Formulare ausfüllen sind und wo es doch eigentlich viel wichtiger wäre, dass man einfach Wasser aus diesem Brunnen schöpfen würde. Öffne Du uns die Augen immer wieder neu. In der Schweiz laufen wir Gefahr, dass wir die Sache mit dem Wasserschöpfen immer wieder einmal vergessen und viel zu fest die Formulare und die Methoden sehen,

die es auch gibt. Ich möchte Dir danke sagen für die Synode, in der wir zusammen unterwegs sind und probieren, an Deinem Reich zu bauen, und wo wir versuchen, zusammen auch das Wasser immer wieder aus dem Brunnen herauszuholen und es weiterzugeben. Segne Du diesen Morgen und komme mit uns, begleite uns in all diesen Diskussionen, so dass wir zusammen um einen guten Weg ringen.

Amen

Der Synodale Andreas Wildi leitet den Gesang des Lieds «Für die Heilung aller Völker» RG 834 an.

Die Synodepräsidentin gibt bekannt, dass sich Katja Vogel bei ihr entschuldigt hat. An ihrer Stelle übernimmt Andri Florin das Beschlussprotokoll. Auch Bruno Kleeb hat sich bei ihr entschuldigt.

Die Traktandenliste umfasste ursprünglich drei Punkte, nämlich die Erhaltung der Wahl von Karin Baumgartner-Bose an Stelle von Herbert Pachmann, dann die Begleitforschung für KirchGemeindePlus und die Interpellation betreffend Taufe von Willi Honegger.

Das Traktandum 2 musste auf die nächste Synodesitzung verschoben werden, weil Frau Baumgartner-Bose heute nicht abkömmlich ist. Die Kirchensynode wird ihre Wahl Ende November 2018 erwahren. Traktandum 3 und 4 werden getauscht, weil Kirchenrat Andrea Bianca an die Verleihung des Filmpreises der katholischen und reformierten Kirche gehen muss.

Dann kommt noch das Traktandum 5 dazu, das ist die freie Aussprache zur Revisionsvorlage des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds (SEK; neu EKS: Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz).

Die Synodalen sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Als Präsidentin der Kirchensynode ist es Simone Schädler aufgrund der Geschäftsordnung der Kirchensynode (GO) untersagt, sich an Diskussionen in der Kirchensynode zu beteiligen. Trotzdem hat sie aber eine Meinung. Sie ist einerseits froh, dass es eine Gruppe gibt, die darauf aufmerksam machte, dass auch bei der Kirchenordnung nicht alles Gold ist, was glänzt. Es gibt durchaus Punkte, die bemängelt werden können oder mit denen man nicht einverstanden ist. Sie denkt, dass die Teilrevision der Kirchenordnung bei vielen Wählenden stärker wahrgenommen wurde, weil es auch ein Nein-Komitee gab und weil darüber diskutiert wurde. Trotzdem ist sie froh, dass die Teilrevision angenommen wurde. Diese kostete sehr viel Arbeit und aus ihrer Sicht enthält sie viele Verbesserungen. Die Syn-

odepräsidentin möchte den Synodalen und insbesondere den Kommissionsmitgliedern ein letztes Mal für ihren grossen Einsatz danken. Sie möchte aber auch die Gewinner und Verlierer daran erinnern, dass wir eine Kirche sind, dass wir als Geschwister einander nicht bekämpfen und bekriegen sollen, sondern uns auf das gemeinsame Ziel ausrichten; dieses ist Jesus Christus.

Traktandum 4

Interpellation von Willi Honegger, Bauma, und Mitunterzeichnende betreffend Taufe – Antwort des Kirchenrats

Anhang

Diese Interpellation wurde von Willi Honegger und 29 Mitunterzeichnenden am 3. April 2018 eingereicht. Der Kirchenrat hat sie fristgemäss am 11. Juli 2018 beantwortet. Willi Honegger erhält als Erstunterzeichner die Gelegenheit zu erklären, ob ihn die Antwort des Kirchenrats zufrieden stellt oder nicht. Eine Diskussion über die Antwort des Kirchenrats findet nur statt, wenn die Kirchensynode dies beschliesst. Eine Beschlussfassung über die in der Interpellation angesprochenen Fragen ist jedoch ausgeschlossen (§ 67 Abs. 6 GO).

Willi *Honegger*, Bauma, dankt dem Kirchenrat für die ausführliche Antwort. Er verhehlt seine Freude über diesen Bericht des Kirchenrats nicht und stellt fest, dass er viele zentrale Anliegen des Taufverständnisses zur Sprache bringt. Darum ist er eine gute Diskussionsgrundlage für ein heutiges Gespräch als Kirchensynode zu diesem Thema. Gleich zu Beginn stellt Willi Honegger deshalb den Antrag auf Diskussion. Die gehaltvolle Antwort des Kirchenrats auf die Interpellation erfordert seines Erachtens eine Diskussion. Dazu bringt er zwei Anmerkungen an. Er fragt sich, ob die Synodalen seine Ansicht teilen, oder ob sie anderer Meinung sind. Zum einen hatte er beim Lesen dieses Textes den Eindruck, dass es eigentlich ein Plädoyer für die Beibehaltung der Taufe im Gottesdienst ist. Die stets angehängten Erklärungen, dass die Taufe selbstverständlich auch ausserhalb der sogenannt alten Kirche stattfinden könne, wirken etwas fremdartig und so, als wäre man selber auch nicht recht überzeugt davon. Die andere Beobachtung ist die Frage, ob wir uns für die Schwäche der Kirche schämen. Möchten wir den Taufeltern etwas Besseres bieten als das, was wir haben, nämlich die Gottesdienstgemeinde am Sonntag? Willi Honeg-

ger wiederholt seinen Antrag auf Diskussion und freut sich, wenn die Synodalen mitdiskutieren.

Das Wort zu diesem Antrag wird nicht verlangt. Es wird darüber abgestimmt.

Abstimmung

Die Synodalen stimmen mit 60 Ja gegen 34 Nein bei 10 Enthaltungen dem Antrag von Willi Honegger zu. Damit ist die Diskussion zur Antwort des Kirchenrats beschlossen.

Kirchenrat Andrea *Bianca* bekennt, dass er sich manchmal schämt, wenn die Verantwortlichen den Taufeltern an diesem Sonntagmorgen nicht zeigen können, was Gemeinde wirklich bedeutet. Wenn das möglich ist, ist es wunderbar, wenn es nicht möglich ist, dann gibt es jetzt mit der neuen Version der Kirchenordnung auch noch andere Möglichkeiten.

Thomas *Grossenbacher*, Zürich Wipkingen, bemerkt, dass die Antwort des Kirchenrats auf die Interpellation theologisch interessant ist und es sich lohnt, das auch aus liberaler Sicht zu vertiefen. Früher sagte man, dass ausserhalb der Kirche kein Heil ist – *nulla salus extra ecclesiam* – und das wäre jetzt natürlich ein Missverständnis, dass, wenn man einfach den Ort der gottesdienstlichen Handlung irgendwohin verlegt, das schon ausserhalb der Kirche sei. Wir fragen uns ja immer wieder, wo Kirche stattfindet. In der Diskussion ist wiederholt sichtbar, dass eine Einengung stattfindet, dass immer noch territorial gedacht wird. Das passiert auch im neuen Modell in der Stadt Zürich, dass man immer wieder das Ganze territorialisieren will. Da geht viel verloren. Die Weite der Kirche ist nicht an einen Ort gebunden. Natürlich sind Orte symbolisch wertvoll. Aber es ist ganz wichtig, dass man diese Weite der Kirche nicht unterschätzt. Sie ist da, wo diese Zeichen gesetzt werden, wo Menschen im Geiste des Evangeliums leben, und sie ist nicht strukturell gebunden.

Michael *Wiesmann*, Uetikon am See, dankt dem Kirchenrat herzlich für diese wunderbare Antwort und wünscht sich, dass daraus eine Handreichung entsteht, sowohl für die Pfarrpersonen als auch für interessierte Kirchenmitglieder.

Ivan *Walther*, Urdorf, weist auf Seite 4 der Antwort des Kirchenrats zur Interpellation hin, wo es heisst: «Mit dieser Öffnung nimmt die Landeskir-

che Teile ihrer eigenen Tradition wieder auf. In Zürich wurden Kinder in den ersten Jahrhunderten nach der Reformation zumeist kurz nach der Geburt zu Hause getauft. Im weiteren Verlauf gab es auch spezielle Taufgottesdienste an fast allen Wochentagen. Mit der Kirchenordnung von 1905 wurden Taufen im familiären Kreis nach dem Gemeindegottesdienst in der Kirche als Regel festgelegt. Erst die Kirchenordnung von 1967 machte die heute als reformiert geltende Praxis verbindlich, die Taufe im sonntäglichen Gemeindegottesdienst zu vollziehen. In der reformierten Tradition ist also eine Vielfalt von Taufformen zu beobachten; für keine dieser Formen kann beansprucht werden, die einzige genuin reformierte Form zu sein.»

Bei der Lektüre könnte der Eindruck entstehen, die Taufe im wiederkehrenden Gemeindegottesdienst sei ein relativ junges Phänomen in der Zürcher Landeskirche ohne lange Tradition. Das stimmt keineswegs. Man lese dazu die Seiten 78–83 in Gotthard Schmid, *Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich. Eine Kirchenkunde für unsere Gemeindeglieder*, Zürich 1954. Zusammenfassend liest man darin, dass bereits Ende des 16. Jahrhunderts die Taufe im Gemeindegottesdienst die eigentlich genuin reformierte Form des Sakraments war. Es gab zwar sehr wohl alternative Bräuche wie Nottaufen, Haustaufen oder Anhaltstauen. Doch es gab immer wieder Bemühungen, diesen Tendenzen Einhalt zu gebieten. Denn wesentlich für das reformierte Verständnis der Taufe ist die Verknüpfung mit dem Lehramt bzw. mit der Predigt: «Tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehrt sie alles halten, was ich euch geboten habe» (Mt 28,19b-20a).

Die Frage stellt sich also, wie oder in welcher Form lehrt die Zürcher Reformierte Kirche den Täuflingen und der Gemeinde, was die Taufe ist, und was es bedeutet, getauft zu sein.

Ursula Sigg, Dinhard, freut sich über die Antwort des Kirchenrats und möchte die Anregung von Michael Wiesmann unterstützen, eine Handreichung an die Pfarerschaft weiterzugeben und diese auch in den Kirchgemeinden publik zu machen. Im Vorfeld war die Wahrnehmung etwas anders. Im letztjährigen Jahresbericht sah es so aus, als würde man spezielle Taufgottesdienste ausserhalb des Gemeindegottesdienstes propagieren, Taufen für Patchwork-Familien und für Gemeindeglieder, die etwas am Rande der Gemeinde stehen und sich nicht exponieren wollen. Für Ursula Sigg stellt sich die Kirchgemeinde selbst als Problem dar. Es geht also nicht um den geographischen Ort der Gemeinde. Sie hat gehört, dass vielerorts die traditionelle Sonntagsgemeinde nicht mehr zum Gottesdienst geht, wenn eine Taufe angesagt ist. Das findet sie sehr schade. Im Moment gibt es einfach den Trend, dass man zu verschiedenen Lebenswelten für

verschiedene Gruppen spezielle Gottesdienste machen will und so die Gemeinde etwas auseinanderdividiert. Das Bemühen der Kirche sollte eher sein, die verschiedenen Gruppen als eine vielfältige Gemeinde zusammen zu bringen und Solidarität zu fordern.

Jacqueline *Sonego Mettner*, Meilen, ist auch sehr dankbar für diese Antwort des Kirchenrats auf die Interpellation. Sie fände es wertvoll, wenn in einer Kurzform diese Überlegungen und Klärungen wirklich auch an die Kirchgemeinden weitergehen würden. Auch sie hat im Vorfeld der Teilrevision festgestellt, dass verschiedenste Vorstellungen vorhanden sind, die mit der Realität wenig zu tun haben. Da fände sie es klärend, wenn der Sinn der Taufe in der Gemeinde bewusst gemacht würde und sie eine Anleitung hätte, wie man das auf Gemeindeebene praktizieren kann. In diesem Sinn wünscht sich Jacqueline Sonego Mettner eine Handreichung.

Manuel *Amstutz*, Zürich Industriequartier, dankt dem Kirchenrat für die Antwort und findet den Vorschlag mit der Handreichung nicht schlecht. Er bezieht sich auf die Frage 3: «Wann wäre die Segnung eines Kleinkindes angebracht für Familien, die dem gottesdienstlichen Leben der Kirche distanziert gegenüberstehen?» Hier wird insinuiert, dass Kinder, deren Eltern zu wenig kirchlich sind, nicht getauft werden sollen. Das klingt danach, dass die Vorfahren unreife Früchte essen, den Kindern aber die Zähne stumpf werden (Ez 18). Das ist zynisch und daher dankt er dem Kirchenrat für seine sehr klaren Worte auf Seite 7: «Nähe und Distanz der Eltern zur sonntäglichen Gottesdienstgemeinschaft dürfen in diesem Zusammenhang kein Kriterium für die Zusage bzw. die Verweigerung einer Segenshandlung sein. Einziges Kriterium ist der nachvollziehbare Wunsch der Eltern, dem allem vorausgehenden Zuspruch Gottes zum Neugeborenen eine sinnhafte Form zu geben.»

Roland *Portmann*, Volketswil, dankt dem Kirchenrat für diese ausführliche Antwort und vor allem Willi Honegger für die Frage. Ihn als Theologen beschäftigt die Grundsatzfrage in Bezug auf die Taufe: Wie ist es überhaupt möglich, Mitglied einer christlichen Kirche zu sein und nicht getauft zu sein, bzw. wie kann ich Christ sein und nicht getauft sein? Das ist seine Frage.

Yvonne *Wildbolz*, Hettlingen, ist auch froh über die Ausführungen des Kirchenrats und spürt darin eine gewisse Spannung, wenn es heisst, die Zahlen der Taufen sind stärker rückläufig als die Zahlen der Mitglieder. Für sie ist es sehr wichtig, dass die Kirche Eltern ermutigt, ihr Kind selber

in der religiösen Erziehung zu begleiten und sich von der Kirche unterstützen zu lassen. Das muss aber nicht heissen, dass ein Kind unbedingt getauft sein muss. Die Segnungsfeiern sind da sehr positiv konnotiert, und sie ist der Ansicht, dass diese eine gute Alternative wären. Den Eltern sollte dieser Zwischenweg bewusst aufgezeigt werden, weil heute viele Eltern der Ansicht sind, dass ihre Kinder einmal selber entscheiden sollen, ob sie getauft werden wollen. Ihre Kinder sollen ihre Taufe selber erleben dürfen. Eine Wiedertaufe hat der SEK ganz klar zurückgewiesen. Wenn ein Erwachsener den Wunsch hat, die Taufe selber zu initiieren, dann ist dieser Weg verschlossen. Deshalb braucht es von den Pfarrpersonen mehr aktives Heraustreten und Aufzeigen von Varianten, so dass diese kritische Phase der Kinder und Jugendlichen, in der sie sich für den Glauben interessieren, kompetent überbrückt werden kann. Aber auch die Erwachsenen und Eltern sollten ihnen den Weg dazu ermöglichen.

Lukas *Maurer*, Rüti, möchte ergänzend betonen, dass die Taufe nicht privat, sondern öffentlich ist, wie es in der Antwort des Kirchenrats steht. Das entspricht auch dem, dass die Gottesdienste grundsätzlich öffentlich sind. Die Realität aber ist, dass Leute, die diese Öffentlichkeit nicht wollen, dann doch irgendwo eine private Feier machen. Das ist nicht unproblematisch. Wenn eine Pfarrperson irgendwo im Garten für eine Familie eine Taufe macht, weiss niemand in der Gemeinde davon, auch der zuständige Pfarrer nicht. Er bekommt erst nachträglich die Mitteilung für das Kirchenbuch, dass getauft worden ist.

Franco *Sorbara*, Zürich Hirzenbach, zitiert aus der Antwort des Kirchenrats den letzten Satz: «Nur die Taufe bedeutet die Aufnahme in die christliche Gemeinschaft.» Wenn er das mit der Realität vergleicht, dann muss er sagen, dass die allermeisten mit der Geburt Mitglied der christlichen Gemeinschaft werden durch Erklärung der Eltern. Es wäre sicher wichtig, sich darüber Gedanken zu machen, wie die theologischen und ekklesiologischen Vorstellungen in der Gesellschaft und in der Handhabung der Mitgliedschaft zusammenpassen. Eine Handreichung dazu wäre auch wünschenswert.

Ivan *Walther* wünscht sich, sofern es eine Handreichung geben soll, dass die Begriffe Gemeinde und Kirche etwas besser reflektiert werden als in dieser Antwort des Kirchenrats. Wenn man von Eingliederung spricht, dann stellt sich die Frage, in welche Kirche, in welche Gemeinde? Oder auch bezüglich der Verantwortung der Gemeinde stellt sich die Frage, wel-

che Kirche, welche Gemeinde oder welche Gemeinschaft hier genau gemeint ist.

Zu unterscheiden wären zumindest (vom Allgemeinen zum Besonderen):

- Kirche als unsichtbare Gemeinschaft (heilsgeschichtliche Dimension)
Die Kirche Jesu Christi ist unabhängig von konfessionellen Grenzen. Das Volk Gottes ist eine geistige Gemeinschaft, die nicht gemessen werden kann. Diese «Kirche» ist eine im Prinzip sehr abstrakte Grösse.
- Kirche als Christenheit (ökumenische Dimension)
Als evangelische Kirche fühlen wir uns zugehörig zur allgemeinen, katholischen Kirche aller Zeiten. Zugleich fühlen wir uns besonders der reformatorischen Kirchengemeinschaft verbunden, die in der Reformation eine wesentliche Wurzel sieht (vgl. Art. 3 der Kirchenordnung).
- Kirche als Landeskirche (körperschaft-staatliche Dimension)
Relevant für die Kirchensynode und für Zwinglis Kirche ist, wenn jemand Mitglied unserer Landeskirche ist. Aus Sicht des Mitglieds ist die Kantonsgrenze weniger relevant, als reformierte Christin, reformierter Christ teilt es viele Gemeinsamkeiten, z.B. Konfirmation oder Liedergut.
- Kirche als Kirchgemeinde (lokale Dimension)
Konkret zuständig für die Mitglieder ist die Kirchgemeinde vor Ort. Sie organisiert und bietet Dienstleistungen nach Kirchenordnung an, namentlich in den vier Handlungsfeldern. Taufe und Segnung gehören dazu. Die Kirchgemeinde ist für den Weg zur Konfirmation und zum mündigen Glauben ihrer Mitglieder besorgt.
- Kirche als offene Kerngemeinde (persönliche Dimension)
Das Leben der Kirchgemeinde wird von einem breiten Personenkreis getragen, der sich regelmässig oder unregelmässig in unterschiedlichsten Zusammensetzungen trifft, um den Glauben zu praktizieren (in seiner ganzen Vielfalt). Zugehörigkeit aufgrund von bestimmten Orten (z.B. Kirche), Personen (z.B. Pfarrerin) oder Gruppen (z.B. Jahrgang).
- Kirche als Gemeinde, die zusammenkommt (zufällige Dimension)
Ein Mensch kann christliche Gemeinschaft erst dann konkret erfahren, wenn Menschen im Namen Jesu Christi an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit zusammenkommen. Kirche leben und Kirche sein ist hier ganz real.

Wenn es also bei der Taufe um Eingliederung geht, welche Kirche ist genau gemeint? Nur eine abstrakte, unsichtbare Gemeinschaft? Oder geht es

um die Eingliederung in die Gemeinde, die zusammenkommt, wenn eine Taufe vollzogen wird? Hier müssten, gerade angesichts der heutigen Voraussetzungen, dass wir eben in einer multireligiösen Gemeinschaft leben, diese Fragen besser geklärt werden. Also was ist jetzt genau diese Gemeinschaft oder diese Kirche, von der hier die Rede ist, oder von der erwartet wird, dass sie jemanden eingliedert oder für jemanden eine Verantwortung trägt?

Willi *Honegger* dankt als Interpellant für diese Diskussion. Es hat sich das ereignet, was er sich erhofft hat beim Feilschen und Hin-und-her-Gezerre. Bei der Kirchenordnungsdebatte wäre das wahrscheinlich nicht gut möglich gewesen. Er dankt insbesondere Kirchenrat Andrea Bianca, der ehrlich geäußert hat, dass er sich manchmal etwas schäme, und der die Sache nicht einfach schön redet. Das brauchen wir. Unsere grosse Not ist ja gerade, dass im Gottesdienst am Sonntag gar nicht oder zu wenig sichtbar wird, was Gemeinde ist. Das ist die grosse Not der Landeskirche, dass die Gottesdienstgemeinden oft zerfallen. Wenn Gottesdienstgemeinden wiedererstehen und erweckt werden, dann ist es das, was Pfarrer, Mitarbeitende und Gottesdienstbesucher beflügelt und begeistert und sie zu Werbeträgern für das Evangelium werden lässt. Nicht die Pfarrpersonen sollen beurteilen, wer nahe oder fern ist, das weiss ja nur Gott allein. Willi Honegger weist noch darauf hin, dass es früher diesen ganzen Sog hin zum Individualismus so nicht gegeben hat. Die Taufe im Gottesdienst hat etwas Kollektives, etwas Antizyklisches zum Sog des Individualismus. Kirche kann etwas betonen, was sonst anders läuft. Das «Produkt» Taufe muss auf jeden Fall verkauft werden und wenn nicht, dann muss die Kirche es auch so machen, dass man es annimmt, wie bei gutem Marketing. Es könnte sein, dass weniger Leute die Taufe wollen. Auch das muss akzeptiert werden, und dann darf nicht versucht werden, die Sache so zu mutieren, dass sie wieder gewünscht wird. Schliesslich ist da die Identifikation mit der Taufe und dem Geschehen in der Taufe, wie auch die Identifikation mit dem Geschehen im Abendmahl durch Jesus Christus geschieht. Die Kirche wird diese Identifikation nicht durch die gut ausgedachten Milieuaffinitäten erreichen. Das wird nie funktionieren. Auch sehr weltlich denkende Menschen sind nicht so dumm, dass sie, wenn die Kirche es ihnen gut verpackt, nicht merken, dass darin ein Inhalt ist, dem sie skeptisch gegenüberstehen. Wenn Leute skeptisch sind, ist es die Aufgabe der Kirche, sie von der Bedeutung von Jesu Christi zu überzeugen.

Kirchenrat Andrea *Bianca* erklärt, dass er im Nachhinein auch froh über diese Interpellation ist. Diese Diskussion zeigt, dass sich etwas in Richtung

Handreichung oder Kommentar zur Teilrevision lohnt. Seine Beobachtung war auch, dass vor allem die Pfarrpersonen Bedarf haben zu verstehen, was damit gemeint ist, dass man Kirche nicht mit den Kirchengebäuden verwechselt, aber auch den Gemeindebezug in einer Form, die für die Familien sinnvoll ist, aufrechterhält. Alles Weitere wird sich in der Praxis weisen. Die Teilrevision gibt nur den Rahmen vor. Es liegt an der Praxis der Pfarrpersonen, etwas von der jetzt sehr detaillierten und differenzierten Diskussion weiter zu tragen. Daran ist dem Kirchenrat gelegen.

Damit schliesst die Synodepräsidentin das Traktandum 4, Interpellation betreffend Taufe von Willi Honegger, ab.

Traktandum 3

Begleitforschung KirchGemeindePlus – Antrag und Bericht des Kirchenrats – Bericht und Antrag der Finanzkommission

Anhang

Das Projekt KirchGemeindePlus hat sich von einem Entwurf zu einem Reformprozess entwickelt. Ging es am Anfang vor allem um die strukturellen Veränderungen, wird heute die inhaltliche Komponente stärker gewichtet. KirchGemeindePlus hat aber nicht nur ein Gesicht: Jede Kirchgemeinde, die im Reformprozess mitmacht, zeichnet ihr eigenes Antlitz, sie wählt die Schwerpunkte selber. Der Kirchenrat hat im Herbst 2016 die ersten Vorabklärungen gemacht, wie eine Begleitforschung aussehen könnte: Die weiteren Informationen konnte man im Bericht lesen. Nun muss die Kirchensynode darüber entscheiden, ob sie das will und entsprechend Geld zur Verfügung stellt.

Zuerst wird eine Eintretensdebatte geführt, bei der die Synodalen Gelegenheit haben, sich zur Vorlage als Ganzes zu äussern und Anträge auf Nicht-eintreten oder Rückweisung zu stellen. Ist Eintreten beschlossen, folgt die Detailberatung, die nach den Abschnitten im Bericht des Kirchenrats gegliedert wird. Am Schluss wird mittels Abstimmungsanlage über den Antrag abgestimmt.

Die Synodalen sind mit diesem Vorgehen einverstanden. Damit erteilt Simone Schädler Margrit Hugentobler, Präsidentin der Finanzkommission (FiKo), das Wort.

Margrit *Hugentobler*, Pfäffikon, gibt folgenden Bericht zu Protokoll: «Die FiKo wurde durch das Synodebüro als vorberatende Kommission beauftragt zur Prüfung des Geschäfts Begleitforschung KirchGemeindePlus und zur Antragstellung. Die Kommission hat den Bericht und den Antrag des Kirchenrats in zwei zusätzlichen Sitzungen geprüft. Zur besseren Verständlichkeit und zur detaillierteren Erläuterung hat neben Kirchenrat Daniel Reuter auch Mathias Burri als Mitarbeiter der Gesamtkirchlichen Dienste (GKD) aus der Abteilung Kirchenentwicklung an den Sitzungen teilgenommen. Sie konnten uns Auskunft geben über das Auswahlverfahren der angefragten Institute und die bisherigen Schritte zur Begleitforschung KirchGemeindePlus.

Der Entscheid für die Firma Interface wurde vom Kirchenrat aufgrund der Erfahrung, der Spezialisierung, der Methodik, der Referenzen und des persönlichen Auftritts getroffen.

Nach Rücksprache mit Interface informierte uns Mathias Burri, dass der interne Aufwand in der Abteilung Kirchenentwicklung der GKD für die Projektleitung sowie die Teamarbeit rund 10 Stellenprozent über die ganze Laufzeit ausmachen wird. Der Aufwand der GKD würde so oder so, auch ohne externe Begleitforschung, anfallen. Es ergeben sich also daraus keine Mehrkosten über diese 390'000 Franken hinaus.

Der geplante Methodenmix aus quantitativen und qualitativen Ansätzen wird gemäss Mathias Burri auch zwischenzeitlich in die Arbeit des 'KirchGemeindePlus-Teams' und auf der strategischen Ebene des Kirchenrats einfließen.

Ob der Zeitplan mit den zwei Phasen 2018 bis 2020 und 2021 bis 2023 eingehalten werden kann, ist fraglich. Daniel Reuter versicherte der Kommission, dass er für einen transparenten Einblick in die Ergebnisse der Forschung einsteht. Er bestätigte in der zweiten Sitzung, dass der Kirchenrat bereit ist, Geschäftsprüfungskommission (GPK) und FiKo an den Meilensteinen zu informieren.

Allen Sitzungsteilnehmern war klar, dass die exakte Rolle der Landeskirche in der Forschungsarbeit noch geklärt werden muss. Der Kommission ist wichtig, dass auch dargelegt wird, aufgrund welcher Kriterien die Gemeinden ausgewählt werden. Matthias Burri hat festgehalten, dass die Fallstudien nur einen Teil der Forschung darstellen, da auch Workshops, Gruppengespräche und eine Onlinebefragung vorgesehen sind.

Als FiKo erhielten wir Einblick in die beiden in der Schlussrunde noch besprochenen letzten Offerten.

Nach kritischem Hinterfragen des Antrages ist die FiKo überzeugt, dass der Kirchenrat und die Projektleitung fähig und bereit sind, das Projekt zu initiieren und zu realisieren und auch darum besorgt sein werden, die Er-

kenntnisse zwischenzeitlich transparent zu machen. Die Ergebnisse dieser Studie werden bereits während der Projektlaufzeit die Arbeit der GKD und die Entscheide des Kirchenrats zum Nutzen der Kirchengemeinden prägen. Die FiKo ist sich bewusst, dass es sich bei der geplanten Forschung nicht um einen Schlussbericht, sondern um ein Instrument für die Optimierung des Projekts handelt. Die FiKo unterstützt in diesem Sinn den Antrag des Kirchenrats, bittet diesen aber, im zusätzlichen Rahmenkredit von 390'000 Franken die Fallzahlen der evaluierten Kirchengemeinden zu erhöhen. Die Kommission hat einstimmig Eintreten und Zustimmung zum Antrag beschlossen.»

Hannes *Tanner*, Aeugst am Albis, spricht stellvertretend für den Fraktionspräsidenten der Religiös-sozialen Fraktion Matthias Reuter: «Der Kirchensynode liegt ein Konzept vor für Begleituntersuchungen zum Projekt KirchGemeindePlus. Es wurde ausgearbeitet von der Firma Interface in Zusammenarbeit mit dem Kirchenrat und den GKD.

Interface ist als Kompetenzzentrum für Evaluation, Forschung und Beratung durch seinen Gründer, Prof. Dr. Andreas Balthasar, eng mit der Universität Luzern verbunden. Es verfügt über langjährige Forschungserfahrung zu Themen der Gesundheitsversorgung und zur Gestaltung effizienter politischer Prozesse. Seine bisherigen Studien im kirchlichen Bereich galten vor allem lokalen Forschungs- und Beratungsprojekten in anderen Kantonen sowie einer in diesem Jahr abzuschliessenden Evaluation des Familien- und Generationenhauses Sonnegg in Zürich-Höngg.

Als Ergebnis des Planungsprozesses liegt ein methodisch und inhaltlich fundiertes Konzept für die Begleitforschung zum Projekt KirchGemeindePlus vor. Es zeichnet sich im Interesse breit abgestützter Ergebnisse durch intensive Vernetzung und Triangulation von Untersuchungsmethoden und -inhalten aus. Die Untersuchung ist weit fundierter und breiter angelegt als das 2015/16 vom Institut für Politikwissenschaft der Universität Zürich konzipierte Projekt 'Einschätzung der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung kirchlicher Angebote'. Das aktuelle Projekt zählt Daten- und Dokumentenanalysen, Fallstudien, Breitenbefragungen, Gruppengespräche und Workshops auf. Erstens Soll-Ist-Vergleiche, darunter versteht man Vergleiche von Zielen und tatsächlichen Ergebnissen des Projekts KirchGemeindePlus. Dann Quervergleiche, also Darstellungen von Unterschieden und Gemeinsamkeiten zwischen Kirchengemeinden. Und schliesslich Längsschnittvergleiche, Vergleiche von Einschätzungen zu verschiedenen Zeitpunkten des Projekts.

Das Konzept der Begleitforschung zu KirchGemeindePlus wurde von Interface in Kooperation mit dem Kirchenrat als Auftraggeber und den

GKD erarbeitet und ist im Detailkonzept in verschiedenen Übersichtstabellen gut visualisiert.

Die Schweizerische Evaluationsgesellschaft hat im Jahr 2000 die ethischen und methodologischen Minimalstandards für die Gestaltung von Evaluationsstudien entwickelt. Das vorliegende Detailkonzept von Interface trägt diesen Standards in hohem Mass Rechnung. Die Kosten der einzelnen Projektphasen sind ausgewiesen.

Trotz dieser positiven Bilanz sind allerdings auch einige Vorbehalte angezeigt:

- Die Gesamtkosten der Begleitforschung für den Zeitraum 2017–2023 belaufen sich gemäss Kalkulation von Interface und Antrag des Kirchenrats auf knapp 390'000 Franken, wovon 2017 für die Erarbeitung des Detailkonzepts bereits Kosten von 42'500 Franken angefallen sind. Zu diesen Kosten kommen gemäss Beantwortung der Motion KirchGemeindePlus Zukunft (Antwort auf die Motion Nr. 2015-017, S. 6, 8) für den Zeitraum 2017–2023 4'200'000 Franken an internen Leistungen von Mitarbeitenden der GKD für das gesamte Projekt KirchGemeindePlus hinzu.
- Die in den Kirchgemeinden anfallenden Kosten für die Begleitforschung (v.a. Honorare, Sitzungsgelder und Sachkosten) sind im Bericht des Kirchenrats nicht berücksichtigt. Gemäss Erfahrungen aus externen Schulevaluationen im Kanton Zürich, die im Antrag des Kirchenrats als etabliertes Beispiel von Evaluationsprojekten erwähnt werden, war der Zeitaufwand in den ersten Evaluationszyklen für die Schulleitungen sehr hoch, weil die Datenablage lückenhaft oder anders gegliedert war als der Schulevaluation dienlich. Deshalb beklagten sich die Schulen anfänglich über einen unangemessenen Aufwand und versuchten, die Schulevaluationen zu liquidieren. Mittlerweile hat sich eine gewisse Routine eingestellt und externe Schulevaluationen werden als anregende externe Feedbacks von einem deutlich überwiegenden Anteil der Schulen sehr geschätzt. Zur Entlastung der Volksschulen wurden die Intervalle zwischen aufeinanderfolgenden Schulevaluationen in einer Revision des Volksschulgesetzes aber von 4 auf 5 Jahre erhöht. Der den Kirchgemeinden erwachsende Aufwand für Begleitforschung dürfte den aktuellen Aufwand für die Evaluation einzelner Schulen übersteigen.
- Externe Schulevaluationen beruhen auf einer verbindlichen rechtlichen Vorgabe des Volksschulgesetzes. Besteht für Begleitstudien im kirchlichen Bereich eine analoge Rechtsgrundlage? Sollte die Teilnahme an externen Evaluationen von KirchGemeindePlus je-

doch auf Freiwilligkeit beruhen, sind intensive PR-Bemühungen nötig, um die Kirchgemeinden für die Mitwirkung zu gewinnen, und in den Jahresbudgets der Kirchgemeinden die nötigen Mittel einzustellen.

- Der Zeitaufwand für die Kirchgemeinden ist erheblich und fällt in eine Zeit ausserordentlicher Beanspruchung durch KirchGemeinde-Plus und die Umsetzung der Reduktion von Pfarrstellen. In den Kirchenpflegen einzelner Kirchgemeinden war im Sommer 2018 – nicht zuletzt wegen des gesteigerten Arbeitsaufwands für das Projekt KirchGemeindePlus – eine hohe Fluktuation festzustellen. In Extremfällen wechselte die gesamte Kirchenpflege, womit viel an institutionellem Bewusstsein und Know-how verloren ging. Dies dürfte den Aufwand für Datenerhebungen über bisherige Reformprozesse (Soll-Ist-Vergleiche) zum Teil deutlich erhöhen.
- Auch angesichts der hohen Arbeitsbelastung durch die Realisierung des Projekts KirchGemeindePlus bedarf die Entwicklung und Durchführung lokaler Datenerhebungen von Kirchgemeinden, wie sie in der Erhebungsphase II (2021–2023) vorgesehen sind (vgl. Detailkonzept Interface, S. 12), in der nachfolgenden Planung der Begleituntersuchung weiterer Prüfung. Andererseits ist aber auch die Beschränkung der Online-Befragung von Behördemitgliedern und kirchlichen Mitarbeitenden auf Personen mit einer Anstellung ab 30% (Detailkonzept Interface, S. 11) vorgesehen. Das würde viele Mitarbeitende mit Kleinstpensen (Katechetinnen, Musikerinnen, Sekretariatspersonal, Sigristen, sozialdiakonische Mitarbeitende) ungeachtet ihrer tragenden Funktion ausschliessen.
- Die Vorgaben für Fallstudien sind überfrachtet und klärungsbedürftig, wenn bei einer Stichprobe von vier Gemeinden im Interesse eines möglichst heterogenen *hors d'oeuvre* bzw. einer möglichst grossen Vielfalt von Untersuchungseinheiten 'eine Gemeinde aus den Städten Zürich oder Winterthur', Gemeinden mit der alternativen Option des Zusammenschlusses bzw. der Zusammenarbeit, Informationen über Gemeinsamkeiten und Gelingensbedingungen und Begründungen unterschiedlicher Verfahrensweisen generiert werden sollen.

Die Religiös-soziale Fraktion fordert, in der weiteren Planung durch Kosten-Nutzen-Analysen sorgfältig zu prüfen, inwieweit die eingeforderten Daten für den Fortgang des Projekts tatsächlich nötig und nutzbringend sind oder eher historiographischen Interessen dienen: Wir erwarten eine transparente Information von kirchlichen Behörden (Kirchenpflegen und Kirchensynode), kirchlichen Mitarbeiten-

den und Öffentlichkeit über die Frage, wozu welche Daten erhoben und verwendet werden.

Résumé:

- Begleitforschung ist als Informationsgrundlage für die Planung und Begleitung komplexer Veränderungsprozesse wie das Projekt KirchGemeindePlus unerlässlich.
- Das Untersuchungskonzept von Interface bietet eine methodisch und inhaltlich fundierte Grundlage für die Begleitforschung zum Projekt KirchGemeindePlus: Es entspricht spezifischen fachlichen Standards und sucht durch intensive Vernetzung und Triangulation von Untersuchungsmethoden und -inhalten breit abgestützte Ergebnisse sicherzustellen.
- In der Weiterentwicklung des Untersuchungskonzepts sind hängige Fragen zu den für Begleitforschung verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen sowie die Auswahl von Untersuchungspersonen und -einheiten weiter zu klären.»

Huldrych Thomann, Benglen, hält die Ausführungen der Religiös-sozialen Fraktion für bedenkenswert. Es stimmt zwar, dass der Aufwand grösser sein wird, als man bei einer solchen Studie annimmt, und dass man sich fragen sollte, ob die Ressourcen vorhanden sind, um einen solchen Aufwand zu betreiben. Sollte sich aber die Landeskirche mit den Ressourcen, die sie hat, nicht besser darauf konzentrieren, sich dort einzusetzen, wo man sie sieht, also dort, wo die Kirche mit Menschen in Kontakt tritt, und nicht mit sich selbst? Er kann zwar nachvollziehen, dass man diese Firma ausgewählt hat. Er möchte aber trotzdem anmerken, dass viele Menschen sich sehr viel von dieser Reform versprechen. Gleichzeitig wird gesagt, man merke eigentlich noch nicht viel von diesen Reformen, es sei also nicht fertig sichtbar und man spüre eine gewisse Befürchtung, dass das auch in den folgenden Jahren vielleicht noch so sein könnte und die Auswirkung nicht ersichtlich sind. Nun brauche man Forscher, damit sie zeigen, dass die Wirkung doch da ist. Diese gewisse Skepsis möchte Huldrych Thomann hier doch noch anbringen. Wenn man Forscher braucht, damit man die Wirkung der Reform sichtbar machen kann, dann ist sie offensichtlich nicht so wirkungsvoll, wie man sich das erhofft hat. Zuvor wurde von der Taufe gesprochen und dabei festgestellt, dass die Kasualien abnehmen. Die Ursache liegt wohl darin, dass die Leute sich die Frage stellen, was denn die Kirche sei. Sie nehmen die Kirche gar nicht mehr wahr. Das ist doch das Problem. Die Kirche verliert an Relevanz. Deswegen lässt man sich nicht mehr kirchlich trauen und man denkt nicht mehr daran, die Kinder kirchlich zu taufen.

Die Kirche müsste also versuchen, wieder Relevanz zu erlangen, sie müsste versuchen, wieder sichtbar zu werden, ohne dass man Forscher brauchte, die einem nachweisen, dass man gewirkt hat. Wenn es Forscher braucht, um das nachzuweisen, dann hat man eben nicht gewirkt. Ein möglichst grosser Anteil der Kräfte und finanziellen Mittel sollte dort verwendet werden, wo es wirklich den Menschen, die von der Kirche etwas erwarten, zugute kommt und nicht irgendwelchen Papieren oder Forschern.

Corinne *Duc*, Zürich Oberstrass, findet es sinnvoll, eine wissenschaftliche Studie in die Wege zu leiten, weil dann auch die Chance vergrössert wird, dass detaillierte und differenzierende Interpretationen herausgearbeitet werden.

Ruth *Derrer Balladore*, Zürich Oberstrass, ist der Ansicht, dass der Name «Begleitforschung» nicht ganz das aussagt, was gemacht wird. Es ist eine Evaluation, also eine Begleitung der vorhandenen Prozesse. Für sie ist eine Evaluation in einem so grossen Projekt unerlässlich. Denn sie bietet die Möglichkeit, auch innerhalb des Prozesses Kenntnisse zu erlangen. Deshalb ist es sehr gut investiertes Geld und auch gut investierte Zeit, weil man von dieser Evaluation langfristig nur profitieren kann.

Dominic *Schelling*, Zürich Höngg, stellt grundsätzlich fest, dass die überwiegende Mehrheit der Kirchenmitglieder an einem praktizierenden Gottesdienst nicht mehr interessiert ist. Daher gibt es auch keine Kirche mehr, da der Glaube im Gottesdienst lebt. Ohne diese aktiven Kirchgänger gibt es aber kein Leben mehr im Glauben.

Marcel *Wildberger*, Zürich Hard, ist der Ansicht, dass das Geld in dieser Begleitforschung sehr überlegt investiert ist. Zwar gefällt ihm in diesem Antrag auch nicht alles, aber die Begleitforschung wird wahrscheinlich lösungsorientierte Vorschläge aufzeigen. Dies auch für fusionsunwillige Gemeinden, die nur kooperieren wollen. Deshalb vertraut er dem Kirchenrat und dankt ihm für dieses Projekt.

Die Eintretensdebatte ist damit zu Ende. Es ist kein Antrag auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt worden. Eintreten ist damit beschlossen. Damit folgt die Detailberatung.

Ausgangslage:

Peter *Fischer*, Dietlikon, hält fest, dass aus dem Bericht nicht ersichtlich wird, weshalb das Zentrum für Kirchenentwicklung (ZKE) der Theologischen Fakultät der Universität Zürich nicht mit der Begleitforschung beauftragt wurde. Dieses bearbeitet Fragen der Kirchenentwicklung und des Gemeindeaufbaus wissenschaftlich fundiert und kirchlich praxisrelevant. Damit bildet das ZKE eine Scharnierstelle zwischen universitärer Forschung und kirchlicher Umsetzung. Das ZKE besteht seit dem 1. Juni 2010. Zudem ist es nicht relevant, wenn der Kirchenrat argumentiert, die Hochschule Luzern führe zur Entwicklung der Region Andermatt eine Langzeitstudie über zehn Jahre durch. Auch ein weiteres Beispiel einer externen Schulevaluation im Kanton Zürich mag nicht zu überzeugen. Beide Beispiele haben nichts mit Kirchenentwicklung gemeinsam. Der Betrag von 390'000 Franken erscheint ihm sehr hoch. Peter Fischer wird dem Antrag nicht zustimmen.

Huldrych *Thomann* nimmt Bezug auf einen Ausdruck in der Antwort des Kirchenrats betreffend Begleitforschung KirchGemeindePlus am Ende des ersten Abschnitts, wo bezüglich des dritten Wegs geschrieben steht: «Dieser verstärkt die institutionelle Dienstleistungskirche (auch Volkskirche genannt) vermehrt um Elemente der engagierten Beteiligungskirche.» Ihn stört daran, dass ein Gegensatz geschaffen werde zwischen der Volkskirche und der engagierten Beteiligungskirche. Mit diesem Adjektiv werde suggeriert, dass die Volkskirche nicht engagiert sei und dass die engagierte Kirche eine Beteiligungskirche sein müsse. Es wird also ein Gegensatz konstruiert. Huldrych Thomann fragt sich, ob die Zürcher Kirche eine Volkskirche ist oder nicht. Die Kirchensynode muss aber die Ambition haben, dass die Kirche eine Volkskirche bleibt.

Kirchenrat Daniel *Reuter* informiert, dass der Kirchenrat eine Submission durchgeführt und verschiedene Institute eingeladen hat und so zum Schluss gekommen ist, dass Interface für den Kirchenrat für seine Bedürfnisse das geeignetste Institut ist. Was die Bedenken von Huldrych Thomann anbelangt, ist klarzustellen, dass Volkskirche und engagierte Beteiligungskirche keine Gegensätze sind. Es ist der Versuch, den dritten Weg zu beschreiten. Die Kirche lebt in den unterschiedlichsten Strukturen und Gefässen. Da ist die Gottesdienstgemeinde, da sind Leute, die sich an einem Suppenmittag für HEKS engagieren oder in einer Bastelgruppe zusammenfinden. Es geht also nicht um ein gegenseitiges Ausspielen, sondern um ein Sowohl-als-auch.

Zu den Themata Nutzen der Begleitforschung, externe Evaluation und Interface liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Konzept:

Christine *Diezi*, Dorf, äussert sich zum Kapitel Konzept. Sie bezieht sich auf die Angesprochenen bei den Befragungen, wie sie im Antrag auf Seite 7 beschrieben sind und wie sie schon Hannes Tanner in seinem Votum erwähnt hat: Mitarbeitende mit mindestens 30 Stellenprozenten sollen in die Online-Befragung miteinbezogen werden. Bei Zusammenschlüssen oder Kooperationen können Stellen gebündelt werden. Aus mehreren Kleinststellen, wie sie etwa in der Katechese oder beim Orgeldienst anzutreffen sind, können grössere, kompaktere Stellen geschaffen werden. Allerdings wird es bei einer solchen Konsolidierung auch Verlierer geben. Zusammengelegter Unterricht braucht weniger Katecheten, und wenn in einer Fusionsgemeinde nicht mehr jeden Sonntag in jeder Kirche Gottesdienst gefeiert wird, braucht es weniger Organistinnen. Deshalb stellt sie die Frage, ob nicht gerade wegen dieser Entwicklungen auch Mitarbeitende kleiner und kleinster Stellenpensen in die Befragung miteinbezogen werden müssten, damit auch hier ein allfälliger Handlungsbedarf erfasst werden könnte.

Bernhard *Neyer*, Wetzikon, fragt, welche Überlegungen den Kirchenrat leiten in Bezug auf die zusätzliche Arbeitszeit, die seitens der Kirchgemeinden entsteht, die sich ja für die Befragungen zur Verfügung stellen müssen. Wenn hier von Workshops und Befragungen gesprochen wird, ist dieser Aufwand vermutlich beträchtlich.

Corinne *Duc* weist darauf hin, dass bei der Online-Befragung einerseits von Interface in einer Tabelle suggeriert wird, dass sowohl in der ersten als auch in der zweiten Phase diese Befragungsmethode eingesetzt werden könnte. In den anderen Kapiteln fehlt aber ein Hinweis darauf, dass in der zweiten Phase ein zweites Mal dieser Onlinefragebogen zum Einsatz kommen könnte. Zudem findet sie, dass so ein Onlinefragebogen auch in noch späteren Phasen wiederholt zum Einsatz kommen sollte, damit das Geschehen auch längerfristig beobachtet werden kann. Corinne Duc stellt den Antrag, dass eine synodale Arbeitsgruppe den Verlauf der Begleitforschung mitverfolgen und mitbesprechen kann. Auch bei den Zwischenschritten inklusive Evaluation von Pretests sollen jeweils Kommentare und weitere Vorschläge eingebracht werden können.

Manuel *Amstutz* ist aufgefallen, dass der im Detailkonzept von Interface genannte Schlussbericht im kirchenrätlichen Bericht nicht aufgeführt ist. Genau diesen Schlussbericht hat er aber als Mitglied dieser Kirchensynode vermisst. Er ist nicht aufgeführt. Daher stellt er den Antrag, das Antragsdispositiv um eine Ziffer 2 zu erweitern, nämlich «der Kirchenrat informiert die Kirchensynode nach Abschluss der Begleitforschung per Bericht über deren Resultate».

Dazu folgende Erwägungen: Der Rahmenkredit läuft wie die Begleitforschung bis ins Jahr 2023. Als Endprodukt erstellt Interface einen Schlussbericht, der Mitte 2023 vorliegen soll. Darin werden insbesondere Schlussfolgerungen und Empfehlungen dargestellt. Es wäre der Arbeit der Kirchensynode zuträglich, würde sie vom Kirchenrat 2023 per Bericht informiert.

Beat *Schneider*, Embrach, fragt, ob auch ehemalige Kirchenbehördemitglieder befragt werden können, zumal in seiner Kirchgemeinde in letzter Zeit hohe Fluktuationen zu verzeichnen waren. Auch findet er, dass die Kosten sehr optimistisch gerechnet sind. Für die Programmierung eines Onlinefragebogens wird ein Betrag von etwa 7'000 bis 9'000 Franken eingesetzt, was ihn sehr tief dünkt. Auch die erwähnten Stundenansätze sind bedeutend tiefer, als er das von der Prozessbegleitung her gewohnt ist. Zudem müsste auch die Dauer der Prozesse verlängert und die Anzahl der Beispiele – es wurden nur vier Kirchgemeinden evaluiert – erhöht werden.

Kosten:

Hans Martin *Aeppli*, Oberwinterthur, warnt die anwesenden Synodalen, dass die Kirchensynode sich nicht leisten kann, auf eine Evaluation zu verzichten. Man braucht den Blick von aussen. Bezüglich der Kosten von 390'000 Franken ist festzuhalten, dass diese auf sechs Jahre verteilt noch knapp 70'000 Franken pro Jahr ausmachen. Das liegt im Promillebereich des Budgets der Kirchensynode. Zum Nutzen ist noch anzumerken, dass andere kantonale Landeskirchen diese Erkenntnisse auch nutzen könnten, zumal diese vor ähnlichen Fragestellungen von Gemeindezusammenarbeit oder -fusionen stehen.

Theddy *Propst*, Wildberg, zitiert aus der Seite 4 im Antrag des Kirchenrats den Satz: «Weiter wird mit der Begleitforschung in zwei Erhebungsphasen die Möglichkeit geschaffen, die Wirkungen und Veränderungen durch den Reformprozess nicht nur darzustellen, sondern auch noch zu steuern.» Diesbezüglich fragt sich Theddy Propst, ob man einen Prozess wirklich

durch ein Forschungs- bzw. Begleitprojekt steuern kann. Das verfälscht seiner Meinung nach die Ergebnisse. Auch findet er, dass die Kosten sehr hoch sind und der Aufwand aller Beteiligten immens ist.

Ruth *Derrer Balladore* stellt fest, dass über Details diskutiert wird, die in der Abstimmung gar nicht beeinflusst werden können. Viele der Details stammen aus dem Detailprojekt von Interface. Bei ihrer Fraktion kam in der Diskussion die Angst vor einem «Papiertiger» auf. Es geht hier nicht darum, Forschung zu machen, sondern man solle Erkenntnisse aus dem Projekt gewinnen können. Deshalb ist dieses Detailprojekt für sie eine Evaluation und keine Forschung. Auch muss man die Belastung der mitarbeitenden Behörden berücksichtigen und darauf achten, dass alle Mitarbeitenden, auch solche mit Kleinstpensen, miteinbezogen werden. Zur Datenerhebung ist wichtig, dass die notwendigen Befragungen früh angekündigt werden können. So kann man zu Beginn eines Jahres die Datenerhebung entsprechend planen und hat dann am Ende des Jahres allenfalls die Daten, die man sonst mühsam zusammensuchen muss. Schliesslich ist im Detailprojekt erwähnt, dass eine Kirchgemeinde von Winterthur oder Zürich befragt werden soll. Sie hofft, dass dann in Zürich nur noch die eine Gemeinde befragt werden soll.

Margrit *Hugentobler* reagiert auf die gestellten Anträge wie folgt: Zum einen hat Corinne Duc die Kirchensynode gebeten, eine zusätzliche Kommission einzurichten. Das ist bereits mit der GPK und mit der FiKo, die eigentlich als vorberatende Kommissionen betrachtet werden können, geschehen. Deshalb ist dieser Antrag überflüssig und abzulehnen, weil sich das erübrigt hat. Der Kirchenrat hat bereits als Gremium entschieden, dass er diese Informationen diesen beiden ständigen Kommissionen geben wird. Das Dokument von Interface ist Teil dieses Antrags, und die Präsidentin der FiKo geht davon aus, dass der entsprechende Schlussbericht logischerweise auch der Kirchensynode zur Kenntnis gebracht wird. Von daher ist Margrit Hugentobler der Ansicht, dass auch der zweite Antrag nicht notwendig ist. Die GKD zusammen mit dem Kirchenrat sind bereits jetzt parallel in der Evaluation oder in der strukturellen Begleitung dabei. Dieses Instrument der Begleitforschung ist wie etwas Zusätzliches. Zu den anfallenden Kosten als betroffene Kirchgemeinde ist klar, dass Geld eingestellt werden muss, um diese KirchGemeindePlus-Thematik zu verarbeiten. Deshalb bittet Margrit Hugentobler, die beiden Anträge abzulehnen.

Kirchenrat Daniel *Reuter* schliesst sich den Äusserungen der Präsidentin der FiKo vollumfänglich an. Dass es dazu gehört, den Schlussbericht von

Interface den Synodalen möglichst vollständig und transparent zugänglich zu machen, liegt auf der Hand, und dem wird sich der Kirchenrat nicht entziehen wollen. Ebenso ist es klar, dass der Kirchenrat beabsichtigt, die GPK und die FiKo eng getaktet auch über die Zwischenresultate auf dem Laufenden zu halten. Er ist froh, über die vielen Anregungen, die eingebracht wurden. Es ist selbstverständlich, dass sich der Kirchenrat überlegen muss, was er beispielsweise mit den ehemaligen Behördenmitgliedern machen wird, ob er diese nochmals befragen soll, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind. Dies ist eine ganz wichtige und richtige Anregung. Ebenso muss man grundsätzlich festhalten, dass das Ganze einen Mehraufwand für die betreffenden Mitarbeiter bedeutet. Selbstverständlich ist das so, aber es wird auch einen Mehrwert geben an Information und an Handlungsmöglichkeiten für die Zukunft. Noch eine grundsätzliche Bemerkung: Im Gegensatz zu Schulgemeinden werden jetzt nicht ganze Kirchgemeinden evaluiert, sondern der Kirchenrat will den Prozess KirchGemeindePlus an ausgewählten Fallbeispielen überprüfen, damit er weitere Schlüsse für die Zukunft ziehen kann. Zum Antrag von Manuel Amstutz ist festzuhalten, dass die Synodalen den Schlussbericht selbstverständlich erhalten werden. Somit erübrigt sich sein Antrag. Den Antrag von Corinne Duc hält Kirchenrat Daniel Reuter für unzulässig, weil er durch § 69 GO nicht gedeckt ist. Nicht ständige Kommissionen können nur durch das Büro eingesetzt werden und die Selbstbindung des Gesetzgebers gilt auch für die Geschäftsordnung, die er selber erlassen hat.

Pause: 10.15 bis 10.45 Uhr

Karl *Stengel*, Feldmeilen, hat den Eindruck, dass in Anbetracht des Angebots das Schwergewicht auf den Befragungen, auf Workshops, auf Fragebogen und auf Onlinebefragungen liegt. Was er vermisst, sind Daten über die Aktivitäten, Daten über die Besucher in den Gottesdiensten. Er bittet, dass darauf auch entsprechend Wert darauf gelegt wird.

Jacqueline *Sonego Mettner* reagiert auf das Votum von Theddy Probst zu Seite 4 wegen der Steuerung. Für sie ist das ein wesentlicher Grund, weshalb sie der Begleitforschung KirchGemeindePlus zustimmen wird. Sie findet diese Zweiteilung in der Begleitforschung wichtig. ebenso dass es eine gewisse Möglichkeit zu steuern gibt. Ein wichtiges Kriterium wird sein, inwiefern das Ziel erreicht wird, dass man durch die Zusammenschlüsse, durch die grösseren Kirchgemeinden, durch die Regionalisierung

neue Projekte aufgleisen und neue Milieus erschliessen kann. Wenn da nach Ende der ersten Phase schon gewisse Erkenntnisse vorhanden sind, ist das zentral. Dann muss man steuern. Sie findet das gerade wegen der Möglichkeit des Steuerns sehr wichtig.

Die Rednerliste zum Thema Konzept wird geschlossen.

Andreas *Wildi*, Zürich, dankt für die Voten von Christine Diezi und Ruth Derrer und stellt diesbezüglich folgenden Antrag zum Bericht des Kirchenrats: «Der Kirchenrat ist darum bemüht, dass die unter 3.1 erwähnte Online-Befragung alle kirchlichen Berufsfelder – insbesondere Musik und Katechetik – umfasst und das Stellenprozentquorum entsprechend angepasst wird.» Dazu ist zu sagen, dass immer wieder darauf hingewiesen wird, wie wichtig Katechetik und Musik sind. Es sind eigentlich mitverkündende Tätigkeiten, die dort geschehen. Deshalb ist bei diesem Aufwand diese umfassende Online-Umfrage gerechtfertigt.

Manuel *Amstutz* dankt für die klare Zusage, was die Information der Kirchensynode betrifft. In diesem Sinn zieht er seinen Antrag zurück.

Es gibt keine Wortmeldungen zum Kapitel Kosten. Damit ist die Detailberatung abgeschlossen.

Margrit *Hugentobler* äussert sich abschliessend nochmals zu den Kosten und erklärt, dass es sich bei diesem Betrag von 390'000 Franken um einen Rahmenkredit handelt, der nicht einfach erhöht werden kann. Erwähnenswert ist, dass inhaltlich noch einige Fragen in der Weiterentwicklung offen sind. Im Lauf des Forschungsprozesses passt man dann zugunsten der Kirchgemeinden und des kirchlichen Lebens allenfalls gewisse Punkte an.

Kirchenrat Daniel *Reuter* bekräftigt, dass der Kirchenrat auch die kirchliche Vielfalt fördern wird, wenn Kirchgemeinden sich zusammenschliessen oder Zusammenarbeitsverträge eingehen. Dafür wird sich Kirchenrat Daniel Reuter einsetzen. Zum Antrag von Andreas Wildi erklärt er, dass er diesen gerne im Sinn einer Anregung mitnehmen möchte. Er lädt die Kirchensynode aber ein, diesen Antrag so nicht anzunehmen, weil sonst mit solchen operativen Detailanträgen das erarbeitete Konzept mit Interface übersteuert wird. Daniel Reuter versichert aber den Synodalen, dass der Kirchenrat dieses Anliegen bei der weiteren Arbeit würdigen werde.

Es wurden drei Anträge gestellt. Manuel Amstutz hat seinen Antrag zurückgezogen. Zu den Anträgen von Corinne Duc und Andreas Wildi ist festzuhalten, dass man zu Antrag und Bericht keine Änderungsanträge stellen kann. Man kann den Bericht des Kirchenrats nur entweder annehmen oder ablehnen.

Schlussabstimmung

Es wird ausschliesslich über den Antrag des Kirchenrats abgestimmt. Dieser lautet: «Für die Begleitforschung KirchGemeindePlus wird für die Jahre 2017–2023 zulasten des Kostenträgers 400128 (KirchGemeindePlus) ein Rahmenkredit von 390'000 Franken bewilligt.»

Die Synodalen *heissen* den Antrag des Kirchenrats mit 77 Ja gegenüber 23 Nein und bei 6 Enthaltungen *gut*.

Die Synodepräsidentin dankt den Synodalen herzlich für die angeregte Diskussion.

Traktandum 5

Freie Aussprache zur Revisionsvorlage des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds (SEK)

Anhang

Die Unterlagen für dieses Traktandum wurden im Nachversand verschickt. Das Büro hat dem Antrag des Kirchenrats zugestimmt, heute eine Aussprache (im Sinn von § 37 lit. b GO) zu führen. Zuerst macht Thomas Plaz eine Einführung. Dann gibt einen Bericht aus Sicht des Rats des SEK von Daniel Reuter. Abschliessend gibt es Beiträge von anderen Delegierten und dann Diskussion und Fragen seitens der Synodalen.

Als Kirchenrat Thomas Plaz vor einigen Jahren in einer Grundlagenkommission die Revision der Verfassung des SEK mitgestalten konnte, hat sich diese Grundlagenkommission über die theologischen Hintergründe und das Koordinatensystem verständigt.

Deshalb erläutert Thomas *Plaz* einige theologische und geschichtliche Überlegungen: «Es gibt ein reformiertes Prinzip, das nicht mit allen reformatorischen Kirchen geteilt wird, aber die reformierte Kirche hat das besonders ausgeprägt und das kann man lateinisch in diesen vier Worten zu-

sammenfassen: *Finitum non capax infiniti*. Das Endliche kann das Unendliche nicht erfassen. Das gilt auch insbesondere für kirchliche Strukturen, für kirchliche Organe und Gefässe. Es gibt keine 'geheiligten' Strukturen. Auch kein biblisches Kirchenorganisationsmodell. Die 'Ältesten' und 'Hirten' der neutestamentlichen Zeit ergaben sich aus den üblichen Grossfamilienstrukturen. Später wurde dann das Kaisertum kopiert, und wer an einem orthodoxen Gottesdienst teilnimmt, erfährt dort unter anderem auch viel über das byzantinische Hofzeremoniell.

Die Reformation hatte zur Folge, dass die 'episkopé', die Kirchenleitung, den staatlichen Organen übergeben wurde (die Landesfürsten in Deutschland, wie auch der Zürcher Rat haben die Einführung des neuen Glaubens beschlossen).

Diese Nähe zu den staatlichen Strukturen blieb bei den reformatorischen Kirchen auch 1848 so bestehen.

Diesem Modell – Exekutive mit Präsidium und Legislative – entsprechen die Strukturen unserer Kantonalkirchen und Kirchgemeinden mit unterschiedlichen Ausprägungen. Und das bleibt auch so, auch bei der neuen Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS).

Wichtig: Die Organisation einer Kirche ist also – aus theologischen Gründen – eine säkulare Angelegenheit. Die Organisation muss lediglich zweckdienlich sein. Dieser Zweck ist: der Stimme des Evangeliums in Wort und Tat Freiräume offenzuhalten und diese zu schützen. Nach innen und nach aussen. Nach innen: vor Willkür (deshalb die Regeln). Nach aussen: vor unbotmässiger Einschränkung und Behinderung.

Was müssen die Strukturen einer Kirche also dafür leisten? Es sind drei Grundanliegen: Einheit, Verbindlichkeit und Repräsentation (Vernehmlichkeit). Dass wir zusammengehören bei allen divergierenden Meinungen, auch hier in der Kirchensynode. Dass es uns ernst ist mit unserem Kirchesein. Dass wir – auch hier nach innen und nach aussen – ein Gesicht bekommen, als Kirche eine Stimme erheben können.

An diesen drei Grundanliegen haben wir alle Anteil. Aber es gibt Ämter und Organe, die daran in höherem Mass beteiligt und damit auch verantwortlich sind. Deshalb reden wir von einer dreigliedrigen Kirchenleitung: sie ist synodal, kollegial und personal.

1. Die Einheit einer reformierten Kirche liegt nicht vor, sie wird gefunden, errungen, immer wieder durch Gespräch und Auseinandersetzung in einer Kirchensynode. Deshalb heisst die Abgeordnetenversammlung der EKS nicht mehr so, sondern sie wird ausdrücklich zu einer Kirchensynode. Ihr ist das Anliegen der Einigung auf einen gemeinsamen Weg prioritär anheimgestellt. Einheit wird in der Kirche synodal. Für die Verbindlichkeit steht ein Gremium in einer Kirchgemeinde, in einer Kanto-

nalkirche und auch in der EKS. Beim Rat der EKS und in den Kirchenpflegen werden Aufträge entgegengenommen und erteilt, Beschlüsse gefällt und der Kirchensynode vorgelegt. Hier können im Rahmen der von der Kirchensynode festgelegten Kompetenzen auch eigene Entscheide getroffen werden.

2. Verbindlichkeit ist in unserer Kirche kollegial verfasst. Dass eine Kirchenratspräsidentin, die Ratspräsidentin der EKS für die Kirche sprechen können muss, ist aber nicht nur eine medienbedingte Notwendigkeit, sondern auch eine ekklesiologische Aufgabe, die solchen Ämtern eben zukommt. Dem sagt man personale Leitung. Das Präsidialamt ist also besonders betroffen von dieser Verantwortung und Aufgabe. Dieses Amt braucht eine spezifische Legitimation und auch einen Schutz. Immer wieder ist im Vorfeld der Vergleich mit einem Bischof oder das Wort Bischof aufgekommen. Das ist sehr irreführend. Der Bischof eines römisch-katholischen Bistums steht für die Einheit der Kirche und er legt den Kurs fest. Beides ist nicht durch die Präsidentin des Rats gegeben; bei der reformierten Landeskirche werden die Einheit und der Kurs von der Kirchensynode festgelegt.

3. Bei der neuen Verfassung der EKS wird dies, was wir in der Landeskirche und in der Gemeinde schon haben, nun auch auf nationaler Ebene deutlicher ausgeprägt. Die EKS wird damit nicht mehr nur eine Versammlung von je einzelnen autokephalen Kirchen sein, sondern sie wird als Kirchengemeinschaft selbst zum ekklesialen Subjekt. Sie ist auch auf dieser Ebene Kirche.

Gemeinde, Ortskirche, in der Regel kantonal, und Kirchengemeinschaft, das sind diese drei Ebenen und es sind diese drei Funktionen der Kirchenleitung, synodal, kollegial und personal, und es sind diese drei Aufgaben Einheit, Verbindlichkeit und Repräsentationvernehmlichkeit. Das ist das Koordinatensystem, auf dem auch die neue Verfassung aufgebaut wurde.»

Kirchenrat Daniel *Reuter* äussert sich zum vorliegenden Verfassungstext. Der Kirchenrat hat in der Vorgeschichte mit dem Projekt Ekklesiologie 2006 begonnen. Es gab 2007 eine Motion der Abgeordnetenversammlung zum Thema Verfassung. 2009 führte der SEK eine Organisationsanalyse durch und im Jahr 2010 konnte der Verfassungsbericht vorgelegt werden. 2012 wurden Arbeitsgruppen für Teilprojekte eingesetzt und 2013 lag der Verfassungsvorentwurf vor. In den letzten vier Jahren wurde der Verfassungsentwurf diskutiert und die Abgeordnetenversammlung hat verschiedene Grundaussagen gemacht, wie die EKS, wie sie nun inskünftig heissen wird, aussehen soll. Der Rat des SEK hat eine Vernehmlassung durchgeführt und ist danach in die Abgeordnetenversammlung gegangen. Die EKS

bildet nun mit dieser Verfassung neu eine Kirchengemeinschaft. Sie bildet damit den Auftrag ab, Kirche zu sein auf drei Ebenen, Einheit in Vielfalt. Bereits in § 1 wird festgehalten, dass die EKS die Gemeinschaft der evangelisch-reformierten und weiterer protestantischer Kirchen in der Schweiz ist. In § 2.1 und 2.2 verpflichtet sich die Kirchengemeinschaft dem Auftrag, die Botschaft von Jesus Christus in Wort und Tat sowie das Evangelium durch Wort und Sakrament, Diakonie und Seelsorge, Erziehung und Bildung zu verkündigen. Die EKS lebt laut § 4 auf den drei Ebenen Kirchengemeinde, Mitgliedkirche und Kirchengemeinschaft. Die EKS bezieht bei ihrem Wirken die Mitgliedkirchen mit ein. Es geht hier also um ein vielfältiges Miteinander der Kirchen, aber unter klarer Beachtung des Subsidiaritätsprinzips. Die EKS lebt auf den erwähnten drei Ebenen. Laut § 6 werden innerkirchlich die Gemeinschaft gefördert und Anregungen zum kirchlichen Leben gegeben sowie zugunsten der Mitgliedkirchen theologische und ethische Grundlagenarbeit geleistet. In § 7 geht es um die Aussenbeziehungen, um die Beziehungen zur Ökumene, die Beziehungen zu den politischen Behörden und zur Zivilgesellschaft sowie um die jüdisch-christlichen und weitere interreligiösen Beziehungen jeweils auf nationaler Ebene.

Die Leitung der Kirchengemeinschaft erfolgt synodal, kollegial und personal, wie in § 17 aufgeführt ist. Die Kirchensynode, der Rat und die Präsidentin/der Präsident der EKS sind in all ihrem Tun dem Auftrag der EKS verpflichtet. Die vereinsrechtlichen Organe sind die Kirchensynode, der Rat und die Revisionsstelle. Die Kirchensynode ist das oberste Organ der Kirchengemeinschaft. Sie wird inskünftig dem Rat Aufträge erteilen und Anträge des Rats behandeln sowie auch Kommissionen einsetzen können. Das leitende und vollziehende Organ der Kirchengemeinschaft der neuen EKS ist gemäss § 25 der Rat. Er stellt der Kirchensynode Anträge, vollzieht deren Beschlüsse und führt die laufenden Geschäfte. Der Rat vertritt die EKS auf nationaler und internationaler Ebene und besorgt auch öffentliche Stellungnahmen. Eine Neubewertung hat die Konferenz der Kirchenpräsidien erfahren. Diese ist wichtig, um den Informationsfluss innerhalb der EKS und ihrer Kirchen zu gewährleisten. Sie koordiniert bei Bedarf Aktivitäten auf verschiedenen kirchlichen Ebenen, behandelt Themen von gemeinsamem Interesse und berät weitere Angelegenheiten, die ihr vom Rat vorgelegt werden. Die Präsidentin/der Präsident des Rats vertritt die Kirche in der Öffentlichkeit, fördert die Gemeinschaft zwischen den Kirchen und macht Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Aufgabenerfüllung.

Neu eingeführt wurde die Assoziierung für evangelische Kirchen und Gemeinschaften. Mit der Assoziierung erhalten evangelische Kirchen und

Gemeinschaften die Möglichkeit der Begegnung und des institutionalisierten Austauschs mit der EKS. Es geht hier nicht um eine Mitgliedschaft, sondern es geht darum, evangelische Kirchengemeinschaften, die nicht einer evangelisch-reformierten Landeskirche angehören, etwas näher mit der EKS ins Gespräch zu bringen, sofern sie die entsprechenden Kriterien dazu erfüllen. Die Aufnahmekriterien sind unter anderem, dass sie sich als Kirche oder Gemeinschaft innerhalb der evangelischen Tradition verstehen. Sie müssen eine gewisse regionale Verbreitung haben, sie müssen demokratisch verfasst und nicht einer Mitgliedkirche der EKS angegliedert sein. Es ist vorgesehen, dass sie dann in der Kirchensynode beratende Stimme erhalten können und dass es einen strukturierten Austausch mit dem Rat geben wird.

In der Debatte in der Abgeordnetenversammlung wurde ein breiter und umfassender Gedankenaustausch über die Präambel geführt. Es wurde eine ausgiebige Debatte über die Grundlagen geführt, nämlich über den Auftrag, die drei Ebenen und die Aussenbeziehungen. Über die Zusammensetzung des Rats wurde diskutiert, inklusive Wahleinschränkungen, und über die institutionelle Verordnung und die Aufgaben der sogenannten KKP, der Konferenz der Kirchenpräsidien. Die erste Lesung konnte im April 2018 in einer ausserordentlichen Abgeordnetenversammlung abgeschlossen werden. Die zweite Lesung erfolgte in der Sommerabgeordnetenversammlung 2018. Im Dezember 2018 wird die Abgeordnetenversammlung zur endgültigen Schlussabstimmung über dieses Geschäft zusammentreten. Änderungen sind dann nicht mehr möglich, man kann nur noch Ja oder Nein sagen. Kirchenrat Daniel Reuter hofft natürlich, dass die künftige Kirchensynode (die bisherige Abgeordnetenversammlung) Ja sagen wird. Was jetzt hier vorliegt, wurde mit allen Stimmen gegen eine einzige Nein-Stimme im Juni 2018 in Schaffhausen verabschiedet.

Es gibt keine weiteren Berichte von anderen Delegierten, womit das Wort für die Aussprache erteilt wird.

Corinne *Duc* macht geltend, dass der SEK die Chance, die EKS als moderne, von einem erfrischenden Geist getragene Institution zu positionieren, verspielt. Die Präambel ist bestens geeignet, Sympathisanten und potenzielle Mitglieder abzuschrecken. Sie steht aber in einem krassen performativen Widerspruch zu § 3.3, wo es heisst: «Sie bringt den christlichen Glauben in zeitgemässer Weise zum Ausdruck.» Mit § 3.1 enthält der Entwurf auch irreführende Aussagen, da – um nur ein Beispiel zu nennen – die Ostkirchen in diesen Bekenntnissen nicht mit den Westkirchen übereinstimmen. Zudem gehören solche

Detailfragen einfach nicht in eine moderne Verfassung.

Diese Präambel ist offensichtlich dazu konstruiert worden, den Mitgliederkirchen ein Einheitsbekenntnis (und zwar der Tendenz nach offenbar eines der alten Sorte) durch einen Mehrheitsentscheid im abgeschiedenen Gremium aufzuzwingen. Die Diskriminierung von über 70-Jährigen, die mit § 27.3 festgeschrieben werden soll, ist ausserdem für ein Gremium, welches aus landeskirchlichen Vertretern und Vertreterinnen gewählt werden soll, nicht akzeptabel. Die Kirchensynode der Zürcher Landeskirche sollte sich unbedingt dagegen verwahren, soweit dies noch möglich ist.

Ursula *Sigg* ist auch über § 3.1 gestolpert, wo es heisst: «Die EKS teilt mit der ganzen Christenheit den Glauben, wie er in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen formuliert ist.» Sie möchte gerne wissen, wie das zu verstehen ist. Bei der Diskussion um die Kirchenordnung der Zürcher Landeskirche gab es auch Auseinandersetzungen um die katholische apostolische Kirche. Sie möchte nun wissen, ob es über diesen § 3.1 auch einen Meinungs austausch gegeben hat.

Hanna *Marty*, Winterthur, dankt Kirchenrat Daniel Reuter für seine guten Ausführungen. Sie ist froh, dass dieses Werk jetzt endlich zu einem Abschluss gekommen ist. Sie freut sich über viele Details. Und sie kann ihren Vorrednerinnen gar nicht zustimmen.

Patrick *Werder*, Seebach, findet die Präambel gut. Doch befremdet ihn das ganze Prozedere. Er ist Pfarrer und ein sehr engagiertes Kirchenmitglied und auch reformiert aufgewachsen. Nun hört er, dass es die EKS gibt. Davon wusste er nichts und glaubt auch, dass die Basis keine Ahnung von der EKS hat. Er ist der Ansicht, dass man die normalen Kirchenmitglieder hätte in den ganzen Prozess einbeziehen müssen. Und für solch schwerwiegende Veränderungen hätte es seiner Ansicht nach Abstimmungen geben müssen. Die Basis ist zu wenig berücksichtigt worden, was ihm sehr leid tut.

Thomas *Grossenbacher* stellt fest, wie das ist, wenn auf verschiedenen Ebenen gespielt wird. Draussen gibt es Leute, die völlig befremdet auf das Schaffen der Synodalen schauen. Und so passiert es auch jetzt, dass man plötzlich vor einer Situation steht, wo man sieht, dass es Texte und eine neue Verfassung gibt. Das kann dann befremden. Und dieses Befremden ist auch gut, weil es kritisch macht. Aber man lernt auch, dass es Dinge gibt, die auf verschiedenen Ebenen abgewickelt, verhandelt und auch be-

geschlossen werden. Thomas Plaz hat erwähnt, dass das Ganze eine säkulare Rahmenbedingung ist, in der die Synodalen ihre Kirche verfassen. Die Frage von Ursula Sigg, weshalb so altkirchliche Glaubensbekenntnisse wieder in die Verfassung hineinkommen, hat Thomas Grossenbacher beschäftigt. Darüber wurde lange diskutiert. Am Anfang wollte man das apostolische Bekenntnis, weil das den Reformierten am nächsten liegt. Damit ist man aber weit weg von der Kulturveranstaltung, die in aller Musik immer das «Nicaeno Konstantinopolitanum» bringt. Dieses ist auch im Kirchengesangbuch von 1998 abgedruckt. Deshalb haben die Abgeordneten, damals noch unter Ruedi Reich, auch davon abgeleitet, die Evangelisch-reformierte Kirche der Schweiz als katholische Kirche, also als eine allgemeine Kirche verstanden. Solche Überlegungen kommen aufgrund der Geschichte und weiterer guten Erwägungen und schliesslich mit einer demokratischen Abstimmung zustande. Deshalb müssen auch Kompromisse eingegangen werden. Thomas Grossenbacher lädt ganz herzlich dazu ein, doch ein unterstützendes Votum zur dreigliedrigen Kirche und zu dieser neuen Verfassung zu geben.

Theddy *Probst* möchte die Synodalen daran erinnern, dass immer nach den Abgeordnetenversammlungen die Delegierten hier in der Kirchensynode Bericht abgeben von dem, was in der neuen EKS geschieht. Von daher konnte man sich immer informieren über diesen ganzen Prozess und wusste hier Bescheid. Er dankt auch Thomas Plaz für das ausgezeichnete Koordinatensystem, das er gelegt hat. Zur Kritik in Bezug auf die Herkunft und die Bekenntnisse ist festzuhalten, dass es drei Artikel in diesem § 3 gibt. Das erste sind die altkirchlichen Glaubensbekenntnisse, das zweite sind die Bekenntnisse der Reformation und das dritte ist das Zeitgemässe im christlichen Glauben. Das bildet sehr schön die Geschichte der Christenheit ab, die mit Jesus Christus begann, zur Reformation führte und schliesslich den christlichen Glauben in zeitgemässer Weise zum Ausdruck bringt.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingegangen sind, kann das Traktandum geschlossen werden.

Fragestunde gemäss § 69 der Geschäftsordnung, im Anschluss Mitteilungen

Synodepräsidentin Simone *Schädler* teilt mit, dass die schriftliche Anfrage der GPK an den Kirchenrat betreffend Interimspräsidien und Sachwaltschaft beantwortet und Ende August 2018 per Mail verschickt wurde.

Von Ursula Sigg sind drei Fragen eingegangen betreffend «Wegwerfgeschirr in Kirchenhäusern».

Kirchenrätin Katharina *Kull* liest die Teilfragen und antwortet gleich darauf:

Wie viele Wegwerfbecher werden in den Häusern der Landeskirche verbraucht?

Der Jahresverbrauch beträgt ca. 11'000 Kaltgetränkebecher und etwa 24'000 Kartonbecher.

Finden Sie das auch zu viele?

Der Einsatz von Wegwerfbechern war und ist immer wieder Thema bei verschiedenen Umweltmassnahmen innerhalb der GKD. So wurden bereits 2012/2013 in der Umweltgruppe der GKD Empfehlungen für die Reduktion von Wegwerfgeschirr und den vermehrten Einsatz von Glas- und Porzellangeschirr erarbeitet. So benutzen heute die meisten Mitarbeitenden für ihren persönlichen Gebrauch, aber auch für die Bewirtung von Gästen im Rahmen von Sitzungen Kaffee- und Teetassen sowie Gläser, die anschliessend wieder abgewaschen werden. Hingegen ist der Einsatz von Geschirr bei Kursen und Anlässen mit vielen Teilnehmenden (z.B. Behördenschulungen etc.) im Moment nicht möglich: Die anfallende Menge an Geschirr könnte von den knappen Personalressourcen der GKD nicht bewältigt werden. Im Hinblick auf den Einsatz von Wegwerfbechern wurden und werden immer wieder neue Lösungen gesucht, die sowohl dem Umweltaspekt wie auch dem Anspruch an gastfreundliche Bewirtung zu vertretbaren Kosten gerecht werden. Für diese und andere Fragen im Zusammenhang mit Umweltfragen werden immer auch externe Fachleute beigezogen.

Wie könnte dieser Abfall vermieden werden?

Die Erfahrungen innerhalb der GKD zeigen, dass stetige Information wichtig ist: So konnte das Bewusstsein bei den Mitarbeitenden für den Gebrauch von abwaschbarem Geschirr deutlich gesteigert werden. Damit geht eine Reduktion von Wegwerfbechern für den persönlichen Gebrauch und bei Sitzungen mit einem überschaubaren Teilnehmerkreis einher. Letztlich liegt aber auch die Frage der Benutzung von Wegwerfgeschirr in der Verantwortung der Einzelnen. Mit einem umweltbewussten Verhalten und dem eigenen Verzicht auf die Benutzung von Wegwerfbechern kann deren Menge am effektivsten reduziert werden.

Von Bernhard Neyer sind drei Fragen eingegangen:

Der Kirchenrat Daniel *Reuter* dankt für diese drei Fragen, die den Schwung für eine rasche Umsetzung nach der Annahme der revidierten Kirchenordnung durch die Stimmberechtigten (Volksabstimmung vom 23. September 2018) nutzen möchten. Der Kirchenrat ist der Ansicht, dass der neue Art. 155 wichtig ist, um einen visionären und pragmatischen Erneuerungsprozesses in den Kirchgemeinden zu ermöglichen. Er schafft gute Voraussetzungen, damit neue kirchliche Orte und Formen entstehen und unterstützt werden können. Zu den einzelnen Fragen:

Wie gedenkt der Kirchenrat, dass die Landeskirche unterschiedliche Formen kirchlichen Lebens unterstützen könnte?

Vielfalt ist ein zentraler Begriff der Legislaturziele des Kirchenrats. Der Kirchenrat hat sich bereits in der Vergangenheit für unterschiedliche Formen kirchlichen Lebens eingesetzt und wird das nun mit dem Art. 155 verstärkt tun können und wollen. Heute kann der Kirchenrat die Vielfalt mit Projektergänzungspfarrstellen fördern. Künftig wird es jedoch keine solchen mehr geben. Zudem haben die GKD den Fokus auf die Unterstützung der Vielfalt im kirchlichen Leben gelegt. Mit der teilrevidierten Kirchenordnung ist ein Signal auch an die Kirchgemeinden gesendet: Sie sollen – gemeinsam mit der Landeskirche – ambitioniert und neugierig Räume schaffen für neue kirchliche Formen. Der Kirchenrat wird in Kürze die im Art. 155 genannten Vorschriften formulieren und zeigen, wie innovative kirchliche Orte und Formen entstehen können und welche Kriterien sie erfüllen müssen, damit sie unterstützt werden.

Mit welchen Mitteln (Budgetposten, Volumen) wird die Landeskirche unterschiedliche Formen kirchlichen Lebens im Jahr 2019 unterstützen?

Der Kirchenrat beabsichtigt, für die Förderung unterschiedlicher Formen des kirchlichen Lebens weiter Mittel bereit zu stellen. Bereits heute unterstützt der Kirchenrat innovative Projekte mit dem bestehenden Diakoniekredit und dem Jugendkredit. Es ist denkbar, künftig einen Innovationsfonds einzurichten, um neue kirchliche Orte und Formen in den Kirchgemeinden oder auf kantonaler Ebene zu ermöglichen.

Zusätzlich sind aber die Kirchgemeinden mit dem Art. 155 aufgerufen, Budgetmittel für die Förderung von Ideen und Initiativen ihrer Mitglieder bereit zu stellen. Und nicht nur das: Künftig sollen die ambitionierten inhaltlichen Ziele durch Kirchgemeinden auch mit personellen Mitteln unterstützt werden. Denn es ist darauf zu achten, dass die Ermögli-

chung von Initiativen, wie sie der Art. 155 nun allen Ebenen der Landeskirche zur Aufgabe gemacht hat, nicht als Zusatzprogramm zu den üblichen Aufträgen verstanden wird, sondern möglichst bald als Grundauftrag jedes kirchlichen Arbeitens.

Bis wann gedenkt der Kirchenrat die Vorschriften zu erlassen?

Mit dem Erlass der Vorschriften kann bald gerechnet werden, denn der Kirchenrat ist entschlossen, Räume zu eröffnen für neue kirchliche Formen und Orte. Die Vorschriften sollen klären, nach welchen inhaltlichen Kriterien Initiativen auf Ebene der Kirchgemeinden und der Landeskirche unterstützt werden können.

Bernhard *Neyer* stellt bezüglich des von Daniel Reuter erwähnten Innovationsfonds die Ergänzungsfrage, was vom Kirchenrat oder von der Kirchensynode unternommen werden müsste, um diesen zu unterstützen, zu fördern oder zu initiieren.

Kirchenrat Daniel *Reuter* antwortet darauf, dass es dazu zwei Wege gibt: Entweder wird der Kirchenrat sehr bald aktiv werden und hier eine Vorlage dazu vorlegen oder es kommt die bestellte Motion dazu. Er glaubt aber, dass das Vorgehen des Kirchenrats zeitnäher zu erledigen sein wird, als sich auf einen parlamentarischen Vorstoss einzulassen.

Mitteilungen und weitere Informationen

1. Synodepräsidentin Simone *Schädler* erwähnt, dass eine sehr interessante und anregende Aussprachesyndode stattgefunden hat. Sie dankt der Vorbereitungsgruppe, zusammengesetzt aus Marianne Meier, Eva Ebel, Jacqueline Sonogo Mettner, Andrea Saxer und Jörg Weisshaupt ganz herzlich. (*lange anhaltender Applaus*) Es gab spannende Referate und in den anschliessenden Diskussionen bestand die Möglichkeit, sich über die Fraktionsgrenzen hinaus besser kennenzulernen. Auch bei den Führungen kam man gut mit verschiedenen Personen ins Gespräch. Simone Schädler hat diesen Anlass sehr geschätzt und hofft natürlich, dass es nicht nur ihr so ging. Das Referat von Prof. Dr. Christiane Tietz wird demnächst zur Verfügung stehen.

2. Das Protokoll der Kirchensynode ist neu als Entwurf im Internet einsehbar. Es wird nicht erst nach der Schlussabnahme durch das Büro ins Netz gestellt, sondern bereits nach der ersten Lesung, dann aber mit dem Vermerk «Entwurf».

3. Wer wissen will, wofür das Geld für das Reformationsjubiläum eingesetzt worden ist, kann dies im Notabene nachlesen.

Kirchenratspräsident Michel *Müller* gibt folgende Mitteilung betreffend die Abstimmung zur Teilrevision der Kirchenordnung zu Protokoll: «Der Kirchenrat hat eine erste kurze Analyse über die Abstimmung zur Teilrevision der Kirchenordnung vorgenommen. Er hat dabei festgestellt, dass die Teilrevision in allen Bezirken angenommen worden ist. In 15 Kirchgemeinden, je eine in den Bezirken Bülach und Winterthur, je zwei in den Bezirken Hinwil und Pfäffikon, drei im Bezirk Dielsdorf und sechs im Bezirk Andelfingen, ist die Teilrevision abgelehnt worden. Die Zustimmung in den einzelnen Kirchgemeinden lag zwischen 30 bis fast 90%. Die Stimmbeteiligung von 36% ist als sehr erfreulich zu werten. Für den Kirchenrat ist sowohl die Stimmbeteiligung, als auch die verhältnismässig grosse Medienpräsenz des an sich ja eher trockenen Themas einer Gesetzesrevision ein deutlicher Hinweis darauf, dass das Abstimmungsergebnis unbedingt ernst zu nehmen ist.

Das hat wohl auch damit zu tun, dass sich sowohl der Kirchenrat als auch viele Synodale persönlich oder an offiziellen Veranstaltungen für die Vorlage eingesetzt haben. Aber auch das gegnerische Komitee, in dem ebenfalls einige Synodale Einsitz genommen haben, hat durch sein Engagement sowohl die Medien als auch die Öffentlichkeit auf das Thema aufmerksam gemacht. Deshalb danke ich allen, die sich engagiert haben. Es war das erste Mal, dass das Zürcher Kirchenvolk über eine umstrittene Vorlage abzustimmen hatte. Dies ist auch ein Erfolg für die Demokratie in unserer Kirche. Selbst wenn sich nicht alle Abstimmenden mit der Materie in ihrer Komplexität befasst haben, so hat am Ende eine grosse Mehrheit zugestimmt, was auch ein Ausdruck des Vertrauens in die Arbeit von Kirchenrat und Kirchensynode ist. Das Gesamtergebnis von 76% Zustimmung widerspiegelt ziemlich genau die synodale Zustimmung, die bei 75% lag. Damit kann insbesondere die Kirchensynode für sich in Anspruch nehmen, in dieser Vorlage vom Volk gestützt zu sein. Damit weise ich aber auch auf die Verantwortung hin, die Kirchenrat und Kirchensynode weiterhin für die Entwicklung unserer Kirche tragen. Offensichtlich traut man uns das zu und so lade ich Sie im Namen des Kirchenrats dazu ein, gemeinsam und konstruktiv an zukünftigen Lösungen zu arbeiten.

Als nächste Aufgaben stehen konkret für den Kirchenrat an:

- Die Teilrevision muss noch durch den Regierungsrat genehmigt werden.
- Es wird gemeinsam mit der Konferenz der Dekaninnen und Dekane an einer Vorlage für die Pfarrdienstordnung gearbeitet.

- Für die Kirchgemeinden wird eine Muster-Geschäftsordnung erarbeitet werden.
- Sobald der Kirchenrat seine Verordnung über die Pfarrstellen, die er selber im Rahmen des Gesamtkredites bewilligen kann, beschlossen hat, kann der Pfarrstellenrechner herausgegeben werden.
- Auch die Verordnung zur Pfarrwahl muss rasch erarbeitet werden, erste Entwürfe existieren bereits, damit der Pfarrwahlprozess im Lauf des nächsten Jahres anlaufen kann.
- Die Kirchenmusik- und Katechetikkapitel können nun geschaffen werden. Der Kirchenrat wird auf die Berufsverbände zugehen, wie er das versprochen hat.
- Die Mitgliederdatenbank wird bald in die Submission gehen.
- Der Verein reformiert.zürich geht an die Umsetzung der neuen Abonnementssituation.

Der Kirchenrat hat aber auch wahrgenommen, dass sich in einzelnen Kirchgemeinden insbesondere Behörden und Pfarrschaft Sorgen machen. Dies hat sich etwa in Stellungnahmen von Kirchenpflegern ausgedrückt oder in entsprechenden Leserbriefen. Der Kirchenrat bedauert zwar, dass in diesen Äusserungen nicht nur berechtigte Sorge zum Ausdruck gebracht worden ist, sondern sich auch Behauptungen und Interpretationen finden, die auf Falschinformationen beruhen, so etwa über die Pfarrstellenzuteilung oder über andere durch die Kirchenordnung nun geschaffene, aber ja keineswegs obligatorische Möglichkeiten. Der Kirchenrat wird deshalb im Rahmen der Regionalplanung auch auf sich betroffen fühlende Kirchgemeinden zugehen und sich bemühen, unnötige Befürchtungen zu entkräften. Er ruft gleichzeitig dazu auf, das Abstimmungsergebnis zu akzeptieren und sich zum Wohl der einzelnen Kirchgemeinden als auch der Landeskirche im Ganzen einzusetzen. Denn die nächste Abstimmung steht schon bevor, liebe Synodale: In diesem Haus, wenn es im Kantonsrat um den Rahmenkredit für die Staatsbeiträge 2020–2025 gehen wird, im Umfang von 300 Mio. Franken für alle öffentlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Diesem Kreditantrag der Regierung an den Kantonsrat liegt eine Studie und dazu ein Tätigkeitsprogramm zugrunde, das wir alle gemeinsam erbringen, Kirchgemeinden, GKD, Ökumene. Wir wollen und sollen uns da als verlässliche Partner der Gesellschaft präsentieren. Nun ist die Teilrevision für die nächsten Jahre abgeschlossen: Wir können uns auf die Weiterentwicklung der Kirchgemeinden und der Verkündigung in Wort und Tat ausrichten, die sich im Gottesdienst, in Diakonie und Seelsorge, in Bildung und Spiritualität entfaltet. Gerade der Abschluss der Reformationsfeierlichkeiten im Jubiläumsjahr 2019 wird uns dazu nochmals neuen Schwung verleihen.»

Ivan *Walther* spricht nun als Vertreter des Nein-Komitees zum gleichen Thema: «Im Namen des Nein-Komitees, das die Vorlage vom vergangenen 23. September bekämpft hat, darf ich zu Ihnen sprechen und eine kurze Erklärung zum Resultat der Volksabstimmung aus unserer Sicht abgeben.

Die Zustimmung zu dieser Teilrevision ist unserer Meinung nach zu bedauern, denn dieser Entscheid könnte die Zukunft vieler Kirchgemeinden und unserer Landeskirche eher gefährden als sichern. Wir anerkennen aber, dass das Gesamtergebnis deutlich ist, und als gute Demokraten sind wir selbstverständlich bereit, es zu akzeptieren. Zur demokratischen Tradition gehört es allerdings, dass auch die Anliegen von Minderheiten gehört und ernstgenommen werden. In diesem Sinn erlaube ich mir, an dieser Stelle auf ein paar Punkte besonders hinzuweisen.

Erstens: Fast 10% der Stimmenden legten leer ein. Dies ist überdurchschnittlich viel. Die Vorlage wies eine hohe Komplexität aus. Dies hat möglicherweise manche Stimmberechtigte veranlasst, auf eine Stellungnahme für oder gegen die Vorlage zu verzichten. Schaut man die Zahlen genau an, stellt sich zudem heraus, dass effektiv nicht einmal ein Viertel der Reformierten im Kanton Ja gesagt haben (91'510 Stimmen von 369'163 Stimmberechtigten). Dass 22 (politische) Gemeinden die Vorlage geradewegs abgelehnt haben und dass die Zustimmung im Bezirk Andelfingen so knapp war, darf nicht übersehen werden und gibt zu denken.

Zweitens: Protest innerhalb der reformierten Kirche ist heute ungewohnt und steht im Widerspruch zum Harmoniebedürfnis. Es ist daher auffällig, dass die Resultate in den Gemeinden und den Bezirken massgeblich vom Engagement vor Ort beeinflusst wurden. Praktisch überall dort, wo sich Behörden und/oder Pfarrpersonen für ein Nein stark gemacht hatten, wurde die Vorlage entweder abgelehnt oder zumindest weniger deutlich angenommen als in den Kirchgemeinden, wo die Vorlage nicht aktiv bekämpft bzw. wo darüber keine Debatte geführt wurde.

Drittens: Der Kirchenratspräsident hat in einem Interview mit 'reformiert.' die Meinung geäußert, dass Vertrauen den Ausschlag für die Annahme der Vorlage gegeben habe. Dieses Vertrauen wird von der Bevölkerung an der tatsächlichen zukünftigen Entwicklung der Zürcher Landeskirche gemessen werden. Es ist zu hoffen, dass die Fakten, die in den nächsten Jahren für alle sichtbar werden dürften, das heutige Vertrauen der Menschen nicht enttäuschen werden. Das Nein-Komitee hat sich bemüht, auf mögliche zukünftige Fehlentwicklungen hinzuweisen.

Viertens: Die personellen und finanziellen Mittel des Nein-Komitees waren beschränkt und relativ bescheiden. Gegen die Ja-Broschüre, die der Ausgabe von 'reformiert.' von Ende August beigelegt war, konnte unser einziges Inserat wenig bewirken. Im Übrigen war die laute Einnischung

der GKD in den Sozialen Medien (Facebook) eher ein bisschen fragwürdig, denn Amtsstellen sollten sich in einem Abstimmungskampf grundsätzlich neutral verhalten.

Ich komme zum Fazit: Das Nein-Komitee hat aus Überzeugung und mit viel Herzblut gekämpft. Aus unserer Sicht ist der Reformprozess namens KirchGemeindePlus, der mit der Annahme der Teilrevision der Kirchenordnung zusätzlich vorangetrieben wird, ein Experiment, dessen Auswirkungen erst in den nächsten Jahren ausgelotet werden können. Theologisch steht das Projekt im Widerspruch zum Erbe von Huldrych Zwingli und Heinrich Bullinger, dem wir uns weiterhin verpflichtet fühlen.»

Synodepräsidentin Simone *Schädler* bedankt sich bei der vorberatenden Kommission für die sorgfältige Arbeit und bei den Synodalen für die konzentrierte und speditive Arbeitsweise.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Versammlung: 12.00 Uhr

Bülach und Egg, 15. November 2018

Die 1. Sekretärin
Katja Vogel

Der Protokollführer
Kurt Hemmerle

Vorstehendes Protokoll wurde in der Sitzung des Büros vom 1. Februar 2019 genehmigt.

Die Präsidentin
Simone Schädler

Der 2. Sekretär
Andrea Christian Saxer

Anhang

Begleitforschung KirchGemeindePlus – Antrag und Bericht des Kirchenrats

Interpellation von Willi Honegger, Bauma, und Mitunterzeichnende betreffend Taufe – Antwort des Kirchenrats

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) – neue Verfassung

Antrag und Bericht

**des Kirchenrates an die Kirchensynode
betreffend
Begleitforschung KirchGemeindePlus**

Inhaltsverzeichnis

I.	Antrag	3
II.	Bericht	3
	1. Ausgangslage	3
	2. Erwägungen	4
	3. Konzept und Kosten	6

I. Antrag

Für die Begleitforschung KirchGemeindePlus wird für die Jahre 2017–2023 zu-
lasten des Kostenträgers 400128 (KirchGemeindePlus) ein Rahmenkredit von
390'000 Franken bewilligt.

II. Bericht

1. Ausgangslage

Der Reformprozess KirchGemeindePlus wird das Gesicht der Landeskirche nachhaltig verändern. Die Reform fördert strukturelle und inhaltliche Veränderungsprozesse, damit die Kirche auch in Zukunft nahe bei den Menschen, vielfältig in ihren Ausdrucksformen und profiliert in ihrem Auftrag ist. Dazu fördert der Prozess erstens die Regionalisierung des kirchlichen Lebens, sei es mittels Zusammenarbeit oder Zusammenschluss von Kirchgemeinden. Im regionalen Kontext sollen sich profilierte Kirchenformen und Orte entwickeln, die in ihrer Vielfalt heute wenig erreichte Lebensräume und Lebenswelten erschliessen. Zweitens fördert der Reformprozess den sogenannten dritten Weg. Dieser verstärkt die institutionelle Dienstleistungskirche (auch Volkskirche genannt) vermehrt um Elemente der engagierten Beteiligungskirche.

Zum heutigen Zeitpunkt sind diese angestrebten strukturellen und inhaltlichen Effekte der Reform allerdings noch nicht oder erst in Ansätzen sichtbar. Insbesondere inhaltliche Entwicklungen benötigen oft mehrere Jahre, um sichtbar zu werden. Das macht die Evaluation anspruchsvoll. Ein etabliertes Mittel, einen derart umfassenden und komplexen Reformprozess und seine Auswirkungen dennoch möglichst objektiv zu beurteilen, ist seine externe wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation. Dabei werden mittels quantitativer und qualitativer Methoden Daten erhoben und hinsichtlich zu definierender Kriterien ausgewertet.

Der Kirchenrat hat im Herbst 2016 mit den Vorabklärungen für eine solche Begleitforschung begonnen. In einem ausführlichen Auswahlprozess wurde aus mehreren Bewerbern das Forschungsinstitut Interface in Luzern vom Kirchenrat mit der Ausarbeitung eines Detailkonzepts für eine solche Begleitforschung beauftragt. Interface hat grosse Erfahrung in der Evaluationsforschung und mehrere Evaluationen und Aufträge im kirchlichen Kontext ausgeführt. Das Detailkonzept wurde von Interface in Zusammenarbeit mit der Abteilung Kirchenentwicklung der Gesamtkirchlichen Dienste und Vertretern des Kirchenrates im Zeitraum von November 2017 bis Februar 2018 entwickelt. Die darin veranschlagten Gesamtkosten der Begleitforschung erfordern nun einen von der Kir-

chensynode zu bewilligenden Rahmenkredit. Das vorliegende Detailkonzept kann dabei als fundierte Entscheidungsgrundlage hinsichtlich des Entscheids über eine Begleitforschung KirchGemeindePlus dienen.

Einen entsprechenden Antrag hat der Kirchenrat in seinem Antrag und Bericht an die Kirchensynode betreffend KirchGemeindePlus Zukunft (Motion Nr. 2015-017) vom 20. September 2017 in Ziffer 3.4 bereits in Aussicht gestellt:

«Der Kirchenrat ist der Überzeugung, dass KirchGemeindePlus als tiefgreifender Reformprozess wissenschaftlich begleitet werden muss. Eine solche Begleitforschung ist sowohl in Bezug auf die Zielerreichung als auch in Bezug auf die Steuerung des Reformprozesses von Bedeutung. Der Kirchenrat beabsichtigt, der Kirchensynode im ersten Halbjahr 2018 einen Kreditantrag für eine solche Begleitforschung vorzulegen. Bei Zustimmung ist der gesprochene Betrag zu den hier ausgewiesenen voraussichtlichen Gesamtkosten des Prozesses KirchGemeindePlus zu addieren.»

2. Erwägungen

2.1. Nutzen der Begleitforschung

Eine Begleitforschung KirchGemeindePlus ist sowohl in Bezug auf die Überprüfung der Wirkungen als auch in Bezug auf die Steuerung des Reformprozesses von Bedeutung.

Mit dem entwickelten Wirkungsmodell und den formulierten Zielen und Indikatoren ist die Grundlage für eine externe Evaluation des Reformprozesses geschaffen worden. Die Begleitforschung macht die angestrebten, erreichten oder nicht erreichten Wirkungen und Zielsetzungen sichtbar. Die Diskussion über die durch den Reformprozess angestrebten und erreichten Wirkungen steht mit einer externen wissenschaftlichen Forschung und der daraus resultierenden Datengrundlage auf einer gesicherteren Grundlage.

Weiter wird mit der Begleitforschung in zwei Erhebungsphasen die Möglichkeit geschaffen, die Wirkungen und Veränderungen durch den Reformprozess nicht nur darzustellen, sondern zu steuern. Die Etappierung der Begleitforschung ermöglicht es, zu zwei Zeitpunkten eine Standortbestimmung vorzunehmen und geeignete Massnahmen zur Steuerung des weiteren Prozesses zu treffen. Der geplante Zeitrahmen von 2018–2023 ist aus forschungstheoretischer Sicht angemessen, um die angestrebten Auswirkungen von KirchGemeindePlus in Kirchgemeinden, Landeskirche und Gesellschaft zu untersuchen.

Zudem entspricht der Zeitrahmen damit der Laufzeit des Synodekredits, aus dem der Kirchenrat KirchGemeindePlus-Projekte mit Kostenbeiträgen unterstützen kann.

2.2. Externe Evaluationen

Externe Evaluationen von Veränderungs- und Reformprozessen sind in unterschiedlichsten Kontexten die Regel. Dadurch kann eine unabhängige Untersuchung gewährleistet werden. Gerade bei tiefgreifenden und langfristigen Veränderungsprozessen, wie z.B. dem Reformprozess KirchGemeindePlus, sind nicht punktuelle, sondern langfristige, in Phasen strukturierte Begleitforschungen gängige und sinnvolle Praxis. So führt die Hochschule Luzern zur Entwicklung der Region Andermatt eine Langzeitstudie über zehn Jahre durch¹. Ein weiteres Beispiel ist die externe Schulevaluation im Kanton Zürich, die mit der Einführung des neuen Schulgesetzes im Jahr 2005 etabliert worden ist². Mindestens alle fünf Jahre werden alle Volksschulen extern evaluiert. Eine Möglichkeit für eine Standortbestimmung nach Gemeindefusionen bietet die Hochschule für Technik und Wirtschaft in Chur mit einem selbstentwickelten Fusions-Check an³. Diese Auswahl an Beispielen von Evaluations- und Begleitforschung weist auf die Notwendigkeit hin, die mit den Veränderungsprozessen angestrebten Wirkungen auszuwerten, Standortbestimmungen vorzunehmen, Massnahmen zur Weiterentwicklung treffen zu können und gegenüber internen und externen Anspruchsgruppen Rechenschaft abzulegen.

2.3. Interface

Interface Politikstudien in Luzern ist ein renommiertes Unternehmen mit einem besonderen Schwerpunkt auf Evaluationsforschung. Neben Aufträgen aus Politik und Wirtschaft hat Interface bereits mehrere Forschungsaufträge in kirchlichen Kontexten wahrgenommen. So hat das Unternehmen unter anderem den Seelsorgeplan der Katholischen Kirche Stadt Luzern und die Leitungsstruktur der Kirche Region Bern evaluiert. Eine Evaluation des Familien- und Generationenhauses Sonegg in Höngg dauert noch bis 2018.

¹ <https://www.hslu.ch/de-ch/hochschule-luzern/forschung/projekte/detail/?pid=3531>

² <http://www.argev.ch/externe-schulevaluation-im-kanton-zuerich>

³ <http://www.htwchur.ch/management/wwwhtwchurchzvm/kompetenzfelder/gemeindefusionen/fusions-check.html>

3. Konzept und Kosten

3.1. Konzept

Im Zeitraum von November 2017 bis Februar 2018 erarbeitete Interface gemeinsam mit Mitarbeitenden der Abteilung Kirchenentwicklung und Vertretern des Kirchenrates ein Detailkonzept für die Begleitforschung KirchGemeinde-Plus (vgl. Beilage zum vorliegenden Antrag und Bericht). Um die Fragestellungen und die Beurteilungskriterien zu entwickeln, wurden die zentralen Wirkungszusammenhänge des Reformprozesses (Phasen III und IV, 2016–2023) in einem Wirkungsmodell dargestellt. Die Begleitforschung soll die folgenden Ebenen des Wirkungsmodells berücksichtigen:

- Umsetzung (durch die Landeskirche),
- Leistungen im Reformprozess (insbesondere durch die Gesamtkirchlichen Dienste),
- Outcomes (Wirkungen des Reformprozesses bei den Kirchgemeinden),
- Impacts I (Wirkungen durch Entwicklungen bei den Kirchgemeinden; z.B. bei Mitarbeitenden, Behördenmitgliedern, Kirchenmitgliedern, weiteren Zielgruppen),
- Impacts II (weiterreichende Wirkungen, z.B. bezüglich Mitgliederbindung und Relevanz im weiteren gesellschaftlichen Umfeld).

Auf Grundlage des Wirkungsmodells wurden auf allen Ebenen Fragestellungen und Beurteilungskriterien entwickelt. Die formulierten Ziele des Reformprozesses dienen als Grundlage für die Überprüfung der Zielerreichung. Dazu wurden jeweils Indikatoren und Datenquellen bestimmt, mit der die Zielerreichung untersucht werden kann.

Das Forschungsdesign sieht verschiedene Vergleichsebenen vor:

- Soll-Ist-Vergleiche: Soll-Ist-Vergleiche setzen Ziele des Reformprozesses den tatsächlichen Ergebnissen gegenüber.
- Quervergleiche: In den Quervergleichen werden Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Kirchgemeinden betrachtet. Dabei sollen insbesondere Kirchgemeinden, die sich zusammengeschlossen haben, mit Kirchgemeinden verglichen werden, die andere Arten der Zusammenarbeit gewählt haben. Weiter sollen Vergleiche zwischen Einschätzungen unterschiedlicher, am Reformprozess beteiligten Personen gezogen werden.

- Längsschnittvergleiche: In den Längsschnittvergleichen werden Veränderungen über die Zeit identifiziert. Da die Begleitforschung über einen längeren Zeitraum (2018–2023) angelegt ist, können idealerweise Erkenntnisse einer ersten Erhebungsphase (im Sinn einer Nullmessung) Erkenntnissen der zweiten Erhebungsphase gegenübergestellt werden. Zudem sollen auch Einschätzungen über die Situation vor dem Reformprozess berücksichtigt werden.

Das Detailkonzept der Begleitforschung sieht zwei Erhebungsphasen vor. In einer ersten Erhebungsphase im Zeitraum von 2018–2020 werden folgende Methoden eingesetzt:

- Dokumenten- und Datenanalyse: Es werden Dokumente und Daten zum Reformprozess ausgewertet, z.B. Grundlagendokumente, die KirchGemeindePlus erarbeitet hat, Angaben zur finanziellen Unterstützung von Kirchgemeinden für Zusammenschlüsse oder Dokumente, welche die Legitimation des Reformprozesses beschreiben.
- Vier Fallstudien: Es werden zwei Zusammenschluss-Kirchgemeinden und zwei Zusammenarbeitsregionen im Rahmen von Fallstudien eingehend untersucht. Bei der definitiven Auswahl der Kirchgemeinden ist darauf zu achten, dass sie exemplarisch für unterschiedliche Gemeindetypen sind.
- Gruppengespräche: Es werden insgesamt fünf Gruppengespräche mit Mitarbeitenden der Gesamtkirchlichen Dienste und mit Behördenmitgliedern, Pfarrerrinnen und Pfarrer und Mitarbeitenden von unterschiedlichen Kirchgemeinden durchgeführt.
- Workshops: Es werden zwei Workshops mit Mitgliedern der Arbeitsgruppe und des Projektbüros KirchGemeindePlus durchgeführt. Der erste Workshop widmet sich der Auswahl der Fallstudien, der Entwicklung der Erhebungsinstrumente und den Leistungen im Rahmen des Prozesses KirchGemeindePlus. Im zweiten Workshop sollen die Einschätzungen der Teilnehmenden zum gesamten Reformprozess und den Aktivitäten auf Ebene Landeskirche abgeholt und diskutiert werden.
- Online-Befragung: Die Behördenmitglieder, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Mitarbeitenden (mit einem Pensum ab 30 Stellenprozent) aller Kirchgemeinden werden mittels einer Online-Umfrage befragt.

Eine zweite Erhebungsphase von 2021–2023 wird mit folgenden Methoden durchgeführt:

- Dokumenten- und Datenanalyse: Anders als in der ersten Erhebungsphase legt die Daten- und Dokumentenanalyse nun den Fokus weniger auf interne Dokumente der Landeskirche. Vielmehr sollen Auswertungen von Dokumenten und möglichen Daten Dritter (z.B. Medienberichte) und der Kirchgemeinden (z.B. Angaben über Fluktuation von Behördenmitgliedern) gemacht werden, um Aussagen über die Wirkungen des Reformprozesses zu ermöglichen.
- Vier Fallstudien: Es ist geplant, bei zwei dieser vier Fallstudienkirchgemeinden dieselben wie in Erhebungsphase I zu wählen. Dadurch können die Wirkungen in diesen Fallstudien gut nachgezeichnet werden. Zudem sollen zwei neue Kirchgemeinden ausgewählt werden, die möglicherweise ein anderes, neues Zusammenarbeitsmodell gewählt haben.
- Breitenbefragung: Es wird eine Breitenbefragung bei den Mitgliedern der Kirchgemeinden durchgeführt. Ziel ist es, den Reformprozess abschliessend zu bewerten und ihre Zufriedenheit mit den Änderungen abzufragen.
- Gruppengespräche: Es sind fünf Gruppengespräche auf Ebene der Kirchgemeinden geplant. Dabei sollen die unterschiedlichen Stakeholder wie Angestellte, Behörden, Pfarrerinnen und Pfarrer und nichtkirchliche Organisationen angemessen berücksichtigt werden.
- Workshops: Es werden zwei Workshops mit verantwortlichen Personen der Landeskirche durchgeführt. Ziel dieser Workshops ist es, Resultate zu validieren und eine abschliessende Beurteilung des Reformprozesses auf der Leitungsebene zu erhalten.

Die zwei Erhebungsphasen der Begleitforschung sind somit auf die gesamte Zeitdauer (inklusive gesprochene Kostenbeiträge) des Reformprozesses bis 2023 geplant. Die tiefgreifende Reform und deren Auswirkungen kann mit der längeren Zeitdauer der geplanten Begleitforschung besser untersucht werden. Zugleich besteht innerhalb der Landeskirche eine grosse Ungleichzeitigkeit der regionalen Entwicklungsprozesse. Diesem Umstand trägt das Konzept mit den zwei Erhebungsphasen ebenfalls Rechnung.

3.2. Kosten

Die Gesamtkosten der Begleitforschung für den Zeitraum von 2017–2023 belaufen sich auf knapp 390'000 Franken. Davon sind im Jahr 2017 bereits 42'500 Franken der Gesamtkosten für die Erarbeitung des Detailkonzepts angefallen. Dieser Betrag war im Budget 2017 vorgesehen.

Abzüglich der bereits geleisteten Kosten für das Detailkonzept belaufen sich die Kosten für die Jahre 2018–2023 auf 346'794 Franken, was einem jährlichen Aufwand von 57'799 Franken entspricht.

Die gesamten Kosten (in Franken, inkl. MWSt) verteilen sich wie folgt auf die drei Phasen der Begleitforschung:

Detailkonzept	
2017	42'500
Erhebungsphase 1	
2018	20'463
2019	96'930
2020	36'618
Zwischentotal	154'001
Erhebungsphase 2	
2021	87'237
2022	65'697
2023	39'849
Zwischentotal	192'783
Gesamtkosten	
Total	389'294

Eine ausführliche Kostenübersicht findet sich im Detailkonzept auf S. 17 f. (Erhebungsphase 1) bzw. S. 22 (Erhebungsphase 2).

In Bezug auf die gesamten zeitlichen und finanziellen Investitionen für den Reformprozess KirchGemeindePlus erscheint dem Kirchenrat der zu bewilligende Rahmenkredit angemessen. Pro Mitglied der Landeskirche fielen für die Begleitforschung in den geplanten sieben Jahre Kosten von insgesamt knapp einem Franken an. In seinem Antrag und Bericht an die Kirchensynode betreffend KirchGemeindePlus Zukunft (Motion Nr. 2015-017) vom 20. September

2017 hat der Kirchenrat die Gesamtkosten des Prozesses KirchGemeindePlus (inkl. Kostenbeiträge an Kirchengemeinden) auf rund 12,5 Mio. Franken geschätzt; die Kosten der Begleitforschung würden damit rund 3,1% dieser Gesamtkosten betragen.

Zürich, 13. Juni 2018

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller

Kirchenratspräsident

Walter Lüssi

Kirchenratsschreiber

Beilage:

Begleitforschung zum Reformprozess der Zürcher Landeskirche – Detailkonzept von Interface zuhanden des Reformierten Kirchenrats des Kantons Zürich vom 9. Februar 2018

Begleitforschung zum Reformprozess der Zürcher
Landeskirche

Detaillkonzept zuhanden des Reformierten Kirchenrats des Kantons Zürich

Luzern, den 9. Februar 2018

Ruth Feller (Projektleitung)
feller@interface-politikstudien.ch

Dr. Christof Schwenkel (Stv. Projektleitung)
schwenkel@interface-politikstudien.ch

Alexandra La Mantia (Projektmitarbeit)
lamantia@interface-politikstudien.ch

Prof. Dr. Andreas Balthasar (Wissenschaftliche Beratung)
balthasar@interface-politikstudien.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	1
2	WIRKUNGSMODELL	1
3	FRAGESTELLUNGEN UND BEURTEILUNGSSKRITERIEN	3
4	DESIGN	9
4.1	Vergleichsebenen	9
4.2	Methodisches Vorgehen	10
5	ARBEITSSCHRITTE	14
5.1	Arbeitsschritte für Erhebungsphase I	14
5.2	Arbeitsschritte für Erhebungsphase II	19
	IMPRESSUM	23

I AUSGANGSLAGE

Im vorliegenden Dokument werden der Inhalt und das Vorgehen bei der Begleitforschung zum Reformprozess der Zürcher Landeskirche detailliert beschrieben. Das Detailkonzept stellt eine Konkretisierung der Offerte vom 15. Juni 2017 dar und soll Ende Februar 2018 von der für die Begleitforschung eingesetzten Arbeitsgruppe verabschiedet werden. Im Sommer 2018 wird die Synode den Entscheid über einen entsprechenden Rahmenkredit für die Umsetzung der Begleitforschung treffen.

Das Konzept veranschaulicht zunächst den Reformprozesses der Zürcher Landeskirche anhand eines Wirkungsmodells (Kapitel 2). Anschliessend werden die Fragestellungen, die im Rahmen der Begleitforschung beantwortet werden sowie Beurteilungskriterien, Indikatoren und Datenquellen aufgeführt (Kapitel 3). Im Kapitel 0 wird das Design der Begleitforschung dargelegt, welches sowohl die Vergleichsebenen als auch das methodische Vorgehen umfasst. Im Kapitel 5 werden die Arbeitsschritte in zwei Erhebungsphasen (I und II) beschrieben. Zudem enthält das letzte Kapitel einen detaillierten Zeit- und Kostenplan pro Erhebungsphase.

2 WIRKUNGSMODELL

Um die Fragestellungen und die Beurteilungskriterien für die Begleitforschung entwickeln zu können, hat Interface im November 2017 in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe und Vertreter/-innen des Kirchenrats die zentralen Wirkungszusammenhänge des Reformprozesses (Phasen III und IV - 2016 – 2023) in einem Wirkungsmodell dargestellt.

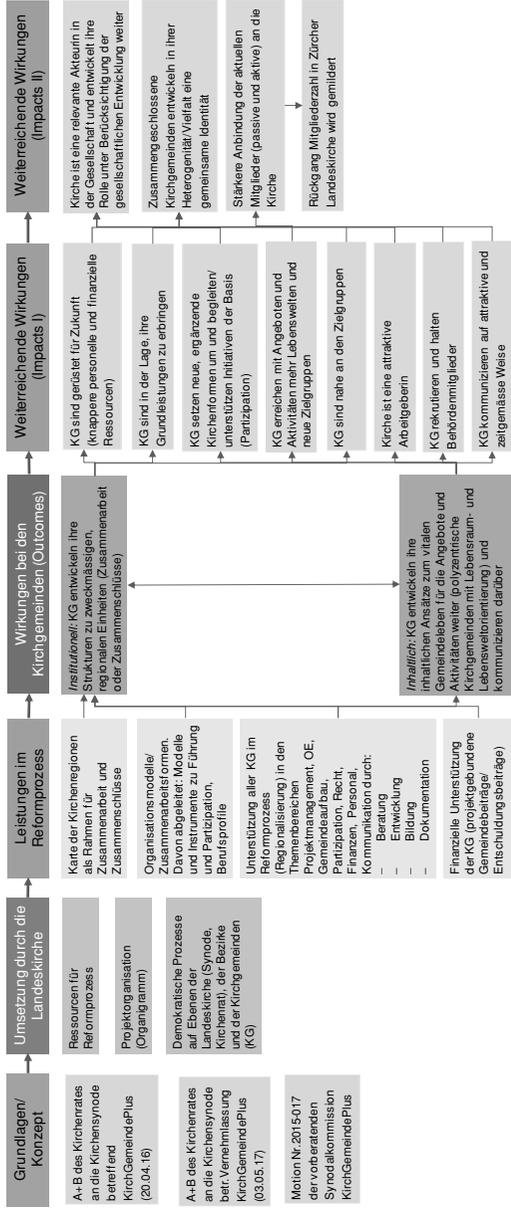
Die Begleitforschung soll die folgenden Stufen des Wirkungsmodells berücksichtigen:

- Umsetzung (durch die Landeskirche)
- Leistungen im Reformprozess (z.B. von Projektteam/GKD)
- Wirkungen des Reformprozesses bei den Kirchgemeinden (Outcomes)
- Weiterreichende Wirkungen I (Impacts I; weiterreichende Wirkungen durch Entwicklungen bei den Kirchgemeinden z.B. bei Mitarbeitenden, Behördenmitgliedern, Kirchenmitgliedern, weiteren Zielgruppen)
- Weiterreichende Wirkungen II (Impacts II; z.B. im gesellschaftlichen Umfeld, auf Einstellungsebene)

Das Wirkungsmodell wird auf der folgenden Seite dargestellt.

D 2.1.: Wirkungsmodell Reformprozess Zürcher Landeskirche

Wirkungsmodell für den Reformprozess der Zürcher Landeskirche (Stand: 9. Februar 2018)



Rahmenbedingungen (z.B. Teilleistungen, Kirchenordnung, rechtliche Grundlage für Neuanordnung der KG, externs Stufen, Berechnungsgrundlagen für Parallelstellenbemessung und Finanzausgleichszahlen)

Quelle: Eigene Darstellung.

3 FRAGESTELLUNGEN UND BEURTEILUNGSSKRITERIEN

Bezogen auf das Wirkungsmodell werden nachfolgend die Untersuchungsgegenstände der Begleitforschung sowie die entsprechenden Fragestellungen und Ziele aufgezeigt. Die Fragestellungen sollen mit der Begleitforschung beantwortet werden. Insgesamt wurden:

- 4 Fragestellungen zur Umsetzung durch den Kirchenrat
- 5 Fragestellungen zu den Leistungen im Reformprozess
- 12 Fragestellungen zu den Wirkungen bei den Kirchgemeinden (Outcomes) und
- 7 Fragestellungen zu den weiterreichenden Wirkungen (Impacts) formuliert.

Der Schwerpunkt der Begleitforschung wird damit also auf die Wirkungen bei den Kirchgemeinden selbst sowie Wirkungen, welche von den Kirchgemeinden ausgelöst werden, gelegt. Beispielhaft werden pro Untersuchungsgegenstand für eine ausgewählte Fragestellung Beurteilungskriterien und Indikatoren sowie Datenquellen beschrieben.

Gegenstand I: Umsetzung

Den ersten Untersuchungsgegenstand stellt die Umsetzung des Reformprozesses durch die Landeskirche selbst dar. Im Folgenden werden drei Fragestellungen für die Begleitforschung zum ersten Gegenstand aufgezeigt. Pro Frage ist ersichtlich, welche Zielerreichung beurteilt werden soll.

D 3.1: Umsetzung des Reformprozesse durch die Landeskirche: Fragestellungen und Ziele

	Fragestellung Umsetzung	Ziel Umsetzung
U1	Wie gut und über welche Gefässe haben sich die Kirchgemeinden im Reformprozess eingebracht?	Die Kirchgemeinden haben die Möglichkeit genutzt, sich im Reformprozess einzubringen.
U2	Wie nehmen Vertreter/-innen von Kirchgemeinden und den Bezirken den Kirchenrat, die Synode und die GKD im Prozessverlauf wahr?	Die Vertreter/-innen von Kirchgemeinden und den Bezirken nehmen die Rolle von Kirchenrat, Synode und GKD als ausgewogen wahr (zwischen visionär und pragmatisch, verankert und neugierig, autonom und solidarisch).
U3	Inwiefern haben sich im Verlauf des Reformprozesses die Aufgaben und Rollen von Kirchenrat und GKD verändert?	Die Aufgaben und Rollen von Kirchenrat und GKD werden angepasst, falls sich dafür während des Reformprozesses ein Bedarf abzeichnet.
U4	Inwiefern legitimiert der Kirchenrat Zusammenarbeit und Zusammenschlüsse nach innen und gegen aussen? Welche Legitimationsaspekte (inhaltlich, strategisch, kulturell, strukturell) standen in den verschiedenen Phasen des Reformprozesses im Vordergrund und inwiefern haben sich diese im Laufe des Reformprozesses verändert?	Der Kirchenrat bringt vielfältige Aspekte für die Legitimation des Reformprozesses ein.

Im Folgenden werden exemplarisch für eine Fragestellung zur Umsetzung die Beurteilungskriterien und die Indikatoren zur Messung der Zielerreichung sowie die Datenquellen aufgezeigt.

D 3.2: Beispiel Frage U1

Fragestellung	Beurteilungskriterien und Indikatoren	Datenquellen
U1: Wie gut und über welche Gefässe haben sich die Kirchgemeinden im Reformprozess eingebracht?	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl und Art Gefässe zur Nutzung (z.B. Vernehmlassungen, Treffen mit Gruppen, Pfarrkonferenzen, aber auch Synode als eigentliches Gremium für Mitbestimmung) - Anteil Kirchgemeinden, die Gefässe genutzt haben - Anteil Kirchgemeinden, der sich an Einbezug erinnert - Anteil Kirchgemeinden, der Einbezug positiv beurteilt 	<ul style="list-style-type: none"> - Fallstudien (Dokumentenanalyse, Interviews Behörden, Pfarrer/-innen) - Gruppengespräche Kirchgemeinden und Landeskirche - Online-Befragung aller Kirchgemeinden

Untersuchungsgegenstand 2: Leistungen im Reformprozess

Den zweiten Untersuchungsgegenstand bilden die Leistungen, die im Rahmen des Reformprozesses erbracht werden. Wichtigster Leistungserbringer sind dabei das Projektteam KirchGemeindePlus respektive die Gesamtkirchlichen Dienste. Es sollen sowohl Unterstützungsleistungen wie auch monetäre Leistungen berücksichtigt werden. Der primäre Leistungsempfänger stellen die Kirchgemeinden dar. Die für die Begleitforschung formulierten Fragestellungen L1 bis L5 mit den entsprechenden Zielsetzungen präsentieren sich wie folgt.

D 3.3: Leistungen im Reformprozess: Fragestellungen und Ziele

	Fragestellung Leistungen	Ziel Leistungen
L1	Inwieweit bewähren sich die für die Kirchgemeinden entwickelten Organisationsmodelle in der Praxis? Welche eignen sich für welche Ausgangslagen besonders gut und weshalb?	Die Verantwortlichen der Kirchgemeinden in verschiedenen Ausgangslagen beurteilen die für sie entwickelten Organisationsmodelle als geeignet und anwendbar.
L2	Wie werden externe Prozessbegleitungen von den Verantwortlichen der Kirchgemeinden beurteilt? Inwiefern haben diese die Kirchgemeinden im Prozess zielführend unterstützt?	Die von den Kirchgemeinden beigezogenen externen Prozessbegleitungen sind nützlich
L3	Wie wird die Beratung durch die Gesamtkirchlichen Dienste (GKD) von den Kirchgemeinden beurteilt? Inwiefern haben die GKD die Kirchgemeinden im Prozess zielführend unterstützt? Welche von der GKD angebotenen Hilfsmittel (z.B. Karte der Kirchenregionen) und Unterstützungsleistungen haben sich besonders bewährt?	Die GKD unterstützen die Kirchgemeinden im Prozess zielführend und bieten ihnen Hilfsmittel (z.B. Karte der Kirchenregionen) und Unterstützungsleistungen an, welche zur Zielerreichung des Reformprozesses beitragen.
L4	Welche Kirchgemeinden haben Kostenbeiträge an Projekte im Rahmen des Reformprozesses in welcher Höhe beantragt und erhalten? Wofür haben die Gemeinden die erhaltenen Beiträge eingesetzt und welcher Nutzen ist daraus entstanden?	Die an Kirchgemeinden ausbezahlten Kostenbeiträge an Projekte haben die Umsetzung des Reformprozesses auf Ebene Kirchgemeinden gefördert.
L5	In welcher Höhe sind Entschuldungsbeiträge ausbezahlt worden und inwiefern haben solche Beiträge Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden gefördert?	Die im Reformprozess ausbezahlten Entschuldungsbeiträge haben Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden gefördert.

Auch für die Leistungen werden anhand eines Beispiels Beurteilungskriterien respektive Indikatoren und Datenquellen aufgezeigt.

D 3.4: Beispiel Frage L4

Fragestellung	Beurteilungskriterien und Indikatoren	Datenquellen
L4: Welche Kirchgemeinden haben Kostenbeiträge an Projekte im Rahmen des Reformprozesses in welcher Höhe beantragt und erhalten? Wofür haben die Gemeinden die erhaltenen Beiträge eingesetzt und welcher Nutzen ist daraus entstanden?	<ul style="list-style-type: none"> - Höhe und Art der ausgelösten Beitragszahlungen bei Kirchgemeinden - Nachfrageintensität nach Beiträgen - Nutzung der erhaltenen Gelder in Bezug auf Zusammenschlüsse, Zusammenarbeit und die Entwicklung neuer Kirchenformen 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswertung von Daten Kirchenrat - Fallstudien (Interviews Behörden) - Workshop Landeskirche

Untersuchungsgegenstand 3: Wirkungen durch Entwicklungen bei den Kirchgemeinden (Outcomes)

Als dritten Gegenstand untersucht die Begleitforschung die Wirkungen des Reformprozesses bei den Kirchgemeinden selbst (Outcomes). Für die Überprüfung der Zielerreichung sind die folgenden 13 Fragestellungen zu beantworten.

D 3.5: Wirkungen durch Entwicklungen bei den Kirchgemeinden(Outcomes): Fragestellungen und Ziele

	Fragestellung Outcome	Ziel Outcome
O1	Wie viele Kirchgemeinden, welche innerhalb des Reformprozesses eine Zusammenarbeit oder einen Zusammenschluss mit andern Kirchgemeinden anstreben, konnten eine solche finden? Welches sind förderliche und welches hemmende Faktoren dafür?	Diejenigen Kirchgemeinden, welche innerhalb des Reformprozesses eine Zusammenarbeit oder einen Zusammenschluss mit andern Kirchgemeinden anstreben, konnten eine solche finden.
O2	Inwiefern übernehmen die zusammenarbeitende oder zusammengeschlossene Kirchgemeinden Verantwortung für ihren kirchlichen Auftrag im gemeinsamen Raum?	Die durch den Reformprozess zusammenarbeitenden oder zusammengeschlossenen Kirchgemeinden übernehmen Verantwortung für ihren kirchlichen Auftrag im gemeinsamen Raum.
O3	Wie erleben die Angestellten, die Pfarrschaft und Behördenmitglieder der Kirchgemeinden die durch den Reformprozess angestossenen Veränderungen?	Die durch den Reformprozess angestossenen Veränderungen werden von den Angestellten, der Pfarrschaft und den Behördenmitgliedern der Kirchgemeinden mehrheitlich als Chance wahrgenommen.
O4	Inwiefern haben sich für die verschiedenen Akteure durch den Reformprozess Aufgaben und Rollen verändert?	Die Aufgaben und Rollen der Akteure in den Kirchgemeinden werden angepasst, falls sich dafür während dem Reformprozess ein Bedarf abzeichnet.
O5	Welchen Einfluss hat die gewählte Organisationsform (Zusammenschluss oder Zusammenarbeit) auf den finanziellen Spielraum für inhaltliche Schwerpunktsetzung der neu organisierten Kirchgemeinden?	Die gewählte Organisationsform (Zusammenschluss oder Zusammenarbeit) trägt dazu bei, dass die Kirchgemeinden grösseren finanziellen Spielraum für inhaltliche Schwerpunktsetzung haben.
O6	Welchen Einfluss haben Zusammenschlüsse oder	Der Reformprozess trägt dazu bei, dass die Kirch-

	die Zusammenarbeit von Kirchgemeinden auf deren Angebotsgestaltung und die Entwicklung neuer, ergänzender Kirchenformen?	gemeinden neue, ergänzende Kirchenformen entwickeln.
O7	Wurden aufgrund von Zusammenschlüssen respektive der Zusammenarbeit von Kirchgemeinden bisherige Angebote reduziert und weshalb?	Zusammengeschlossene oder zusammenarbeitende Kirchgemeinden reduzieren bisherige Angebote, falls diese von der Kirchgemeinde nicht mehr geleistet werden können.
O8	Wo und wie haben Kirchgemeinden aufgrund des Reformprozesses Raum für mehr Beteiligung von Gemeindemitgliedern geschaffen?	In den Kirchgemeinden können die Gemeindemitglieder stärker partizipieren als vor dem Reformprozess.
O9	Welche Angebote der zusammengeschlossenen respektive kooperierenden Kirchgemeinden werden besser lokal, welche besser regional organisiert und weshalb?	Zusammengeschlossene respektive kooperierende Kirchgemeinden organisieren Angebote je nach Eignung und Bedarf lokal oder regional.
O10	Welchen Einfluss hat der Reformprozess auf die Vernetzung und Zusammenarbeit von Kirchgemeinden (räumlich, institutionell, inhaltlich) mit weiteren Akteuren im Sozialraum (z.B. politische Gemeinde, andere Religionsgemeinschaften, Erwachsenenbildung, Jugendarbeit, Jugendverbände, Altersarbeit, Freiwilligenorganisationen usw.)?	Die Angestellten und die Pfarrrschaft von Kirchgemeinden vernetzen sich mit weiteren Akteuren im Sozialraum und arbeiten zusammen (räumlich, institutionell, inhaltlich).
O11	Wie kommunizieren die zusammengeschlossenen respektive zusammenarbeitenden Kirchgemeinden gegenüber der Öffentlichkeit? Inwiefern wird Aufmerksamkeit geweckt? Welche Vorgehensweisen haben sich bewährt, um die Aufmerksamkeit in nichtkirchlichen Medien zu wecken?	Zusammengeschlossene respektive zusammenarbeitenden Kirchgemeinden kommunizieren proaktiv, attraktiv und zeitgemäss und wecken auch bei nichtkirchlichen Medien Aufmerksamkeit.
O12	Welches waren die wichtigsten Gründe, weshalb Kirchgemeinden sich zusammengeschlossen haben, respektive eine Zusammenarbeit beschlossen haben?	
O13	Welche Auswirkungen hatten die geänderten Rahmenbedingungen (z.B. Teilrevision Kirchenordnung, Berechnungsgrundlagen für Pfarrstellenbemessung, Finanzausgleichszahlen) auf die Entwicklung der Kirchgemeinden? Welche Rolle spielen andere Rahmenbedingungen für Veränderungen bei Kirchgemeinden?	(Ziele des Reformprozesses und der jeweiligen Rahmenbedingungen)
O14	Wie legitimieren die Kirchgemeinden Zusammenarbeit und Zusammenschlüsse nach innen und gegen aussen? Welche Legitimationsaspekte (inhaltlich, strategisch, kulturell, strukturell) standen in den verschiedenen Phasen des Reformprozesses im Vordergrund und inwiefern haben sich diese im Laufe des Reformprozesses verändert?	Die Kirchgemeinden bringen vielfältige Aspekte für die Legitimation des Reformprozesses ein.

Als Beispiel zur Illustration von Kriterien, Indikatoren und Datenquellen wurde die Fragestellung O4 ausgewählt.

D 3.6: Beispiel Frage O4

Fragestellung	Beurteilungskriterien und Indikatoren	Datenquellen
O4 Inwiefern haben sich für die verschiedenen Akteure durch den Reformprozess Aufgaben und Rollen verändert?	<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung und Zahl von Aufgaben vor/nach dem Reformprozess - Beschreibung von Rollen vor/nach dem Reformprozess - Veränderung Arbeitsbelastung 	<ul style="list-style-type: none"> - Fallstudien (Dokumentenanalyse, Interviews Behörden und Pfarrschaft - Gruppengespräche - Online-Befragung aller Kirchgemeinden

Untersuchungsgegenstand 4: Weiterreichende Wirkungen (Impacts)

Den vierten Gegenstand stellen schliesslich die weiterreichenden Wirkungen (Impacts) dar, welche durch den Reformprozess respektive die Aktivitäten der Kirchgemeinden ausgelöst werden. Dabei werden sowohl Impacts bei Personen im kirchlichen Umfeld (z. B. bei Mitarbeitenden, Behördenmitgliedern, Kirchenmitgliedern, weiteren Zielgruppen), wie auch weiterreichende Wirkungen z.B. im gesellschaftlichen Umfeld und auf der Ebene der Einstellungen betrachtet. Auf die folgenden Fragestellungen zu den Impacts sollen im Rahmen der Begleitforschung Antworten gefunden werden.

D 3.7: Weiterreichende Wirkungen des Reformprozesses (Impacts I und II): Fragestellungen und Ziele

	Fragestellung Impact	Ziel Impact
I1	Inwieweit schaffen es die zusammengeschlossenen Gemeinden, in Anbetracht ihrer Heterogenität (Lebensräume, Lebenswelten, Frömmigkeitsstile, Zielgruppen) eine gemeinsame Identität herzustellen?	Die zusammengeschlossenen Kirchgemeinden entwickeln in ihrer Heterogenität/Vielfalt eine gemeinsame Identität.
I2	Wie gelingt es Kirchgemeinden, die durch den Reformprozess in grösseren Strukturen organisiert sind, Nähe zu den Zielgruppen aufzubauen und zu pflegen?	Kirchgemeinden, die durch den Reformprozess in grösseren Strukturen organisiert sind, gelingt es, Nähe zu den Zielgruppen aufzubauen und zu pflegen.
I3	Inwieweit tragen die Ergebnisse des Reformprozesses dazu bei, dass Kirche für bisherige und potenzielle Mitarbeitende eine attraktive Arbeitgeberin ist (Ebenen Landeskirche, Regionen, Bezirke, Kirchgemeinden)?	Die Auswirkungen des Reformprozesses tragen dazu bei, dass Kirche (Ebenen Landeskirche, Regionen, Bezirke, Kirchgemeinden) bei bisherigen und potenziellen Mitarbeitenden als attraktive Arbeitgeberin gilt.
I4	Welchen Einfluss haben Zusammenschlüsse respektive Zusammenarbeit von Kirchgemeinden auf die Gewinnung und den Verbleib von Behördenmitgliedern?	Zusammenschlüsse respektive Zusammenarbeit von Kirchgemeinden wirken sich positiv auf die Gewinnung und den Verbleib von Behördenmitgliedern aus.
I5	Inwieweit tragen neue Aktivitäten der Kirchgemeinden und deren Kommunikation zu einer positiveren Einstellung von Mitgliedern (passive und aktive) zur Kirche bei?	Neue Aktivitäten der Kirchgemeinden und deren Kommunikation tragen zu einer positiveren Einstellung von Mitgliedern (passive und aktive) zur Kirche bei.
I6	Inwiefern und mit welchen neuen und ergänzenden Kirchenformen werden bisher nicht erreichte Lebenswelten und Zielgruppen erreicht?	Mit neuen und ergänzenden Kirchenformen werden Menschen aus bisher nicht erreichten Lebenswelten und Zielgruppen erreicht.

I7	Inwiefern wird die Kirche von anderen Akteuren als relevanter Akteur wahrgenommen und entsprechend berücksichtigt?	Kirche ist eine relevante Akteurin in der Gesellschaft und entwickelt ihre Rolle mit Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklung weiter.
----	--	--

Beispielhaft soll I7 genauer beschrieben werden.

D 3.8: Beispiel Frage I7

Fragestellung	Beurteilungskriterien und Indikatoren	Datenquellen
I7: Inwiefern wird die Kirche von anderen Organisationen (Vereine, öffentliche Hand, Stiftungen etc.) als relevanter Akteur wahrgenommen und bei Aktivitäten berücksichtigt?	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung Kirche als Partner (z.B. bei Quartierentwicklungen) - Einschätzungen Organisationen zur Relevanz Kirche - Einschätzung Kirchgemeinden zur Wahrnehmung von anderen Organisationen 	<ul style="list-style-type: none"> - Fallstudien (Dokumentenanalyse, Gespräche nicht-kirchliche Partner) - Online-Befragung Mitglieder - Workshop Landeskirche

4 DESIGN

Im Folgenden präsentieren wir ein Design, welches eine nachvollziehbare und transparente Behandlung der im vorhergehenden Kapitel identifizierten Forschungsgegenstände und der entsprechenden Fragestellungen ermöglicht. Im Abschnitt 4.1 werden die zur Anwendung kommenden Vergleichsebenen beschrieben und im Abschnitt 4.2 wird das methodische Vorgehen erläutert.

4.1 VERGLEICHSEBENEN

In der Begleitforschung sollen die folgenden Arten von Vergleichen zur Anwendung kommen:

- *Soll-Ist-Vergleiche*: Soll-Ist-Vergleiche setzen Ziele des Reformprozesses den tatsächlichen Ergebnissen gegenüber. Die Ziele, welche in der Begleitforschung überprüft werden, sind in Kapitel 3 dargestellt.
- *Quervergleiche*: In den Quervergleichen werden Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Kirchgemeinden betrachtet. Dabei sollen insbesondere Kirchgemeinden die sich zusammenschlossen haben mit Kirchgemeinden verglichen werden, welche andere Arten der Zusammenarbeit gewählt haben. Weiter sollen Vergleiche zwischen Einschätzungen unterschiedlicher, am Reformprozess beteiligten Personen gezogen werden.
- *Längsschnittvergleiche*: In den Längsschnittvergleichen werden Veränderungen über die Zeit identifiziert. Da die Begleitforschung über einen längeren Zeitraum angelegt ist, können idealerweise Erkenntnisse einer ersten Erhebungsphase (im Sinne einer Nullmessung) Erkenntnissen der zweiten Erhebungsphase gegenübergestellt werden. Zudem sollen auch Einschätzungen über die Situation vor dem Reformprozess berücksichtigt werden.

Die Gesamtbeurteilung erfolgt auf der Basis einer Gegenüberstellung und Synthese der Ergebnisse der verschiedenen Vergleiche. Die folgende Tabelle zeigt auf, bei welchen Fragestellungen welche Vergleichsebenen primär berücksichtigt werden.

D 4.1: Fragestellungen und Vergleichsebenen im Überblick

	Vergleichsebenen		
	Soll-Ist-Vergleich	Quervergleich	Längsschnittvergleich
U. Fragestellungen zur Umsetzung durch den Kirchenrat			
U1 Einbringen Kirchgemeinden in den Reformprozess	●	●	
U2 Wahrnehmung von Kirchenrat, Synode und GKD	●	●	
U3 Veränderung Aufgaben und Rollen von Kirchenrat und GKD	●		●
U4 Legitimation Zusammenarbeit und Zusammenschlüsse durch Kirchenrat	●		
L. Fragestellungen zu den Leistungen			
L1 Bewahrung Organisationsmodelle		●	
L2 Beurteilung externe Prozessbegleitungen	●	●	
L3 Beurteilung Beratung GKD	●	●	
L4 Nutzung Kostenbeiträge		●	
L5 Nutzung Entschuldungsbeiträge		●	

	Vergleichsebenen		
	Soll-Ist-Vergleich	Quervergleich	Längsschnittvergleich
O. Fragestellungen zu den Outcomes bei den Kirchgemeinden			
O1 Zusammenarbeit/Zusammenschluss		●	●
O2 Verantwortung für Auftrag	●	●	
O3 Beurteilung Veränderungen	●		
O4 Veränderung Aufgaben und Rollen		●	
O5 Einfluss Organisationform auf finanziellen Spielraum		●	
O6 Einfluss Zusammenarbeit/Zusammenschlüsse auf neue Angebote/Kirchenformen		●	
O7 Einfluss Zusammenarbeit/Zusammenschlüsse auf Reduktion Angebote		●	
O8 Beteiligung Gemeindeglieder	●	●	
O9 Kooperation Angebote		●	●
O10 Vernetzung und Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren	●	●	
O11 Kommunikation Öffentlichkeit	●	●	●
O12 Legitimation durch Kirchgemeinden		●	●
I. Fragestellungen zu den Impacts			
I1 Gemeinsame Identität	●	●	●
I2 Nähe zu Zielgruppen	●	●	●
I3 Attraktive Arbeitgeberin Kirche	●	●	●
I4 Gewinnung und Verbleib Behördenmitglieder	●	●	●
I5 Positive Einstellung Mitglieder	●	●	●
I6 Erreichen neue und unterschiedliche Lebenswelten und Zielgruppen	●		●
I7 Wahrnehmung durch andere Akteure	●	●	

4.2 METHODISCHES VORGEHEN

In diesem Abschnitt wird zuerst beschrieben, welchen Nutzen die Begleitforschung für die Kirchgemeinden hat und welcher Aufwand für die Kirchgemeinden damit verbunden ist. Anschließend wird dargelegt, welche Methoden in den beiden Erhebungsphasen I und II zur Beantwortung der Fragestellungen angewendet werden. Die detaillierte Planung der beiden Erhebungsphasen ist in den Abschnitten 5.1 und 5.2 beschrieben.

4.2.1 NUTZEN UND AUFWAND FÜR DIE KIRCHGEMEINDEN

Eine der zentralen Absichten dieser Begleitforschung ist, dass die Kirchgemeinden durch ihr Mitwirken und aus den Ergebnissen der Studie einen Nutzen ziehen können. Dieser Zweck spielte bereits bei der Auswahl der Fragestellungen als auch der Forschungsmethoden eine wichtige Rolle. Von den Resultaten der Begleitstudie profitieren die Kirchgemeinden insofern, als dass sie von den Erfahrungen anderer Kirchgemeinden lernen können, indem sie Gelingensbedingungen, welche die Studie herausgearbeitet hat, für die Weiterentwicklung ihrer Kirchgemeinde berücksichtigen können. Kirchgemeinden, welche sich als Fallstudien-Gemeinde zur Verfügung stellen, profitieren bereits während der Begleitforschung, indem beispielsweise ihr eigener Prozess evaluiert und dokumentiert wird. Auch Behördenmitglieder, Pfarrer/-innen und Mitarbeitende der Kirchgemeinden, die sich an einem Gruppengespräch beteiligen, können im direkten Austausch mit anderen Verantwortlichen von Kirchgemeinden verschiedene Aspekte des Reformprozesses reflektieren und so von den Erfahrungen anderer profitieren.

Bei der Planung der Begleitstudie wird darauf geachtet, dass durch die Erhebungen für die Kirchgemeinden kein zu grosser Aufwand entsteht. Fallstudienkirchgemeinden haben sicher einen grösseren Aufwand als andere Kirchgemeinden. Sie erhalten jedoch auch ein differenziertes Feedback. Beachtet wird ausserdem, dass die Erhebungen gut mit anderen Aktivitäten der Landeskirche koordiniert und dass die Kirchgemeinden über anstehende Erhebungen ausführlich und frühzeitig informiert werden. Die Begleitstudie erstreckt sich insgesamt über fünf Jahre. In der ersten Hälfte des Jahres 2020 findet eine Vollerhebung bei den Verantwortlichen der Kirchgemeinde statt. Da wird erwartet, dass ein möglichst hoher Rücklauf erreicht werden kann. In der zweiten Hälfte des Jahres 2022 erfolgt eine Erhebung bei den Kirchgemeindemitgliedern, für die möglicherweise Adressmaterial von Seiten der Kirchgemeinden zur Verfügung gestellt werden sollten.

4.2.2 ERHEBUNGSPHASE I

In der ersten Erhebungsphase (2018 bis 2020) kommen die folgenden Methoden zum Einsatz:

- *Dokumenten- und Datenanalyse:* Es werden Dokumente und Daten zum Reformprozess ausgewertet wie beispielsweise Grundlagendokumente, welche KirchGemeindePlus erarbeitet hat, Angaben zur finanziellen Unterstützung von Kirchgemeinden für Zusammenschlüsse oder Dokumente, welche die Legitimation des Reformprozesses beschreiben. Die Dokumenten- und Datenanalysen dienen auch der Vorbereitung auf die weiteren Erhebungen.
- *Vier Fallstudien:* Im Rahmen von Fallstudien werden vier Kirchgemeinden eingehend untersucht. Unter den für die Fallstudien ausgewählten Kirchgemeinden sollen beide Arten von Kirchgemeinden (Zusammenschluss/Zusammenarbeit) vertreten sein und es wird auf eine möglichst grosse Heterogenität geachtet. Zudem scheint es sinnvoll, eine Gemeinde aus den Städten Zürich oder Winterthur zu berücksichtigen. Bei den Fallstudien geht es in erster Linie darum, exemplarisch an verschiedenen spezifischen Fällen Gelingensbedingungen herauszuarbeiten und Informationen zu Gemeinsamkeiten und Begründungen zu generieren. Neben der Analyse bestehender Dokumente auf Ebene der Gemeinden erfolgt die Datenbeschaffung in den Fallstudien primär über persönliche Gespräche (mit Behördenmitgliedern, Pfarrerinnen und Pfarrern, Angestellten der Gemeinde, Freiwillige). Pro Fallstudie sind Gespräche mit 10-15 Personen geplant.
- *Gruppengespräche:* Es werden insgesamt 5 Gruppengespräche durchgeführt. Bei drei dieser Gespräche sollen Mitarbeitende der Gesamtkirchlichen Dienste (in zwei Gesprächen) interviewt werden. Je ein Gespräch ist zudem mit Behördenmitgliedern, Pfarrer/-innen und Mitarbeitenden von unterschiedlichen Kirchgemeinden geplant. Letztere Gespräche bilden zudem die Grundlage für die Konzipierung des Online-Fragebogens.
- *Workshops:* Es werden zwei Workshops mit Mitgliedern der Arbeitsgruppe und des Projektteams durchgeführt. Der erste Workshop widmet sich der Auswahl der Fallstudien (auf Grundlage Vorschlag Interface) der Entwicklung der Erhebungsinstrumente und den Leistungen im Rahmen des Projektes Kirchgemeinde Plus. Im zweiten Workshop sollen die Einschätzungen der Teilnehmenden zum gesamten Reformprozess und den Aktivitäten auf Ebene Landeskirche abgeholt und diskutiert werden. Für den zweiten Workshop ist zusätzlich eine Vertretung des Kirchenrats als Teilnehmende vorgesehen.
- *Online-Befragung:* Die Behördenmitglieder und Pfarrer/-innen sowie Mitarbeitende (mit einer Anstellung ab 30 Prozent) aller Kirchgemeinden werden im Frühjahr 2020 mittels einer Online-Umfrage befragt. Es wird auf einen angemessenen Umfang der Befragung geachtet und im Vorfeld und im Nachgang der Befragung werden die Kirchgemeinden frühzeitig und umfassend informiert. Die Befragung ermöglicht eine individuelle Beurteilung durch die der Befragten. Damit können unterschiedliche Standpunkte innerhalb derselben Kirchgemeinde berücksichtigt werden. Die Teilnahme erfolgt anonym, jedoch kann bei der Auswertung zwischen Kirchgemeinden, die zusam-

menarbeiten/sich zusammengeschlossen haben und weiteren Kirchgemeinden unterschieden werden.

4.2.3 ERHEBUNGSPHASE II

Die zweite Erhebungsphase (2021-2023) findet in einem Zeitraum statt, in welchem bereits einige Kirchgemeinden auf Erfahrungen mit Zusammenschlüssen oder Zusammenarbeitsformen blicken können. Damit ist es insbesondere möglich, Aussagen zu Impacts zu machen. Der Einsatz folgender Methoden ist für die zweite Erhebungswelle vorgesehen.

- *Dokumenten- und Datenanalyse:* Anders als in der ersten Erhebungsphase legt die Daten- und Dokumentenanalyse nun den Fokus weniger auf interne Dokumente der Landeskirche. Vielmehr sollen die Auswertungen von Dokumenten und möglichen Daten Dritter (z.B. Medienberichte) und der Kirchgemeinden (z.B. Angaben über Fluktuation von Behördenmitgliedern) gemacht werden, um Aussagen über die Wirkungen des Reformprozesses zu ermöglichen.
- *Vier Fallstudien:* Wir schlagen vor, bei zwei dieser vier Fallstudienkirchgemeinden dieselben wie in Erhebungsphase I zu wählen. Dadurch können die Wirkungen in diesen Fallstudien gut nachgezeichnet werden. Zudem sollen zwei neue Kirchgemeinden ausgewählt werden, welche möglicherweise ein anderes, neues Zusammenarbeitsmodell gewählt haben. In der zweiten Erhebungsphase ist vorgesehen, dass die Verantwortlichen der Kirchgemeinden eigene Daten erheben (z.B. durch die Befragung bei Freiwilligen, nichtkirchlichen Organisationen sowie Besucher/-innen von Veranstaltungen) und die Ergebnisse den Verantwortlichen für die Begleitforschung übermitteln. Interface unterstützt die Kirchgemeinden bei der Erarbeitung von Fragestellungen und Instrumenten. Damit ein möglichst grosser Nutzen für die beteiligten Kirchgemeinden entsteht, werden die Kirchgemeinden dabei unterstützt, ein Vorgehen und Instrumente zu entwickeln, welche sie auch nach Abschluss der Begleitforschung für die Selbstevaluation und Berichterstattung verwenden können.
- *Breitenbefragung:* Es wird eine Breitenbefragung bei einer repräsentativen Stichprobe von Mitgliedern der Kirchgemeinden durchgeführt. Ziel ist es, den Reformprozess abschliessend zu bewerten und ihre Zufriedenheit mit den Änderungen abzufragen. Schlussendlich geht es darum, festzustellen, ob den Bedürfnissen der Kirchgemeindemitglieder hinsichtlich der Grundvollzüge der Kirche auch am Ende des Reformprozesses genügend entsprochen werden kann.
- *Gruppengespräche:* Es sind 5 Gruppengespräche auf Ebene der Kirchgemeinden geplant. Dabei sollen die unterschiedlichen Stakeholder wie Angestellte, Behörden, Pfarrerrinnen und Pfarrer und nichtkirchliche Organisationen angemessen berücksichtigt werden.
- *Workshops:* Es werden zwei Workshops mit verantwortlichen Personen bei der Landeskirche durchgeführt. Ziel dieser Workshops ist es, Resultate zu validieren und eine abschliessende Beurteilung des Reformprozesses auf der Leitungsebene zu erhalten.

4.2.4 ÜBERSICHT METHODEN UND FRAGESTELLUNGEN

Die folgende Tabelle illustriert, mit welchen Methoden die Untersuchungsgegenstände respektive Fragestellungen der Begleitforschung in den entsprechenden Erhebungsphasen untersucht werden sollen.

D 4.2: Untersuchungsgegenstände und Methoden im Überblick

	Erhebungsphase I (2018-2020)					Erhebungsphase II (2021-2023)				
	Dokumenten- und Datenanalysen	Fallstudien /4 Kirchengemeinden)	5 Gruppengespräche	2 Workshops	Online-Befragung Kirchengemeinden	Dokumenten- und Datenanalysen	Fallstudien (4 Kirchengemeinden)	5 Gruppengespräche	2 Workshops	Online-Befragung Mitglieder
U. Fragestellungen zur Umsetzung durch den Kirchenrat										
U1 Einbringen Kirchengemeinden in den Reformprozess		●	●	●	●		●			
U2 Wahrnehmung von Kirchenrat, Synode und GKD		●	●		●		●	●		
U3 Veränderung Aufgaben und Rollen von Kirchenrat und GKD	●		●	●		●			●	
U4 Legitimation Zusammenarbeit und Zusammen-schlüsse durch Kirchenrat	●		●	●		●			●	
L. Fragestellungen zu den Leistungen										
L1 Bewahrung Organisationsmodelle		●	●	●	●		●	●		
L2 Beurteilung externe Prozessbegleitungen		●	●		●		●	●		
L3 Beurteilung Beratung GKD	●	●	●		●	●	●			
L4 Nutzung Kostenbeiträge	●	●	●	●	●	●	●			
L5 Nutzung Entschuldungsbeiträge	●	●	●	●		●	●			
O. Fragestellungen zu den Outcomes bei den Kirchengemeinden										
O1 Zusammenarbeit/Zusammenschluss	●	●	●		●	●	●	●		
O2 Verantwortung für Auftrag		●	●		●		●	●		●
O3 Beurteilung Veränderungen		●	●		●		●	●		
O4 Veränderung Aufgaben und Rollen		●	●		●		●	●		
O5 Einfluss Organisationform auf finanziellen Spielraum		●			●		●			
O6 Einfluss Zusammenarbeit/Zusammenschlüsse auf neue Angebote/Kirchenformen		●			●		●			●
O7 Einfluss Zusammenarbeit/Zusammenschlüsse auf Reduktion Angebote		●			●		●			●
O8 Beteiligung Gemeindeglieder		●			●		●			●
O9 Kooperation Angebote		●			●		●			●
O10 Vernetzung und Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren		●	●				●	●		●
O11 Kommunikation Öffentlichkeit	●	●	●			●	●	●		●
O12 Legitimation durch Kirchengemeinden	●	●	●			●	●	●		●
I. Fragestellungen zu den Impacts										
I1 Gemeinsame Identität		●			●		●	●	●	●
I2 Nähe zu Zielgruppen		●					●	●		●
I3 Attraktive Arbeitgeberin Kirche		●			●		●	●	●	
I4 Gewinnung und Verbleib Behördenmitglieder	●	●			●	●	●	●	●	
I5 Positive Einstellung Mitglieder		●					●	●		●
I6 Erreichen neue und unterschiedliche Lebenswelten und Zielgruppen		●	●			●	●	●		●
I7 Wahrnehmung durch andere Akteure		●	●			●	●	●	●	●

5 ARBEITSSCHRITTE

In diesem Kapitel legen wir dar, welche Arbeitsschritte bei der Begleitforschung zur Anwendung kommen. In Abschnitt 5.1 sind die Arbeitsschritte in der Erhebungsphase I beschrieben. Die Arbeitsschritte der Phase II sind in Abschnitt 5.2 aufgeführt.

5.1 ARBEITSSCHRITTE FÜR ERHEBUNGSPHASE I

Die erste Erhebungsphase startet im Sommer 2018 und dauert bis Sommer 2020. Der Fokus dieser Erhebungsphase liegt auf dem Vollzug, den Leistungen und Outcomes des Reformprozesses. Dabei soll vor allem die bisherige Umsetzung reflektiert und beurteilt sowie Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Prozessgestaltung generiert werden. Für die Erhebungsphase I sind vier Fallstudien, verschiedene Gruppengespräche, eine Breitenbefragung bei Kirchgemeinden sowie zwei Workshops vorgesehen. Am Ende dieses Abschnitts erfolgt ein Zeit-/Kostenplan für diese Erhebungsphase.

5.1.1 ARBEITSSCHRITT IA: DATEN- UND DOKUMENTENANALYSE, WORKSHOP I

In Arbeitsschritt A erfolgt zunächst eine systematische Analyse von Dokumenten und Daten zum Reformprozess. Auf dieser Grundlage erarbeitet Interface einen Vorschlag mit Kriterien für die Auswahl der Kirchgemeinden für die Fallstudien und unterbreitet diese den Mitgliedern der Arbeitsgruppe und des Projektteams. Anlässlich eines Workshops wird die Auswahl verabschiedet (mit 2 Kirchgemeinden als Reserve). Im Workshop werden zudem Informationen zu den Leistungen des Reformprozesses sowie Beurteilungen zum bisherigen Reformprozess abgeholt.

Leistung Interface	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse Daten und Dokumente - Vorbereitung, Durchführung und Auswertung Workshop 1 - Vorschlag Auswahl Fallstudiengemeinden
Leistung Auftraggeberin	<ul style="list-style-type: none"> - Übergabe Dokumente und Daten - Organisation und Teilnahme Workshop 1
Produkte	<ul style="list-style-type: none"> - Vier ausgewählte Kirchgemeinden für die Fallstudien - Beurteilungen als Beitrag zum Bericht

5.1.2 ARBEITSSCHRITT IB: DURCHFÜHRUNG FALLSTUDIEN

In Arbeitsschritt IB werden die Fallstudien realisiert. Pro Fallstudie werden zunächst persönliche, leitfadengestützte Interviews mit Behördenmitgliedern sowie Pfarrer/-innen geführt. Dabei werden die Gemeinden gebeten, relevante Dokumente und Daten auf Ebene der Kirchgemeinde an Interface zu übergeben. Weitere Interviews werden in einer zweiten Runde mit Mitarbeitenden der Kirchgemeinden sowie möglichen weiteren Stakeholdern geführt. Je Fallstudie wird ein auf die Situation der Kirchgemeinde abgestimmtes Vorgehen definiert. Wichtig ist, dass Fallstudienkirchgemeinden ausgewählt werden, welche Interesse an einer Fallstudie haben und motiviert sind, daran teilzunehmen.

Leistung Interface	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung Gesprächsleitfäden - Auswertung Daten und Dokumente der vier Fallstudien - Durchführung Gespräche mit 10-15 Personen pro Fallstudie - Auswertung der Gespräche und Abfassen Fallstudien
Leistung Auftraggeberin	<ul style="list-style-type: none"> - Abklärung bei den Kirchgemeinden hinsichtlich ihrer Bereitschaft zur Mitarbeit bei einer Fallstudie - Rückmeldungen zu den Gesprächsleitfäden
Produkte	<ul style="list-style-type: none"> - Berichtsteil pro Fallstudie

5.1.3 ARBEITSSCHRITT IC: GRUPPENGESPRÄCHE UND WORKSHOP 2

Ziel der Gruppengespräche in Arbeitsschritt IC ist, eine Beurteilung der bisherigen Umsetzung sowie der Angebote der Gesamtkirchlichen Dienste zu erreichen. Es werden zwei Gruppengespräche mit Verantwortlichen der Gesamtkirchlichen Dienste sowie je ein Gruppengespräch mit Behördenmitgliedern, Pfarrer/-innen und weiteren Angestellten (Sozialdiakonen, Jugendarbeitende) aus verschiedenen Kirchgemeinden geführt. Gegenüber den Fallstudien soll diese Diskussion Unterschiede zwischen den Kirchgemeinden klar sichtbar machen. Zudem bilden die Gruppengespräche mit den Kirchgemeinden eine Grundlage für die Konzipierung des Online-Fragebogens.

Am Workshop 2 wird einerseits die Durchführung der Online-Befragung besprochen und andererseits Einschätzungen des Kirchenrats zur bisherigen Umsetzung des Reformprozesses abgeholt.

Leistung Interface	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von Gesprächsleitfäden - Durchführung von fünf Gruppengesprächen - Auswertung der Ergebnisse - Vorbereitung, Durchführung und Auswertung Workshop 2
Leistung Auftraggeberin	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung Kontaktaufnahme und Terminfindung, ggf. Teilnahme - Rückmeldungen zu den Gesprächsleitfäden - Teilnahme an Workshop 2
Produkte	<ul style="list-style-type: none"> - Protokolle der Gespräche für Berichterstattung

5.1.4 ARBEITSSCHRITT ID: ONLINE BEFRAGUNG KIRCHGEMEINDEN

Arbeitsschritt ID hat die Konzipierung und Durchführung der Online-Befragung zum Gegenstand. Interface entwickelt einen Fragebogen für die Befragung von Behördenmitgliedern, Pfarrer/-innen und Mitarbeitenden aller Kirchgemeinden. Der Fragebogen wird mit der Auftraggeberin diskutiert und die Rückmeldungen werden eingearbeitet. Idealerweise wird der Fragebogen bei jeweils zwei Personen pro Berufsgruppe getestet. Es folgen die Programmierung des Fragebogens mittels der Software Qualtrics und der Versand des Links durch Interface. Je nachdem, ob die Adressdaten gesamthaft vorliegen oder nicht, ist es auch denkbar, dass die Kirchgemeinden selbst einen Link zur Befragung versenden. Während der Befragung bietet Interface eine Hotline an. Eine Nachfassaktion ist vorgesehen, um einen möglichst hohen Rücklauf zu erhalten. Die Auswertung der Befragung erfolgt in graphisch ansprechender Form und erlaubt es, zwischen verschiedenen Merkmalen der Befragten zu unterscheiden (z.B. Befragungsgruppe, Grösse Kirchgemeinde, Stadt-Land).

Leistung Interface	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung Fragebogen - Programmierung Online-Befragung (inkl. Testlauf) - Durchführung Befragung - Auswertung
Leistung Auftraggeberin	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung bei der Adressbeschaffung - Rückmeldung zum Fragebogen - Anfrage für Personen für den Testlauf - Vorinformation der zu Befragenden
Produkte	<ul style="list-style-type: none"> - Auswertung als Beitrag zur Berichterstattung

5.1.5 ARBEITSSCHRITT 1E: BERICHTERSTATTUNG UND ABSTIMMUNG BEGLEITFORSCHUNG

In Arbeitsschritt 1E werden die Arbeiten aufgeführt, die für die Berichterstattung sowie die inhaltliche Abstimmung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin notwendig sind. Für die Erhebungsphase I sind zwei Zwischenberichte vorgesehen, in welchen Teilergebnisse der Begleitforschung dargelegt werden:

- *Zwischenbericht 1 (Mitte 2019)*: In Zwischenbericht 1 werden die Ergebnisse aus dem Workshop I, zu den Fallstudien und den Gruppengesprächen dem Kirchenrat und den beteiligten Fallstudien-Gemeinden dargelegt.
- *Zwischenbericht 2 (Ende 2020)*: In Zwischenbericht 2 werden die gesamten Ergebnisse zur Umsetzung und zu den Outcomes der Begleitforschung aufgearbeitet. Neben den Ergebnissen aus Zwischenbericht 1 werden zusätzlich die Ergebnisse aus Workshop II sowie aus der Online-Befragung beschrieben.

Die Struktur der Zwischenberichte ist jeweils ähnlich. Zuerst werden die methodischen Schritte dargelegt, anschliessend die Ergebnisse aus den verschiedenen Datenquellen erläutert und schliesslich werden Schlussfolgerungen und Empfehlungen formuliert. Der Kirchenrat erstattet gegenüber der Synode Bericht über die Ergebnisse der Zwischenberichte. Die Ergebnisse der Begleitstudie wie auch die Zwischenberichte sind öffentlich und können von den zuständigen Stellen publizistisch verwendet werden.

In Anbetracht des grossen Zeithorizonts der Begleitforschung ist es wichtig, dass die inhaltliche Abstimmung der Begleitforschung auf den Untersuchungsgegenstand kontinuierlich erfolgt. Dies erlaubt es, Entwicklungen im Projekt zu antizipieren und in die Begleitforschung einfließen zu lassen. Sei dies, dass sich im Prozess neue oder andere Fragestellungen aufdrängen oder andere methodischen Schritte notwendig werden. Diese inhaltliche Abstimmung wird anhand von jährlich stattfindenden Sitzungen zum Stand der Begleitforschung und der Bestimmung der weiteren Erhebungsschritte realisiert. Zudem sind laufende Absprachen und falls notwendig Treffen mit der Ansprechperson sowie der Arbeitsgruppe Begleitforschung möglich.

Leistung Interface	- Zwischenbericht 1 (inkl. Besprechung) - Zwischenbericht 2 (inkl. Besprechung) - Jährliche Besprechung zur Begleitforschung in Phase I (2019, 2020) - Absprachen und Treffen mit Ansprechperson Arbeitsgruppe Begleitforschung
Leistung Auftraggeberin	- Rückmeldungen zu Zwischenberichten - Teilnahme an Sitzungen
Produkte	- Zwischenbericht 1 (August 2019) - Zwischenbericht 2 (November 2020) - Jahresbesprechungen Ende 2019, Ende 2020

5.1.6 ZEIT- UND KOSTENPLAN ERHEBUNGSPHASE I

D 5.1: Tabellarische Darstellung des Zeit- und Kostenplans

	2018		2019				2020				Kosten in Fr.
	3. Quartal	4. Quartal	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	
Erhebungsphase I											
IA Daten- und Dokumentenanalyse, Workshop I											
IA1 Analyse Daten und Dokumente											3'000.-
IA2 Vorbereitung, Durchführung und Auswertung Workshop I		①									5'000.-
Total Arbeitsschritt IA											8'000.-
IB Durchführung Fallstudien											
IB1 Entwicklung Gesprächsleitfäden											5'000.-
IB2 Auswertung Daten und Dokumente der vier Fallstudienkirchgemeinden											4'000.-
IB3 Durchführung Gespräche mit 10-15 Personen pro Fallstudie											28'000.-
IB4 Auswertung und Abfassen vier Fallstudien						②					16'000.-
Total Arbeitsschritt IB											53'000.-
IC Gruppengespräche und Workshop 2											
IC1 Entwicklung Gesprächsleitfäden											4'000.-
IC2 Durchführung von fünf Gruppengesprächen											14'000.-
IC3 Auswertung der Ergebnisse											4'000.-
IC4 Vorbereitung, Durchführung und Auswertung Workshop 2									⑤		5'000.-
Total Arbeitsschritt IC											27'000.-
ID Online-Befragung Kirchgemeinden											
ID1 Entwicklung Fragebogen											7'000.-
ID2 Programmierung Online-Befragung											3'000.-
ID3 Durchführung Befragung										⑥	2'000.-
ID4 Auswertung											8'000.-
Total Arbeitsschritt ID											20'000.-
IE Berichterstattung und Abstimmung Begleitforschung											
IE1 Abfassen und Besprechung Zwischenbericht 1							③				12'000.-
IE2 Abfassen und Besprechung Zwischenbericht 2										⑦	12'000.-
IE3 jährliche Besprechung zur Begleitforschung							④			⑧	6'000.-
IE4 Absprachen und Treffen mit Ansprechperson Arbeitsgruppe Begleitforschung											5'000.-
Total Arbeitsschritt IE											35'000.-
Total alle Arbeitsschritte ohne MwSt.											143'000.-
MwSt. 7.7%											11'011.-
Total mit MwSt.											154'011.-

Meilensteine: ① Workshop I (Oktober 2018), ② Vier Fallstudien (Juli 2019), ③ Zwischenbericht 1 (August 2019), ④ Besprechung Begleitforschung (Dezember 2019), ⑤ Workshop II (November 2019), ⑥ Durchführung Breitenbefragung (Mai 2020), ⑦ Zwischenbericht 2 (November 2020), ⑧ Besprechung Begleitforschung (Dezember 2020).

Zur Anwendung kommen aktuell die folgenden Stundensätze (inkl. 7,7% MwSt.) unter dem Vorbehalt, dass über die lange Laufzeit auch Änderungen erfolgen können (z.B. MwSt.-Satz): Projektleitung: Fr. 170.–, wissenschaftliche Mitarbeit: Fr. 120.– bis 150.–, Sekretariat/Lektorat: Fr. 80.–.

D 5.2: Kosten pro Jahr 2018 – 2020

Jahr	Kosten ohne MwSt. in Franken	Kosten mit MwSt. in Franken
2018	19'000.-	20'463.-
2019	90'000.-	96'930.-
2020	34'000.-	36'618
Total	143'000.-	154'011.-

5.2 ARBEITSSCHRITTE FÜR ERHEBUNGSPHASE II

Die zweite Erhebungsphase startet im 2021 und dauert bis Ende 2023. Der Fokus dieser Erhebungsphase liegt auf den Wirkungen (Outcome und Impact) des Reformprozesses. Für die Erhebungsphase II sind vier Fallstudien, verschiedene Gruppengespräche, eine Breitenbefragung bei Kirchgemeindemitgliedern sowie zwei Workshops vorgesehen.

5.2.1 ARBEITSSCHRITT IIA: DATEN- UND DOKUMENTENANALYSE, WORKSHOP 3

Im ersten Arbeitsschritt der Erhebungsphase II werden primär Dokumente und Daten ausgewertet, die es ermöglichen, Beurteilungen auf der Wirkungsebene (also zu Outcomes und Impacts) zu treffen. Es wird zu Beginn dieser Erhebungsphase mit der Auftraggeberin geklärt, welche Daten und Dokumente über diese Phase analysiert werden. Zudem wird der Workshop 3 mit der Arbeitsgruppe/dem Projektteam durchgeführt. Dieser dient erstens dazu, die Auswahl der zwei neuen Fallstudienkirchgemeinden für die Phase II zu besprechen. Zweitens sollen aus Sicht der Arbeitsgruppe/des Projektteams Beurteilungen zu den Wirkungen des Reformprozesses abgeholt werden.

Leistung Interface	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse Daten und Dokumente im Hinblick auf Wirkungen - Vorbereitung, Durchführung und Auswertung Workshop 3 - Vorschlag Auswahl Fallstudiengemeinden
Leistung Auftraggeberin	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung bei der Eingrenzung von Dokumenten und Daten - Organisation und Teilnahme Workshop 3
Produkte	<ul style="list-style-type: none"> - Vier ausgewählte Kirchgemeinden für die Fallstudien - Beurteilungen als Beitrag zum Bericht

5.2.2 ARBEITSSCHRITT IIB: FALLSTUDIEN

Kern von insgesamt 4 Fallstudien (zwei neue Kirchgemeinden, zwei Kirchgemeinden gemäss Erhebungsphase I) bilden erneut persönliche, leitfadengestützte Gespräche mit Behördenmitgliedern sowie Pfarrer/-innen. Interface entwickelt gemeinsam mit den Fallstudiengemeinden zudem ein einfaches Instrument, mit welchen die Kirchgemeinden selbst Informationen zu den Wirkungen des Reformprozesses erheben können (z.B. zu Besucherzahlen, Feedback von Mitgliedern, von Freiwilligen). Die Kirchgemeinden werden von Interface bei der Konzipierung, bei der Erhebung sowie bei der Auswertung der Daten unterstützt.

Leistung Interface	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung Gesprächsleitfäden - Auswertung Daten und Dokumente für vier Fallstudien - Durchführung Gespräche mit 10-15 Personen pro Fallstudie - Auswertung der Gespräche - Entwicklung Erhebungsinstrumente für Kirchgemeinden - Unterstützung Kirchgemeinden bei eigenen Erhebungen - Abfassen Fallstudien
Leistung Auftraggeberin	<ul style="list-style-type: none"> - Abklärung bei den Kirchgemeinden hinsichtlich ihrer Bereitschaft zur Mitarbeit bei einer Fallstudie - Rückmeldungen zu den Gesprächsleitfäden
Produkte	<ul style="list-style-type: none"> - Berichtsteil pro Fallstudie

5.2.3 ARBEITSSCHRITT IIC: BREITENBEFRAGUNG

Arbeitsschritt IIC hat die Konzipierung und Durchführung Befragung einer Stichprobe von Kirchgemeindemitgliedern zum Gegenstand. Interface entwickelt einen Fragebogen für die Befragung einer Zufallsstichprobe von Mitgliedern aller Kirchgemeinden. Es sollen dabei sowohl Personen berücksich-

tigt werden, die regelmässig Leistungen der reformierten Kirche nutzen, wie auch Personen, die nur wenig oder nichts mit ihrer Kirchgemeinde zu tun haben. Über Filterfragen kann der Fragebogen entsprechend individuell auf die Zielgruppen angepasst werden. Je nach Verfügbarkeit von Kontaktdaten sehen wir eine schriftliche, telefonische oder elektronische Befragung vor. Auch eine Kombination dieser drei Arten der Datenerhebung ist denkbar (CATI/CAWI). Mit der Auftraggeberin wird eine Ausschöpfungsquote bestimmt. Die Auswertung der Befragung erfolgt in graphisch ansprechender Form und erlaubt es, zwischen verschiedenen Merkmalen der Befragten zu unterscheiden (z.B. Grösse Kirchgemeinde, Stadt-Land, Alter).

Leistung Interface	- Entwicklung Fragebogen - Durchführung Befragung (CATI/CAWI) - Auswertung
Leistung Auftraggeberin	- Unterstützung bei der Adressbeschaffung - Rückmeldung zum Fragebogen - Anfrage für Personen für den Testlauf - Vorinformation der zu Befragenden
Produkte	- Auswertung als Beitrag zur Berichterstattung

5.2.4 ARBEITSSCHRITT IID: GRUPPENGESPRÄCHE UND WORKSHOP 4

Ziel der Gruppengespräche und des Workshops 4 in Arbeitsschritt IID ist, eine Beurteilung der Wirkungen des Reformprozesses zu erreichen. Es werden fünf Gruppengespräche mit Verantwortlichen der Kirchgemeinden geführt. Dabei sollen unterschiedliche Stakeholder wie Angestellte, Behörden, Pfarrer/-innen zur Sprache kommen. Ergänzend soll auch ein Gespräch mit Verantwortlichen nichtkirchlicher Organisationen, welche lokal oder regional organisiert sind, geführt werden. Dies sind beispielsweise lokale/regionale Stellen für die verschiedenen Zielgruppen der Kirche wie Jugendliche, ältere Personen, Familien.

Am Workshop 4 werden die Wirkungen des Reformprozesses aus Sicht des Kirchenrats und der Arbeitsgruppe/des Projektteams reflektiert.

Leistung Interface	- Entwicklung von Gesprächsleitfäden - Durchführung von fünf Gruppengesprächen - Auswertung der Ergebnisse - Vorbereitung, Durchführung und Auswertung Workshop 4
Leistung Auftraggeberin	- Unterstützung Kontaktaufnahme und Terminfindung, ggf. Teilnahme - Rückmeldungen zu den Gesprächsleitfäden - Teilnahme an Workshop 4
Produkte	- Protokolle der Gespräche für Berichterstattung

5.2.5 ARBEITSSCHRITT IIE: BERICHTERSTATTUNG UND ABSTIMMUNG BEGLEITFORSCHUNG

In Arbeitsschritt IIE wird der Auftraggeberin noch einmal über die durchgeführten Arbeiten Bericht erstattet, indem Ergebnisse gebündelt und zur Diskussion gestellt werden. Für die Erhebungsphase II sind folgende Berichte vorgesehen:

- *Zwischenbericht 3 (Ende 2021):* Der Zwischenbericht 3 enthält die Ergebnisse zu den Fallstudien mit besonderem Fokus auf die Wirkungen sowie die Ergebnisse der Befragung der Kirchgemeindeglieder.

- *Schlussbericht (Mitte 2023)*: Im Schlussbericht werden alle Ergebnisse der Begleitforschung entlang der Untersuchungsgegenstände (Umsetzung, Output, Outcome, Impact) dargelegt und die Fragestellungen beantwortet. Zudem werden abschliessende Schlussfolgerungen und Empfehlungen formuliert.

Auch in der zweiten Erhebungsphase ist eine inhaltliche Abstimmung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin zentral. Darunter fallen die jährlich stattfindenden Sitzungen zum Stand der Begleitforschung und der Bestimmung der weiteren Erhebungsschritte.

Leistung Interface	<ul style="list-style-type: none"> - Zwischenbericht 3 (inkl. Besprechung) - Schlussbericht (inkl. Besprechung) - Jährliche Besprechung zur Begleitforschung in Phase II (2021, 2022) - Absprachen und Treffen mit Ansprechperson Arbeitsgruppe Begleitforschung-
Leistung Auftraggeberin	<ul style="list-style-type: none"> - Rückmeldungen zu Zwischen- und Schlussbericht - Teilnahme an Sitzungen - Rückmeldungen bei Fragen usw.
Produkt/ Meilenstein	<ul style="list-style-type: none"> - Zwischenbericht 3 - Schlussbericht

5.2.6 ZEIT- UND KOSTENPLAN ERHEBUNGSPHASE II

D 5.3: Tabellarische Darstellung des Zeit- und Kostenplans

	2021				2022				2023				Kosten in Fr.
	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	
Erhebungsphase II													
II A	Daten- und Dokumentenanalyse, Workshop 3												
II A1													10'000.-
II A2			①										8'000.-
	Total Arbeitsschritt II A												18'000.-
II B	Durchführung Fallstudien												
II B1													4'000.-
II B2													4'000.-
II B3													28'000.-
II B4													6'000.-
II B5													6'500.-
II B6													6'500.-
II B7							②						11'000.-
	Total Arbeitsschritt II B												66'000.-
II C	Online-Befragung Kirchgemeindeglieder												
II C1													6'000.-
II C2													15'000.-
II C3													7'000.-
	Total Arbeitsschritt II C												28'000.-
II D	Gruppengespräche und Workshop 4												
II D1													7'000.-
II D2													3'000.-
II D3													2'000.-
II D4													8'000.-
	Total Arbeitsschritt II D												20'000.-
II E	Berichterstattung und Abstimmung Begleitforschung												
II E1													12'000.-
II E2													24'000.-
II E3													6'000.-
II E4													5'000.-
	Total Arbeitsschritt II E												47'000.-
	Total alle Arbeitsschritte ohne MwSt.												179'000.-
	MwSt. 7,7%												13'783.-
	Total mit MwSt.												192'783.-

Meilensteine: ① Workshop 3 (Mai 2021), ② Fallstudien (November 2021), ③ Besprechung Begleitforschung (Dezember 2021), ④ Befragung Kirchgemeindeglieder (August/September 2022), ⑤ Zwischenbericht 3 (September 2022), ⑥ Besprechung Begleitforschung (Dezember 2022), ⑦ Workshop 4 (Februar 2023), ⑧ Schlussbericht (September 2023).

Zur Anwendung kommen aktuell die folgenden Stundensätze (inkl. 7,7% MwSt.) unter dem Vorbehalt, dass über die lange Laufzeit auch Änderungen erfolgen können (z.B. MwSt.-Satz): Projektleitung: Fr. 170.-, wissenschaftliche Mitarbeit: Fr. 120.- bis 150.-, Sekretariat/Lektorat: Fr. 80.-.

D 5.4: Kosten pro Jahr 2021 – 2023

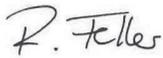
Jahr	Kosten ohne MwSt. in Franken	Kosten mit MwSt. in Franken
2021	81'000.-	87'237.-
2022	61'000.-	65'697.-
2023	37'000.-	39'849.-
Total	179'000.-	192'783.-

IMPRESSUM

INTERFACE
Politikstudien Forschung Beratung
Seidenhofstrasse 12
CH-6003 Luzern
T +41 41 226 04 26
www.interface-politikstudien.ch

Informationen zu Interface und Projekten sind im Internet unter www.interface-politikstudien.ch zu finden.

Luzern, 09.02.2018



Ruth Feller (Projektleitung)

Interpellation von Willi Honegger, Bauma, und Mitunterzeichnende betreffend Taufe

Antwort des Kirchenrates

Am 3. April 2018 haben Willi Honegger, Bauma, und 29 Mitunterzeichnende die folgende Interpellation eingereicht:

«Der Kirchenrat wird eingeladen, zu folgenden drei Fragen Stellung zu nehmen:

1. Welche Bedeutung hat die Gottesdienstgemeinde im evangelischen Taufverständnis?
2. Wie kann die Bedeutung der Taufe gestärkt werden?
3. Wann wäre die Segnung eines Kleinkindes angebracht für Familien, die dem gottesdienstlichen Leben der Kirche distanziert gegenüber stehen?»

Der Kirchenrat beantwortet diese Fragen wie folgt:

Die Interpellation stellt grundsätzliche Fragen zu Taufe und Segnung in der Landeskirche.

Die Interpellantinnen und Interpellanten machen zugleich deutlich, dass der Zeitpunkt für das Einreichen dieser Fragen nicht zufällig ist. Ihre Interpellation bezieht sich ausdrücklich auf die Diskussion zu Art. 46 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) in der Kirchensynode, namentlich auf seine Änderung im Zuge der Teilrevision der Kirchenordnung (mit dem neuen Abs. 2).

Der Kirchenrat nimmt in seiner Antwort diesen Zusammenhang auf. Als Grundlage dient dazu der Text der Teilrevision der Kirchenordnung, wie ihn die Kirchensynode am 15. Mai 2018 zuhanden der Volksabstimmung vom 23. September 2018 verabschiedet hat. Damit soll nicht das Ergebnis der Volksabstimmung vorweg genommen werden, aber der theologische Sinn und die angestrebte Wirkung der Änderungen in Art. 46 KO deutlich werden.

In seiner Antwort legt der Kirchenrat zunächst auf Grundlage der Kirchenordnung die zentrale Bedeutung der Taufe im Gemeindeaufbau dar. Basierend darauf werden in der Folge die drei Fragen der Interpellation beantwortet. Leitend dabei ist die Überzeugung, dass der theologische Eigensinn von Taufe und Segnung nicht aufgegeben werden darf, sondern wo nötig zu stärken ist (Taufe also nicht zum Event werden darf). Gleichzeitig soll dieser theologische Eigensinn nicht unnötig ausgrenzend interpretiert werden; im Gegenteil: Taufe und Segnung sind so zugänglich und attraktiv zu gestalten, wie es ihr Eigensinn erlaubt. Aus Sicht des Kirchenrates ist es gerade diese Balance von theologischem Eigensinn und zugänglicher Attraktivität, die die Abs. 1 und 2 von Art. 46 der Teilrevision der Kirchenordnung verklammert.

Vorüberlegung zur Taufe

Art. 46 KO gehört zum Teil *Handlungsfelder* (Art. 29–97 KO), dem zweiten von fünf Teilen, dort zum Abschnitt *Verkündigung und Gottesdienst* (Art. 31–64 KO), dem ersten von vier Abschnitten, die zugleich die traditionellen Handlungsfelder der Kirche darstellen. Im Abschnitt selbst gehört er zur Rubrik *Sakramente* (Art. 44–51 KO) und ist das erste von zweien (Art. 45–48 KO).

Die Teilrevision vom 10. April 2018 verändert an der Kirchenordnung nur die Absätze 1 und 2 von Artikel 46 (Marginalie «Ort»), nicht den vorhergehenden Artikel mit der Marginalie «Bedeutung und Form» und nicht die beiden nachfolgenden Artikel mit den Marginalien «Eltern und Paten» bzw. «Segnung».

Die Taufe kennzeichnet im Aufbau der Kirchenordnung also generell das Tun der Kirche, und dies *vor* dem regelmässig wiederkehrenden *Gottesdienst im Kirchenjahr* und *vor* dem einmaligen *Gottesdienst im Lebenslauf* (Konfirmation, Trauung, Abdankung) der einzelnen Person. Diese generelle Voranstellung unterstreicht ihren *initiatorischen* Charakter: Im Gottesdienst versammelt sich die Gemeinde Jesu Christi, und diese ist generell die Gemeinschaft der Getauften. Zudem ist die Taufe das einmalige Sakrament *vor* dem wiederholten Sakrament des Abendmahls (Art. 49–51 KO). Diese spezielle Voranstellung unterstreicht ihren *eingliedern*-den Charakter: Die Taufe fügt der Gemeinde, die Christi Leib ist, ein weiteres Glied bei. Der körperschaftliche Charakter von Kirche gebietet also, die Person weder als *Mitglied* zu verstehen, wie es zu Recht bei Parteien oder Vereinen verstanden wird, noch als *Kundin* oder *Kunde*, wie es zu Recht bei Dienstleistungsbetrieben oder Unternehmen verstanden wird. Durch meine Taufe bin ich Glied der Kirche, die theologisch und unsichtbar die Verkörperung Christi ist und juristisch und sichtbar eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Frage 1: Welche Bedeutung hat die Gottesdienstgemeinde im evangelischen Taufverständnis?

Dass die Taufe keine private Veranstaltung an einem geschlossenen Ort ist, wird durch die Stellung von Art. 46 KO doppelt unterstrichen: Die Taufe ist erstes und einmaliges Handeln der Kirche. *Initiatorisch* führt sie die Person in die Gemeinschaft der Glaubenden ein und verheisst so ihr individuelles Heil und Wohl. *Eingliedernd* mehrt sie die Kirche Jesu Christi und sichert so auch ihren institutionellen Bestand.

Die Gottesdienstgemeinde hat zur Taufe also kein beiläufiges, sondern ein wesentliches Verhältnis. Sie wird durch die in Art. 46 KO aufgeführte Fürbitte und Mitverantwortung zu einem Teil des Vollzugs der Taufe als Sakrament. Die Taufe ist nicht privat, sondern öffentlich.

Allerdings gilt es zu differenzieren: Die Gemeinschaft der Glaubenden ist für den Vollzug der Taufe zwar wesentlich, jedoch nicht an den ordentlichen Sonntagsgottesdienst gebunden. Art. 1 KO hält fest, dass Kirche überall ist, «wo Gottes Wort aufgrund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments verkündigt und gehört wird, [...] und wo Menschen durch den Heiligen Geist zum Glauben gerufen und so zu lebendiger Gemeinschaft verbunden werden.» Nicht formale Faktoren wie Ort und Zeit bilden also Gemeinde, sondern die Verkündigung von Gottes Wort im heiligen Geist.

Diese Bestimmung ermöglicht und rechtfertigt Taufgottesdienste auch ausserhalb sonntäglicher Gemeindegottesdienste. Zugleich verunmöglicht sie eine Begründung von «Gefälligkeitsgottesdiensten», die sich nach dem Belieben von Mitgliedern als Kundinnen und Kunden richten. Das gilt unabhängig davon, ob der Taufgottesdienst in einer Kirche oder an einem anderen Ort stattfindet.

Die *Anwesenheit* von Menschen an einer Taufe ist daher nicht als Gegenwart eines anonymen Publikums, sondern als Präsenz des Gemeinwesens zu verstehen. Dieses kann auch interaktiv und dialogisch in den Taufgottesdienst integriert werden. Amerikanische Reformierte beispielsweise tragen den gerade initiierten Täufling zum Zeichen seiner Eingliederung durch die Reihen der Gemeinde. Die Glieder der Gemeinde begrüssen ihr neues Glied. Ist der Getaufte ein Erwachsener, so kommt es auch zu einem dialogischen Anteil.

Vollends gegen die Privatisierung und Trivialisierung der Taufe spricht die *Mitverantwortung der Gemeinde für das Leben der Getauften*, welche die Gemeinde gemäss Art. 46 Abs. 1 KO übernimmt. Diese Verantwortung fiel weg, wäre keine Präsenz erforderlich. Hier wird deutlich, dass die Taufe zur Gattung der Übergangsrituale gehört, die alle diese doppelte Perspektive haben: die individuelle und die soziale. Leben kann gerade nicht auf sich selbst und seinen Träger reduziert werden. Der Mensch ist ein soziales Wesen. Entsprechend braucht er das Gemeinwesen und das Gemeinwesen ihn.

Wenn Art. 46 Abs. 2 KO nun in der Fassung der Teilrevision formuliert: «Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Taufe in begründeten Fällen ausserhalb des Gemeindegottesdienstes vornehmen», dann ist damit nicht gemeint, dass die Taufe ohne Gemeinde stattfinden kann. Damit ist vielmehr gemeint, dass, im Sinn von Mt 18,20 Gemeinde sich an beliebigen Orten zu beliebigen Zeiten bilden kann, dass der Gottesdienstplan einer Kirchgemeinde also nicht gleichsam abschliessend aufführt, wo sich die Menschen auf ihrem Territorium als Gemeinde versammeln können.

Alles zum kaum veränderten Abs. 1 von Art. 46 Gesagte bedeutet für den neuen Abs. 2: Weder Ort noch Zeit, weder Akteure noch Aktionen machen die Gemeinde zur Gemeinde Jesu Christi, sondern einzig und allein die Gegenwart Gottes in der Verkündigung seines Wortes. Ob auf der grünen Wiese oder in der alten Kirche, ob bei Zweien und Dreien oder mit Hunderten und Tausenden, wenn die Gemeinde nicht in seinem Namen versammelt ist, ist sie nicht Gemeinde Jesu Christi. Speziell bezogen auf den Ort, die Marginalie von Art. 46 KO, kann in reformierter Tradition zudem betont werden, dass es keinen heiligen Ort gibt, der durch das Ritual einer sakramentalen Weihe unzerstörbar heilig wäre. Wie bei der Berufung des Mose, die sich bei einem Dornbusch ereignet, deren es in der Steppe Tausende gibt, macht erst die Geistesgegenwart Gottes den Ort heilig (Ex 3,3-5), und zwar *hier und jetzt* und nicht *für immer und ewig*.

Diese Gottesgegenwart ist unverfügbar, und diese Unverfügbarkeit prägt das Wesen der reformierten Liturgie. Deshalb wird der Gottesdienst *im Namen des dreieinigen Gottes* begonnen. Im Gebet wird der Bezug zu Gott vergegenwärtigt und in der Predigt wird das Evangelium verkündet. Am Ende des Gottesdienstes wird der Segen Gottes für die wieder auseinander gehende Gemeinde erbeten. Ein Taufgottesdienst, der das tut, ob in der alten Kirche oder auf der grünen Wiese, ist ein reformierter Gottesdienst. Einer, der dies nicht tut, ob auf der grünen Wiese oder in der alten Kirche, ist kein reformierter Gottesdienst.

Damit sind der Öffnung der Taufe, die Art. 46 Abs. 2 mit der Teilrevision der Kirchenordnung formuliert, zugleich Grenzen gesetzt. Die Landeskirche tritt damit nicht ein in den Markt der religiösen Events, die sich nach dem Erlebnisgehalt für die versammelte Gemeinschaft richten. Jeder Taufgottesdienst ist zunächst Gottesdienst. Mit der Öffnung bezüglich Zeit und Ort allerdings kann die Landeskirche auf Wünsche und Vorstellungen heutiger Menschen eingehen. Sie vergibt sich dadurch nichts, weil sie bloss Äusserlichkeiten zur Disposition stellt. Sie gewinnt damit aber etwas, indem Menschen zur Gottesdienstgemeinde werden, die ohne dieses Entgegenkommen eine Feier ohne kirchlichen Kontext gewählt hätten.

Eine zweite Beschränkung formuliert Art. 46 KO mit der Klausel, dass Taufen ausserhalb des Gemeindegottesdienstes nur *in begründeten Fällen* vorgenommen werden können. Der bloss Wunsch nach einer speziellen Tauffeier reicht also nicht. Vielmehr ist eine Begründung gefordert. Diese Begründung ist in den Biografien von Taufeltern und -paten und des Täuflings selbst zu finden, und in der aktuellen Situation, in denen diese Personen stehen. Patchworkfamiliensituationen können beispielsweise dazu führen, dass ein Elternteil sich nicht vor der gewohnten Gottesdienstgemeinde exponieren will. Dann kann eine separate Tauffeier angezeigt sein. Ähnlich kann es sich verhalten, wenn eine schwer behinderte Person getauft werden soll, oder wenn ein Kind im Spital um das Überleben kämpft.

Mit dieser Öffnung nimmt die Landeskirche Teile ihrer eigenen Tradition wieder auf. In Zürich wurden Kinder in den ersten Jahrhunderten nach der Reformation zumeist kurz nach der Geburt zu Hause getauft. Im weiteren Verlauf gab es auch spezielle Taufgottesdienste an fast allen Wochentagen. Mit der Kirchenordnung von 1905 wurden Taufen im familiären Kreis nach dem Gemeindegottesdienst in der Kirche als Regel festgelegt. Erst die Kirchenordnung von 1967 machte die heute als reformiert geltende Praxis verbindlich, die Taufe im sonntäglichen Gemeindegottesdienst zu vollziehen. In der reformierten Tradition ist also eine Vielfalt von Taufformen zu beobachten; für keine dieser Formen kann beansprucht werden, die einzige genuin reformierte Form zu sein.

Frage 2: Wie kann die Bedeutung der Taufe gestärkt werden?

Die Antwort auf Frage 1 macht die hervorragende Bedeutung der Taufe im theologischen Sinn deutlich und zeigt, wie die Kirchenordnung dieser Bedeutung Rechnung trägt.

Eine *Stärkung* dieser Bedeutung kann auf diesen Grundlagen aufbauen, und zwar in drei Richtungen: Erstens kann die Bedeutung auf einer individuell-familiären Ebene gestärkt werden – beim Getauften und in seiner nächsten Umgebung (1). Zweitens kann ihre Bedeutung auf einer *gesellschaftlichen* Ebene (2) und drittens schliesslich in quantitativer Hinsicht (3) gestärkt werden.

(1) Stärkung der Bedeutung der Taufe auf individueller und familiärer Ebene

Die gesellschaftliche Individualisierung und ein verbreiteter religiöser Traditionsabbruch schaffen wachsenden Erklärungs- und Plausibilisierungsbedarf. Das trifft auf die Taufe besonders zu: Warum soll sich ein heutiger Mensch taufen lassen, wie verändert ihn eine Taufe und welche Bedeutung hat diese Taufe für sein weiteres Leben? Während solche Fragen früher von einem stillschweigenden Hintergrundwissen beantwortet wurden, stellen sie sich heute *ausdrücklich*, weil zum einen die Antworten vergessen gegangen und zum anderen die Antwortmöglichkeiten so zahlreich geworden sind, dass es schwierig ist, die Übersicht zu gewinnen.

Für die kirchliche Arbeit bedeutet dies, dass sie die Taufe sowohl inhaltlich erschliessen wie auch in ihrer biografischen Tragweite erlebbar machen muss.

Die Gesamtkirchlichen Dienste der Landeskirche haben dazu für die Arbeit in den Kirchgemeinden seit Beginn dieses Jahrtausends das Konzept des Tauforientierten Gemeindeaufbaus, kurz TOGA entwickelt. TOGA setzt auf folgende Kernelemente:

- Taufen werden von der Pfarrperson gemeinsam mit den Taufeltern und -paten gut vorbereitet.
- Die Taufe wird im Verlauf des Religionspädagogischen Gesamtkonzepts (rpg) an verschiedenen Punkten aufgenommen und dort sowohl erinnert wie auch inhaltlich durchdrungen.
- Taufgedächtnisfeiern sind empfohlen.
- Im Konfirmationsunterricht wird der Zusammenhang von Taufe und Konfirmation vertieft.
- In der Elternarbeit wird die Taufspiritualität vermittelt und die Bedeutung dieses Sakraments verständlich gemacht.

Dieser Ansatz wird im Leitfaden «Eine Geburt bewegt – Leitfaden für eine familiennahe gemeindeaufbauende Taufpraxis» entwickelt, den die Landeskirche 2004 publiziert hat. Die Broschüre «Die Taufe – Ein Weg beginnt», die 2016 in 9. Auflage erschienen ist, hilft im Gemeindealltag, den Zugang zur Bedeutung der Taufe zu erschliessen.

Wenn Taufgottesdienste einen solchen Zugang erschliessen sollen, ist bei der Wahl von Ort und Zeit auch auf die Anliegen der Eltern und Paten zu achten. Denn es sind die Eltern, welche gemäss Art. 47 Abs. 1 KO versprechen, «ihr Kind im evangelischen Glauben zu erziehen», und es sind die Paten, die gemäss Art. 47 Abs. 2 KO die «Vertrauenspersonen des Kindes» sind. Im Blick auf die individuelle und familiäre Ebene sollte ein Taufgottesdienst so persönlich gestaltet sein, dass er dem auf eine Person ausgerichteten Sakrament der Taufe gerecht wird, um auf diese Weise auch das Taufverständnis bei allen Teilnehmenden zu stärken.

Das TOGA-Konzept baut auf einen linearen Ablauf der religiösen Sozialisation. Damit stösst es vor allem dort an Grenzen, wo religiöse Biografien nicht linear verlaufen – und dies geschieht immer häufiger. Unterschiedliche biografische Wendungen können einen Menschen zur Taufe führen, und daraus resultiert dann keine Säuglings-, sondern eine Teenager- oder Erwachsenentaufe. Die theologische Begleitung muss in diesen Fällen sehr individuell gestaltet werden. Solche Taufen stärken aber zugleich die Bedeutung der Taufe, da sich – solange sie ungewöhnlich sind – an ihnen der biografische und theologische Sinn der Taufe besonders deutlich ablesen lässt.

(2) Stärkung der Bedeutung der Taufe auf gesellschaftlicher Ebene

Die gesellschaftliche Bedeutung der Taufe entspringt ihrem *initiatorischen* Charakter: Sie begründet die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Getauften. Diese Zugehörigkeit hat eine Besonderheit: Sie ist irreversibel – im reformierten Verständnis kann ein Getaufter nicht «exkommuniziert» werden, ja, sie oder er kann diese Taufe letztlich auch nicht selber aufheben, sondern allenfalls die Mitgliedschaft in der sichtbaren Organisation *Kirche* aufkünden. Damit dient die Taufe der Vergewisserung der *unbedingten* Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, gerade auch in Situationen, in denen eine solche Zugehörigkeit für einen Menschen weder sicht- noch spürbar ist.

Was theologisch gesehen die Zugehörigkeit zum Leib Christi ist, ist damit soziologisch gesehen eine wertvolle Chance, dass sich Menschen in der individualisierten Gesellschaft zu einer Gemeinschaft bekennen und jederzeit zugehörig wissen und fühlen. Indem Taufgottesdienste, ob sie nun am Sonntagmorgen in der Kirche oder zu einer anderen Zeit an einem anderen Ort stattfinden, diese umfassende Gemeinschaft der Getauften zum Thema machen, stärken sie die Taufe und ihre gemeinschaftsstiftende Bedeutung. Insofern kann durch die Öffnung der Taufe die Bedeutung der Taufe auch auf gesellschaftlicher Ebene gestärkt werden.

(3) Stärkung der Taufe in quantitativer Hinsicht

Trotz den Bemühungen von Landeskirche und Kirchgemeinden um die Stärkung der Bedeutung der Taufe ist festzustellen, dass die Anzahl der jährlichen Taufen rückläufig ist. Gemäss Mitteilung der Kirchgemeinden an den Kirchenrat wurden im Jahr 2017 insgesamt 2'477 Taufen vorgenommen, 2011 waren es noch 3'030 Taufen. Dies entspricht einem Rückgang um 18% innert sieben Jahren. Der Rückgang ist kontinuierlich, es handelt sich also nicht um einmalige Ausreisser. Diese Entwicklung deckt sich im Übrigen mit jener bei anderen Kasualien, namentlich der Konfirmation und der Trauung.

Bei diesen Kasualien ist ein Rückgang festzustellen, der stärker ausfällt als der Rückgang der Mitgliederzahlen. Diese Feststellung gilt auch dann, wenn man die unterschiedliche Dynamik der Mitgliederentwicklung bei den verschiedenen Altersgruppen in Rechnung stellt. Der Befund lässt sich so deuten, dass die Bedeutung und Relevanz der Kasualien für zahlreiche Menschen nicht mehr einsichtig ist – vermehrt nun auch nicht mehr für Menschen, die formell Mitglieder der Landeskirche sind. Im Hintergrund dieser Entwicklung stehen gesellschaftliche Trends, welche die Landeskirche nicht oder nur sehr marginal beeinflussen kann, namentlich die Individualisierung, in deren Perspektive die Eingliederung in eine religiöse Gemeinschaft grundsätzlich kritisch betrachtet wird. Mit der Individualisierung wird die Taufe vom gesellschaftlichen Normalfall zum bekenntnishaften Sonderfall. Damit besteht zwar die Chance, dass sie an Verbindlichkeit gewinnt, in der Folge aber gerade auch die Gefahr, dass sie dadurch für viele weiter an Attraktivität verliert.

Die Landeskirche muss sorgfältig und umsichtig mit diesen Entwicklungen umgehen. Sie kann dies, indem sie den Zugang zur Taufe im Blick auf Zeit und Ort nicht unnötig erschwert. Der in der Teilrevision der Kirchenordnung vorgesehene Abs. 2 von Art. 46 eröffnet hier einen Weg, den Zugang zur Taufe auch in Zeiten der Individualisierung offen zu halten. Indem Menschen die äussere Gestalt des Taufgottesdienstes mitgestalten und sich so als Eltern, Paten, Familie und Freundeskreis besser einbringen können, wird nicht bloss die Taufe zugänglicher. Es ergeben sich gleichzeitig Gelegenheiten, dass Menschen die versöhnende und verheissende

Kraft von Gottes Wort erfahren, die ohne diese Zugänglichkeit nicht in diese Situation gekommen wären. Es lässt sich daher sagen: Die Öffnung der Taufe in zeitlicher und räumlicher Hinsicht trägt dazu bei, ihre Relevanz zu erhalten.

Frage 3: Wann wäre die Segnung eines Kleinkindes angebracht für Familien, die dem gottesdienstlichen Leben der Kirche distanziert gegenüber stehen?

Die Kirchenordnung stellt den Bezug von Segnung und Taufe in Art. 48 selber her, welche Bestimmung in der Teilrevision unverändert bleibt: «Eltern, die ihr Kind nicht taufen lassen wollen, können es zur Bitte um Gottes Segen in den Gemeindegottesdienst bringen.» Hier wird die Möglichkeit einer situativen Segenshandlung vorweggenommen, die Art. 63 KO generell einführt: «Für Menschen in besonderen Lebenslagen kann aus seelsorglichen Gründen ein Gottesdienst gefeiert werden. Die Fürbitte und die Bitte um Gottes Segen haben dabei eine besondere Bedeutung.» Die Segnung eines Kleinkindes ist also eine Segnung in einer «besonderen Lebenslage» unter anderen, in denen sich die Bitte um Gottes Segen besonders nahelegt. Damit ist vornherein deutlich, dass diese Segnung nicht an die Stelle der Taufe treten kann, die sich gerade durch ihre *Einmaligkeit* auszeichnet.

Zu den möglichen Motiven der Eltern, ihr Kind nicht taufen lassen zu wollen, sagt die Kirchenordnung nichts. Unterschiedliche Motive sind vorstellbar und auch legitim, z.B.: Die Eltern lehnen die Kindertaufe aus theologischen Gründen ab, wünschen sich aber dennoch eine rituelle Form, die Gottes Zuspruch zum Neugeborenen zum Ausdruck bringt. Oder: Den Eltern ist die Form der Taufe als Aufnahme und Eingliederung in die Gemeinde zu verbindlich, sie wünschen aber dennoch eine rituelle Form, die Gottes Zuspruch zum Neugeborenen zum Ausdruck bringt.

Bezogen auf die Interpellationsfrage bedeutet dies: Wünschen Eltern eine Segnung eines Kleinkindes im Rahmen eines Gottesdienstes, so ist diesem Wunsch grundsätzlich stattzugeben, oder stärker formuliert, ist dieser Wunsch zu begrüßen, und zwar bedingungslos. Damit eröffnet die Segnung einen niederschweligen Zugang zu einer Landeskirche, die sich nicht als exklusive, sondern als inklusive Gemeinschaft von Gläubigen versteht.

Allerdings sind im Gespräch mit der Familie Missverständnisse die Segnung betreffend auszuräumen. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer wird im Gespräch mit den Eltern den theologischen Sinn einer Segnung angemessen zur Sprache bringen. Magische Vorstellungen, dass eine Segnung gleichsam eine Imprägnierung gegen Unheil und Unbill aller Art bewirke, sind kritisch zu hinterfragen. Eine Segnung wendet kein Unheil ab, sie bezeichnet aber Gottes Zusage, dass er bei seinen Geschöpfen ist, dass er ihr Leben stärken und vor Bösem bewahren will.

Nähe und Distanz der Eltern zur sonntäglichen Gottesdienstgemeinschaft dürfen in diesem Zusammenhang kein Kriterium für die Zusage bzw. die Verweigerung einer Segenshandlung sein. Einziges Kriterium ist der nachvollziehbare Wunsch der Eltern, dem allem vorausgehenden Zuspruch Gottes zum Neugeborenen eine sinnhafte Form zu geben.

Zu fragen ist in diesem Kontext zudem, ob solche Formen der Segnung nicht auch für solche Menschen zugänglich sein sollen, die nicht Mitglieder der Landeskirche sind. Unter Gottes Segen steht jedes Geschöpf. Kommen Nichtmitglieder zum Schluss, dass ein Segen im Rahmen eines reformierten Gottesdienstes die passendste Form ist, diesen Segen auszudrücken bzw. zu vermitteln, gibt es keinen Grund, diesen Segen nicht auch zu erteilen. Im Gegenteil, es wäre unverantwortlich, hier ein Zeichen für jenen Segen zurückzuhalten, den Gott längst er-

teilt hat. In dieser Perspektive ist die Segnung eine Form, die ein theologisch verantwortliches missionales Handeln der Kirche erlaubt.

2017 wurden gemäss landeskirchlicher Statistik 44 Segnungshandlungen im Sinn von Art. 48 KO durchgeführt (2016: 65; 2015: 40). Auffällig ist, dass einzelne Kirchgemeinden diese Möglichkeit gezielt nutzen: 25 der 44 Segnungshandlungen entfielen auf die Kirchgemeinden Aeugst a.A., Gossau, Steinmaur-Neerach und die Iglesia Evangélica Hispana. Aus Sicht des Kirchenrates liegt hier auch für andere Kirchgemeinden ein Potenzial.

Bei dessen Nutzung ist zu beachten, dass die Segnung nicht gegen die Taufe ausgespielt wird. Die Segnung tritt nicht an die Stelle der Taufe, und sie ist auch keine «Taufe light». Eine Segnung ist wiederholbar und gerade nicht initiatorisch. Nur die Taufe bedeutet die Aufnahme in die christliche Gemeinschaft.

Zürich, 11. Juli 2018

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller
Kirchenratspräsident

Walter Lüssi
Kirchenratsschreiber

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) – neue Verfassung

Verfassungstext für die Schlussabstimmung anlässlich der a.o. Abgeordnetenversammlung vom 18. Dezember 2018 in Bern.

Bern, 5. September 2018
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
Das Büro der Abgeordnetenversammlung
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Claudia Haslebacher Hella Hoppe

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Grundlagen

- § 1 Kirchengemeinschaft
- § 2 Auftrag
- § 3 Herkunft und Zeugnis
- § 4 Einheit in Vielfalt
- § 5 Gemeinsam Kirche sein

II. Aufgaben

- § 6 Innerkirchliche Aufgaben
- § 7 Aussenbeziehungen
- § 8 Kirchliche Werke und Missionsorganisationen

III. Allgemeine Bestimmungen

- § 9 Sitz und Organe
- § 10 Diskriminierungsverbot
- § 11 Gleichstellung
- § 12 Sprachen

IV. Mitgliedschaft

- § 13 Zusammensetzung
- § 14 Aufnahme
- § 15 Austritt
- § 16 Ausschluss

V. Leitung der EKS

- § 17 Dreigliedrige Leitung der EKS
- A. *Synode*
- § 18 Grundsätzliches
- § 19 Zusammensetzung
- § 20 Synodepräsidium
- § 21 Zuständigkeit
- § 22 Stimmrecht
- § 23 Geschäftsprüfungskommission
- § 24 Nominationskommission
- § 25 Konferenzen

B. *Rat*

- § 26 Grundsätzliches
- § 27 Zusammensetzung
- § 28 Zuständigkeit
- § 29 Beschlussfassung

C. *Präsidentin oder Präsident der EKS*

- § 30 Grundsätzliches
- § 31 Zuständigkeit

D. *Beratende Gremien*

- § 32 Strategische Ausschüsse
- § 33 Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP)

E. *Geschäftsstelle*

- § 34 Stellung und Organisation

F. *Revisionsstelle*

- § 35 Aufgabe

VI. Assoziierung

- § 36 Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften

VII. Finanzen

- § 37 Grundsatz
- § 38 Mitgliederbeiträge
- § 39 Ausserordentliche Beiträge

VIII. Verfassungsrevision

- § 40 Verfahren
- § 41 Auflösung

IX. Schlussbestimmungen

- § 42 Inkrafttreten
- § 43 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang: Die Mitgliedkirchen der EKS

Präambel

Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) bekennt Gott als den Schöpfer, Jesus Christus als Erlöser und ihr alleiniges Haupt und den Heiligen Geist als Tröster und Beistand.¹

Sie erkennt in den Schriften des Alten und Neuen Testaments das Zeugnis der göttlichen Offenbarung.

Sie bekennt, dass wir errettet sind durch Gnade und gerechtfertigt durch den Glauben.

I. Grundlagen

§ 1 Kirchengemeinschaft

Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) ist die Gemeinschaft der evangelisch-reformierten und weiterer protestantischer Kirchen in der Schweiz.

§ 2 Auftrag

¹ Die EKS verkündigt das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat.

² Sie verkündigt durch Wort und Sakrament, Diakonie und Seelsorge, Erziehung und Bildung.

³ Sie sammelt Menschen zu Gebet und Gottesdienst.

⁴ Sie legt Zeugnis ab und lädt zur Nachfolge ein.

⁵ Sie nimmt ihren gesellschaftlichen Auftrag wahr und tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung.

⁶ Sie trägt zum Frieden unter den Religionen bei.

⁷ Sie setzt sich ein für Verständnis und Achtung unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften und die Wahrung der Religionsfreiheit.

⁸ Sie lädt alle Menschen unabhängig vom sozialen oder kulturellen Hintergrund zur versöhnten Gemeinschaft ein.

§ 3 Herkunft und Zeugnis

¹ Die EKS teilt mit der ganzen Christenheit den Glauben, wie er in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen formuliert ist.

² Sie steht auf dem Boden der Reformation und achtet die reformatorischen Bekenntnisse. Sie führt die

¹ In der deutschen Sprache kann Gott als Schöpfer und Schöpferin, der Heilige Geist als Tröster und Trösterin bezeichnet werden.

Reformation weiter.

³ Sie bringt den christlichen Glauben in zeitgemässer Weise zum Ausdruck.

§ 4 Einheit in Vielfalt

¹ Die EKS lebt auf den drei Ebenen Kirchengemeinde, Mitgliedkirche und Kirchengemeinschaft.

² Sie ist Teil der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche.

³ Sie wirkt mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften zusammen. Mit ihnen strebt sie ein glaubwürdiges christliches Zeugnis in der Gesellschaft an.

⁴ Sie verbindet sich und ihre Mitgliedkirchen mit der weltweiten Christenheit, unter anderem als Mitglied der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK).

§ 5 Gemeinsam Kirche sein

¹ Die EKS und die Mitgliedkirchen unterstützen einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeiten zusammen.

² Sie schulden einander Rücksicht und Beistand.

³ Die EKS bezieht bei ihrem Wirken die Mitgliedkirchen mit ein.

⁴ Die EKS und die Mitgliedkirchen beachten das Subsidiaritätsprinzip. Nach diesem Prinzip übernimmt die Ebene der Kirchengemeinschaft Aufgaben nur, wenn diese nicht auf Ebene der Mitgliedkirchen oder ihrer Verbände erledigt werden können.

⁵ Einzelne Mitgliedkirchen der EKS können Aufgaben im Auftrag der EKS übernehmen.

II. Aufgaben

§ 6 Innerkirchliche Aufgaben

¹ Die EKS trägt zum Zusammenhalt unter den Mitgliedkirchen bei.

² Sie trägt zum guten Einvernehmen unter den Mitgliedkirchen bei, indem sie Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Auftragserfüllung gibt.

³ Sie leistet zugunsten der Mitgliedkirchen theologische und ethische Grundlagenarbeit zu Themen aus Kirche, Gesellschaft, Politik, Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft und erarbeitet Stellungnahmen.

⁴ Sie fördert auf der Ebene der Kirchengemeinschaft das geistliche Leben.

§ 7 Aussenbeziehungen

¹ Die EKS unterhält die ökumenischen Beziehungen auf nationaler und internationaler Ebene. Sie dient der kirchlichen Einheit in Vielfalt.

² Sie pflegt den jüdisch-christlichen und interreligiösen Dialog auf nationaler und internationaler Ebene.

³ Sie pflegt Beziehungen zu den Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Sie vertritt hierbei die Anliegen ihrer Mitgliedkirchen.

⁴ Sie pflegt Beziehungen zu Politik und Zivilgesellschaft auf nationaler und internationaler Ebene.

⁵ Die Mitgliedkirchen sind für die genannten Beziehungen auf kantonaler und kommunaler Ebene zuständig.

§ 8 Kirchliche Werke und Missionsorganisationen

¹ Die EKS setzt sich für ihre kirchlichen Werke und die Missionsorganisationen ein.

² Das «Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz» (HEKS) und «Brot für alle» (BFA) sind Stiftungen der EKS.

³ Die EKS anerkennt «Mission 21» und «DM – échange et mission» als ihre Missionswerke in der Schweiz.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Sitz und Organe

¹ Die EKS ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

² Ihre vereinsrechtlichen Organe sind:

- a. die Synode;
- b. der Rat;
- c. die Revisionsstelle.

§ 10 Diskriminierungsverbot

Die EKS achtet bei all ihrem Wirken in Wort und Tat darauf, dass niemand diskriminiert wird.

§ 11 Gleichstellung

¹ Die EKS fördert die Gleichstellung der Geschlechter.

² Sie fördert eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in ihren Gremien.

§ 12 Sprachen

- ¹ Die EKS achtet auf eine ausgewogene Vertretung der Landessprachen in ihren Gremien.
- ² Die Dokumente der EKS erscheinen in deutscher und französischer Sprache. Grundlegende Dokumente werden nach Bedarf in die italienische und rätoromanische Sprache übersetzt.

IV. Mitgliedschaft

§ 13 Zusammensetzung

Mitgliedkirchen der EKS sind die im Anhang aufgeführten evangelisch-reformierten und weiteren protestantischen Kirchen der Schweiz.

§ 14 Aufnahme

- ¹ Die Synode kann eine Kirche als Mitgliedkirche aufnehmen, die
 - a. diese Verfassung samt ihrer Präambel anerkennt;
 - b. als Körperschaft organisiert ist;
 - c. nicht einer Mitgliedkirche der EKS angegliedert ist oder zu einem Synodalverband gehört, der Mitglied der EKS ist.
- ² Die Aufnahme einer Kirche bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.

§ 15 Austritt

- ¹ Jede Mitgliedkirche kann unter Einhaltung einer neunmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Jahres aus der EKS austreten.
- ² Das Austrittsschreiben ist an die Synode zu richten.

§ 16 Ausschluss

- ¹ Eine Mitgliedkirche kann ausgeschlossen werden, wenn sie gegen grundlegende Interessen der EKS verstösst.
- ² Über den Ausschluss entscheidet die Synode. Der Beschluss zum Ausschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.

V. Leitung der EKS

§ 17 Dreigliedrige Leitung der EKS

¹ Die EKS wird synodal, kollegial und personal geleitet durch die Synode, den Rat und die Präsidentin oder den Präsidenten der EKS.

² Die Synode, der Rat und die Präsidentin oder der Präsident der EKS sind in all ihrem Tun dem Auftrag der EKS verpflichtet.

³ Die Synode, der Rat und die Präsidentin oder der Präsident der EKS fördern das geistliche Leben der EKS.

⁴ Verbindlich für die Mitgliedkirchen sind die von der Synode der EKS gefassten Beschlüsse. Die in den einzelnen Mitgliedkirchen geltenden Ordnungen bleiben vorbehalten.

A. Synode

§ 18 Grundsätzliches

¹ Die Synode ist das oberste Organ der EKS.

² In der Synode finden das gottesdienstliche Feiern und die Pflege der Gemeinschaft ihren gebührenden Platz.

³ Neue Synodale werden in einem Synodegottesdienst in ihr Amt eingesetzt. Sie leisten zu Beginn ihrer ersten Synode ein Amtsgelübde.

⁴ Das Reglement der Synode bestimmt im Rahmen dieser Verfassung die Arbeitsweise und das Verfahren ihrer Gremien.

§ 19 Zusammensetzung

¹ Die Synode besteht aus Synodalen, die von ihren Mitgliedkirchen auf die von ihnen bestimmte Amtsdauer abgeordnet werden.

² Die Anzahl der Synodalen einer Mitgliedkirche bestimmt sich nach der Anzahl ihrer Mitglieder am Ende des den Gesamterneuerungswahlen des Rates vorangehenden Jahres:

- a. bis 5'000 Mitglieder: eine Synodale oder ein Synodaler;
- b. bis 50'000 Mitglieder: zwei Synodale;
- c. pro angebrochene weitere 50'000 Kirchenangehörige eine zusätzliche Synodale oder ein zusätzlicher Synodaler.

³ Mitarbeitende der Geschäftsstellen der EKS und von Stiftungen, bei denen die Synode oder der Rat als Organ wirken, können nicht Synodale sein.

§ 20 Synodepräsidium

¹ Die Synode wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl ein Präsidium, das aus einer Synodepräsidentin oder einem Synodepräsidenten und zwei Synodevizepräsidentinnen bzw. Synodevizepräsidenten besteht. Sie müssen verschiedenen Mitgliedkirchen angehören.

² Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident beruft die Synode ein und leitet die Versammlung.

§ 21 Zuständigkeit

Die Synode

- a. beschliesst über den Erlass
 - des Reglements für die Synode,
 - des Finanzreglements,
 - weiterer Reglemente, sofern die zu regelnde Angelegenheit nicht in die Kompetenz des Rates fällt;
- b. erteilt dem Rat Aufträge und behandelt Anträge, die ihr vom Rat vorgelegt werden;
- c. formuliert Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Auftrags Erfüllung;
- d. bestimmt die Handlungsfelder der EKS;
- e. nimmt die Legislaturziele des Rates zur Kenntnis;
- f. wählt in geheimer Wahl den Präsidenten oder die Präsidentin der EKS für eine Amtsdauer von vier Jahren;
- g. wählt in geheimer Wahl die übrigen Mitglieder des Rates für eine Amtsdauer von vier Jahren;
- h. setzt Konferenzen ein;
- i. setzt die Geschäftsprüfungskommission sowie die Nominationskommission ein und wählt deren Mitglieder;
- j. setzt weitere Kommissionen ein und wählt deren Mitglieder;
- k. bezeichnet die Revisionsstelle;
- l. genehmigt das Protokoll der letzten Synode;
- m. genehmigt den Jahresbericht des Rates;
- n. genehmigt die Rechnung und beschliesst den Voranschlag;
- o. erteilt dem Rat die Decharge;
- p. beschliesst über die Revision der Verfassung.

§ 22 Stimmrecht

¹ Jede und jeder Synodale hat eine Stimme.

² Die Synode ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der

Synodalen anwesend ist.

³ Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern diese Verfassung oder das Reglement der Synode kein qualifiziertes Mehr bestimmt.

⁴ Die Mitglieder des Rates haben in der Synode beratende Stimme.

§ 23 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus fünf Synodalen zusammen, die verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen.

² Sie ist für die Vorberatung der Synodevorlagen zuständig.

³ Sie überprüft den Jahresbericht, den Voranschlag und die Jahresrechnung.

⁴ Sie prüft die Geschäftsführung des Rates. Sie kann jederzeit vom Rat Auskünfte verlangen.

§ 24 Nominationskommission

¹ Die Nominationskommission setzt sich aus drei Synodalen zusammen, die verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen.

² Sie bereitet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedkirchen und nach Rücksprache mit dem Synodepräsidium die Nominierungen für die Wahlgeschäfte in der Synode vor.

§ 25 Konferenzen

¹ Die Synode kann auf unbefristete oder auf befristete Dauer Konferenzen einsetzen.

² Eine Konferenz bildet einen Ort der Zusammenarbeit zwischen der EKS, ihren Mitgliedkirchen und weiteren Werken und Organisationen zu einem bestimmten Thema.

³ Die Konferenzen verfügen in der Synode je über beratende Stimme und Antragsrecht.

⁴ Die Synode bestimmt die Organisation und das Verfahren der Konferenzen in einem Reglement.

B. Rat

§ 26 Grundsätzliches

¹ Der Rat ist das leitende und vollziehende Organ der EKS.

² Die Mitglieder des Rates werden in einem

Synodegottesdienst durch das Synodepräsidium in ihr Amt eingesetzt. Sie leisten zu Beginn ihrer ersten Synode ein Amtsgelübde.

³ Der Rat bestimmt im Rahmen dieser Verfassung die Arbeitsweise und das Verfahren in einem Reglement.

§ 27 Zusammensetzung

¹ Der Rat besteht aus sieben Mitgliedern samt der Präsidentin oder dem Präsidenten der EKS.

² Die Mitglieder des Rates sind zwei Mal wieder wählbar.

³ Ein Mitglied, das das 70. Altersjahr zurückgelegt hat, scheidet auf Ende des betreffenden Kalenderjahres aus dem Rat aus.

⁴ Im Rat sind Ordinierte und Nichtordinierte, die Geschlechter sowie die Sprachregionen angemessen vertreten.

⁵ Mitglieder des Rates sind nicht gleichzeitig Mitglieder der Synode.

⁶ Der Rat bezeichnet zwei Vizepräsidien und konstituiert sich im Übrigen im Rahmen dieser Verfassung selber.

§ 28 Zuständigkeit

Der Rat

- a. bestimmt die Ziele und Mittel seiner Tätigkeit;
- b. stellt der Synode Anträge, vollzieht die Beschlüsse der Synode und führt die laufenden Geschäfte;
- c. vertritt die EKS auf nationaler und internationaler Ebene;
- d. verabschiedet öffentliche Stellungnahmen;
- e. verantwortet die Arbeit in den von der Synode festgelegten Handlungsfeldern;
- f. setzt strategische Ausschüsse ein und bestimmt deren Mitglieder. Jeder strategische Ausschuss wird von einem Ratsmitglied geleitet.
- g. bestellt ständige oder nichtständige Ausschüsse und regelt ihre Arbeitsweise;
- h. wählt die Geschäftsstellenleitung und führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle;
- i. erarbeitet Jahresberichte, jährliche Voranschläge und Jahresrechnungen.

§ 29 Beschlussfassung

¹ Der Rat kann gültig beschliessen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Jedes anwesende Ratsmitglied ist zur Stimmabgabe

verpflichtet.

C. Präsidentin oder Präsident der EKS

§ 30 Grundsätzliches

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der EKS ist Mitglied des Rates.

² Sie oder er führt den Vorsitz des Rates.

§ 31 Zuständigkeit

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der EKS repräsentiert die EKS in der Öffentlichkeit.

² Sie oder er ist um die Förderung der Gemeinschaft zwischen den Mitgliedkirchen besorgt.

³ Sie oder er formuliert Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Auftragserfüllung.

D. Beratende Gremien

§ 32 Strategische Ausschüsse

¹ Der Rat setzt für jedes von der Synode festgelegte Handlungsfeld einen strategischen Ausschuss ein.

² Die strategischen Ausschüsse leisten im Auftrag des Rates Programm- und Vernetzungsarbeit und beraten den Rat in Grundlagenfragen des jeweiligen Handlungsfelds.

³ Für jeden strategischen Ausschuss erlässt der Rat ein Mandat und bestimmt die Ausschussmitglieder.

⁴ Jeder strategische Ausschuss wird von einem Ratsmitglied geleitet.

§ 33 Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP)

¹ Der KKP gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der Mitgliedkirchen an. Im Verhinderungsfall können sich die Präsidentinnen und Präsidenten von ihrer Vizepräsidentin oder ihrem Vizepräsidenten vertreten lassen.

² Die Präsidentin oder der Präsident der EKS moderiert die KKP.

³ Die KKP fördert den Informationsfluss innerhalb der EKS, koordiniert bei Bedarf Aktivitäten auf verschiedenen kirchlichen Ebenen, behandelt Themen von gemeinsamem Interesse und berät weitere Angelegenheiten, welche von Mitgliedern eingebracht oder ihr vom Rat vorgelegt werden.

⁴ Sie kann dem Rat Themen zur Beratung vorlegen.

E. Geschäftsstelle

§ 34 Stellung und Organisation

¹ Die Geschäftsstelle unterstützt die Synode, den Rat und die Präsidentin oder den Präsidenten der EKS bei der Aufgabenerfüllung.

² Der Rat bestimmt die Organisation und die Aufgaben der Geschäftsstelle in einem Reglement.

F. Revisionsstelle

§ 35 Aufgabe

¹ Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung der EKS auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben.

² Ihr Bericht wird der Synode vorgelegt.

VI. Assoziierung

§ 36 Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften

¹ Die Assoziierung bietet Kirchen und Gemeinschaften, die nicht Mitglied der EKS sind, die Möglichkeit der institutionalisierten Form der Begegnung und des strukturierten Austauschs mit der EKS. Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften sind nicht Mitglieder im Sinne von IV. (Mitgliedschaft).

² Assoziiert werden können

- a. in der Schweiz ansässige evangelische Kirchen und Gemeinschaften, die
 1. sich als Kirche oder Gemeinschaft innerhalb der evangelischen Tradition verstehen,
 2. mindestens regional verbreitet sind,
 3. demokratisch verfasst sind,
 4. nicht einer Mitgliedkirche der EKS angegliedert sind oder zu einem Synodalverband gehören, der Mitglied der EKS ist;
- b. evangelische Schweizer Kirchen und Gemeinschaften im Ausland.

³ Die Assoziierung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen.

⁴ Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften entsenden eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Synode. Sie haben in der Synode beratende Stimme.

⁵ Der Rat führt einen strukturierten Austausch mit den assoziierten Kirchen und Gemeinschaften.

⁶ Die EKS oder die assoziierten Kirchen und Gemeinschaften können die Assozierung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Jahres beenden. Der Beschluss zur Beendigung einer Assozierung durch die EKS bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.

VII. Finanzen

§ 37 Grundsatz

Die EKS deckt ihre Ausgaben durch

- a. Mitgliederbeiträge,
- b. ausserordentliche Beiträge,
- c. Vermögenserträge,
- d. weitere Zuwendungen.

§ 38 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitgliedkirchen entrichten jährlich Mitgliederbeiträge zur Deckung der sich laut Voranschlag ergebenden Ausgaben. Der Rat setzt den Zahlungstermin fest.

² Das Finanzreglement legt den Verteilschlüssel für den Mitgliederbeitrag der Mitgliedkirchen fest.

³ Zu Gunsten einzelner finanzschwacher ~~Kirchen~~ Mitgliedkirchen kann eine Entlastung vorgesehen werden.

⁴ Das Stimmrecht der Synodalen einer Mitgliedkirche wird sistiert, wenn die Mitgliedkirche bis zur vom Rat festgesetzten Frist den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat.

§ 39 Ausserordentliche Beiträge

Die Synode beschliesst über ausserordentliche Beiträge und ihre Verteilung auf die Mitgliedkirchen.

VIII. Verfassungsrevision

§ 40 Verfahren

¹ Anträge auf Abänderung der Verfassung bedürfen der zweimaligen Lesung in der Synode. Die zweite Lesung findet frühestens in der nächstfolgenden Versammlung der Synode statt.

² Eine Änderung der Verfassung bedarf in der Schlussabstimmung der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

³ Wenn Bezeichnungen, die in der Verfassung verwendet werden, ändern und die neuen Bezeichnungen in die Verfassung eingefügt werden sollen, so kann diese Anpassung durch das Synodepräsidium auf Antrag des Rates vorgenommen werden.

§ 41 Auflösung

¹ Die Synode beschliesst über die Auflösung der EKS.

² Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.

³ Im Falle einer Auflösung der EKS werden Gewinn und Kapital der allfälligen Nachfolgeorganisation der EKS zugewendet oder bei Fehlen einer solchen gemäss dem vor der Auflösung geltenden Verteilschlüssel an die Mitgliedkirchen verteilt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 42 Inkrafttreten

¹ Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 13. Juni 1950.

² Sie tritt am [REDACTED] in Kraft.

§ 43 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Die Amtsdauer der bis zur Inkraftsetzung der revidierten Verfassung Gewählten entspricht und endet nach altem Recht. Ab erster Wiederwahl gelten die Bestimmungen der neuen Verfassung.

² Die Unvereinbarkeiten gelten für alle Wahlen ab Inkrafttreten der revidierten Verfassung.

³ Bis zur Inkraftsetzung der zu revidierenden oder zu erstellenden Ordnungen, Reglemente, etc. wird das bisherige Recht angewendet.

⁴ In Zweifelsfällen erlässt das Synodepräsidium in Absprache mit dem Rat die notwendigen Bestimmungen.

Anhang: Die Mitgliedkirchen der EKS

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau

Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt

Evangelisch-reformierter Synodalverband Bern-Jura

Eglise évangélique réformée du canton de Fribourg

Eglise protestante de Genève

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus

Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern

Eglise réformée évangélique du canton de Neuchâtel

Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden

Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Obwalden

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen

Evangelisch-reformierte Kantonalkirche Schwyz

Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen

Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau

Chiesa evangelica riformata nel Ticino

Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri

Eglise évangélique réformée du Canton de Vaud

Eglise réformée évangélique du Valais

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde des Kantons Zug

Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich

Evangelisch-methodistische Kirche in der Schweiz

Eglise évangélique libre de Genève

